Die Geschichte der Strafrechtsnovelle von 1912.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

einer

Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg i. Br.,

vorgelegt von

Hans Greven,

Referendar am Landgericht Duisburg.

1933.

Druck: Handelsdruckerei C. Trute, Quakenbrück.

Referent: Professor Dr. Eduard Kern.
Correferent: Professor Dr. Wolf.

Tag der mündlichen Prüfung: 19. Dezember 1932.

Meiner Mutter
in Dankbarkeit gewidmet.

Inhaltsverzeichnis.

Vorwort.

In der vorliegenden Arbeit soll die Geschichte der Strafrechtsnovelle von 1912 behandelt werden. Dabei soll geprüft werden, ob mit der Novelle die Wünsche auf „Zurückdrängung des „kapitalistischen Charakters des Strafrechts“ [1]) erfüllt wurden, oder ob spätere Gesetze und die Entwürfe zum Teil in derselben Richtung weiter erfolgten. Die Arbeit soll eine historisch-politische sein. Bei der Bearbeitung sind deshalb diejenigen Materien herausgegriffen, die rechtspolitisch besonders umstritten waren. Dazu gehörten in erster Linie die Kapitel über Erpressung, Beleidigung und die Eigentumsdelikte. Dagegen war man von der Notwendigkeit der schärferen Erfassung der Roheitsdelikte so allgemein überzeugt, daß in diesem Falle von einer rechtspolitisch besonders umstrittenen Materie nicht die Rede sein kann. Die Schwierigkeiten, die bei Beratungen der Tierquälerei und des Kinderschutzes auftraten, lagen auf anderem Gebiete [2]). Da die Roheitsdelikte jedoch insofern zum Thema gehören, als in dem Vorwurf des kapitalistischen Charakters der StGB. gesagt ist, daß die immateriellen Güter einen verhältnismäßig zu geringen Rechtsschutz genießen, sollen sie kurz behandelt werden.

Probleme rein technisch juristischer Natur werden im folgenden nur erörtert, soweit es zum allgemeinen Verständnis erforderlich ist.

An Material sind hauptsächlich die Berichte über die Reichstagsverhandlungen benutzt worden. Die Protokolle der Kommissionsberatungen liegen nur handschriftlich vor und waren daher nicht zu erlangen.

---

[1]) Wörtl. ist der Ausdruck nirgends zu finden.

[2]) s. u. Kap. Kinderschutz A 3 ff., Kap. Tierquälerei A 12 ff.

A. Die Geschichte der Novelle.

Wenn man die Reformbestrebungen auf Abänderung des Strafgesetzbuches, die um die Jahrhundertwende auftraten und ihren ersten Niederschlag in der Novelle von 1912 fanden, gerecht beurteilen will, ist es unerläßlich, einen Rückblick auf die Entwicklung des Strafrechts in Deutschland zu werfen. Noch vor einem guten halben Jahrhundert herrschte bei uns ein heilloses Durcheinander von in verschiedenen Landesteilen geltenden Strafrechten. Diesem Zustande wurde erst 1871 ein Ende bereitet. Zum ersten Male seit den Zeiten der Carolina wurde ein einheitliches deutsches Strafgesetzbuch geschaffen, und damit dem großen nationalen Bedürfnis nach Rechtseinheit Genüge getan. Das Zustandekommen des Strafgesetzbuches vollzog sich mit bewundernswürdiger Schnelligkeit. Durch Gesetz vom 15. Mai 1871 wurde einfach das norddeutsche StGB. für die Zeit vom 1. Januar 1872 an auf das Reich übertragen. Das StGB. für den Norddeutschen Bund wiederum war 1870 zustande gekommen, indem man das damals beste deutsche StGB., das preußische StGB. von 1851 zum Vorbilde genommen, dessen Inhalt in den wesentlichsten Bestimmungen hatte bestehen lassen, und nur Strafmaß und Strafsystem den veränderten Anschauungen entsprechend gestaltet hatte. Der Inhalt des RStGB. ist also im wesntlichen unverändert aus dem preußischen StGB. von 1851 übernommen. Nun ist jedes StGB. immer nur ein Kind seiner Zeit und steht in engstem Zusammenhang mit den gesellschaftlichen Anschauungen und der nationalen, zeitbedingten Kultur. Vor einem halben Jahrhundert bzw. noch weiter zurück, beim Zustandekommen des preußischen StGB. herrschten noch ganz andere Lebensverhältnisse, noch ganz andere Auffassungen über das Wesen und den Zweck des Strafrechts als um die Jahrhundertwende. Die fortschreitende Entwicklung Deutschlands zu einem Industrie- und Handelsstaat und die damit verbundenen wirtschaftlichen Umwälzungen, das Hervortreten neuer politischer Auffassungen, insbesondere des sozialen Gedankens, hatten es mit sich gebracht, daß schon um die Jahrhundertwende wichtige Teie des Strafgesetzbuches auf die veränderten Verhältnisse nicht

mehr paßten [1]). Einerseits enthielt das Strafgesetzbuch auf dem Gebiete der vermögensrechtlichen Interessen sehr weitgehende scharfe Vorschriften, die fast täglich zu Mißständen in der Rechtspflege führten, da sie den Richter zwangen, Urteile zu fällen, die das Rechtsbewußtsein des Volkes nicht befriedigen konnten. Andererseits waren unter den Vorschriften, die die ideellen Güter des Volkes betrafen, Bestimmungen zu finden, die einen derart minimalen Schutz verliehen, daß es von weiten Volkskreisen für zwecklos gehalten wurde, die Gerichte überhaupt noch anzurufen.

Die schlimmsten Mängel sollten durch eine Teilreform beseitigt werden, deren Entwurf in gewissem Sinne die Verwirklichung einer juristischen Reichstagsrede Bülows vom 30. November 1907 war [2]). Die Novelle, die 1912 zustande kam, hat eine lange Entstehungsgeschichte. Zu ihrer Erledigung hat der Reichstag mehr als 3 Jahre gebraucht. Der erste Entwurf betr. Änderung des StGB. wurde dem Reichstag mit einer Begründung am 12. März 1909 vorgelegt [3]). Er enthielt unter 7 Punkten die vorgeschlagenen Änderungen des StGB. und machte äußerlich einen sehr zusammenhanglosen Eindruck. Das lag daran, daß sich der Entwurf nur auf solche Materien beschränken sollte, deren Neuregelung auf andere Teile des StGB. nicht zurückwirkte.

Trotzdem bestand eine innere Verbindung der verschiedenen Vorschläge, und zwar zerfielen die Bestimmungen in zwei Gruppen [4]). Die eine befaßte sich mit dem Schutz der vermögensrechtlichen Interessen. Auf diesem Gebiete sollte eine Milderung der Strafen eintreten, und zwar erstens bei den Eigentumsvergehen, die sich namentlich im Leben der ärmeren Kreise finden, beim Notdiebstahl und sogen. Mundraub, zweitens bei gewissen Delikten, die ebenfalls oft aus Not begangen werden, beim Arrestbruch, Siegelbruch und Hausfriedensbruch; drittens bei Erscheinungen, die besonders häufig im Erwerbsleben der unteren Kreise vorkommen, und die nach der Fassung und Auslegung des § 253 StGB. als Erpressung aufgefaßt wurden. Dieser Gruppe von Bestimmungen stand die zweite gegenüber, die sich auf Abänderung solcher Bestimmungen bezog, die den Rechtsschutz der ideellen Güter des Volkes zum Gegenstand haben. Hier sollten Roheitsdelikte wie Tierquälerei, Kinderschutz, und vor allem die Vorschriften über Beleidigung, verschärft werden.

Der Reichstag beriet den Entwurf in erster Lesung am 23. und 24. April 1909 [5]). Im allgemeinen wurde der Entwurf mit Zustimmung entgegengenommen. Einspruch erhob sich vor allem gegen die

---

[1]) Denkschrift zum Entwurf von 1919, S. 5.

[2]) Sten. Ber. 62. S., S. 1935 ff.

[3]) Drucks. 1262, 12. Leg. Per. 1. Sess. 1907/1909.

[4]) Dr. Nieberding, Sten. Ber. 246. S., 23. 4. 09 S. 8126.

[5]) 246. und 247. S., Sten. Ber., S. 8125 ff.

vorgeschlagene Fassung der Beleidigungs- und Erpressungsbestimmungen. Der Entwurf wurde jedoch ohne irgendwelche sonstige Beschlußfassung an die 30. Kommission überwiesen. In dieser wurde zunächst beschlossen, mit der Beratung der vorgeschlagenen Änderung der §§ 186 ff. und 253 erst zu beginnen, nachdem der Kommission Material über die einschlägige ausländische Gesetzgebung und Rechtsprechung zugegangen sei. Die Verhandlungen waren schon zu einem gewissen Abschluß gelangt, das Ergebnis der Beratung kam aber nicht mehr an das Plenum, weil der Reichstag im Herbst 1909 geschlossen wurde. Drei Materien hatte man noch nicht beraten, darunter gerade die umstrittensten, nämlich Beleidigung und Erpressung. Der Entwurf einer Berichterstattung der 30. Kommission hat jedoch bereits im Druck vorgelegen. Er ist als Anlage II der Drucks. 392, 12. L. P. II. S. 1909—1910 beigefügt.

Ende Oktober 1909 erschien der Vorentwurf zu einem deutschen StGB. Damit war wieder eine neue Sachlage geschaffen. Es fragte sich, ob die Regierung von neuem einen Entwurf zu einem Änderungsgesetz dem Reichstag vorlegen sollte. Man entschloß sich dazu, da man annahm, daß die endgültige Änderung des StGB. noch lange auf sich warten lassen würde. So legte am 23. 11. 1909 die Reichsleitung ihren Entwurf dem Reichstag unverändert wieder vor [6]). Der Entwurf wird im Gegensatz zu der Vorlage I als Vorlage II bezeichnet, doch sind die beiden Vorlagen in der Tat identisch. Am 15. 1. 1910 fand die notwendig gewordene erneute 1. Lesung statt [7]). Sowohl die Regierung als auch die Mehrheit der Abgeordneten beschränkte sich darauf, auf die Verhandlungen des Vorjahres zu verweisen. Dabei wurde von verschiedenen Seiten der Wunsch ausgesprochen, die beiden strittigen Kapitel über Erpressung und Beleidigung auszuschließen und sich auf die übrigen Kapitel zu beschränken, über die bereits im Vorjahre eine Einigung erzielt worden war [8]). Der Entwurf wurde wieder unverändert an die 7. Kommission überwiesen; diese trat am 17. 1. 1910 zusammen und wählte zum Vorsitzenden den sozialdemokratischen Abgeordneten Wellstein. Am 19. April 1910 erstattete die Kommission Bericht [9]). über Beleidigung war keine Einigung erzielt worden. Zu den Beschlüssen nahm das Plenum in den Sitzungen vom 12.—14. 1. 11 in 2. Beratung Stellung [10]). Zunächst wurde über die Roheitsdelikte beraten, wobei der Abgeordnete Gröber vom Zentrum einen Antrag stellte, der die ganze Vorlage gefährdete [11]). Dann brachte ein Antrag des konservativen Abgeordneten Wagner große Meinungsverschiedenheiten hervor, die einen großen Teil der 105.

---

[6]) Drucks. 6, 12. L. P., II. Sess. S. 99.

[7]) Sten. Ber., 17. S. v. 15. 1. 10, S. 567 ff.

[9]) Drucks. 392, 12.L. P. II. Sess. S. 2069 ff.

[8]) Müller, Sten. Ber., 17. S., S. 569, vgl. Dr. Heinze (daselbst).

[10]) Sten. Ber. 104.—107. S., S. 3881 ff.

[11]) s. u. Tierqu. A 16.

Sitzung ausfüllten[12]). Die Kommission hatte die Streichung der Beleidigungsbestimmungen empfohlen. Wagner stellte den Antrag, diese Bestimmungen nach der Regierungsvorlage wieder aufzunehmen. Die Abstimmung vollzog sich rascher, als irgend jemand angenommen hatte; Wagner trat garnicht zur Begründung auf, Sozialdemokratie und Zentrum wußten überhaupt nicht, worüber abgestimmt wurde; auf ein Zeichen eines Zentrumsabgeordneten stimmte das ganze Zentrum dem Antrag zu, der dadurch angenommen war. Die Sozialdemokraten waren verärgert und stellten nun ihrerseits einen Antrag, den § 193 zu ändern[13]). Der Antrag wurde abgelehnt. Die Konservativen hatten auf diese Weise in der 2. Lesung dem Entwurf die Materie der Beleidigung erhalten[14]). Zu weiteren Gegensätzen kam es dann bei der Beratung des § 253. Die Sozialdemokraten verlangten eine Abänderung der vorgeschlagenen Fassung[15]); sie fanden aber mit ihrer Forderung keinen Anklang[16]), so daß der Regierungsvorschlag in der 2. Lesung gegen ihren Widerspruch angenommen wurde. Die 2. Lesung endete somit höchst disharmonisch. — Zu einer 3. Lesung kam es nicht mehr. Der Reichstag ging am 7. 12. 1911 auseinander[17]), ohne die Vorlage erledigt zu haben. Die Regierung verzichtete darauf, dem neuen Reichstag die Vorlage wieder zu unterbreiten. Inzwischen waren auch die Arbeiten für die Gesamtreform des Strafgesetzbuchs um einen bedeutenden Schritt gefördert worden. Die Kommission, die auf der Grundlage des Vorentwurfs endgültig einen Entwurf zum deutschen Strafgesetzbuch ausarbeiten sollte, war zusammengetreten und bereits soweit gekommen, daß man Ende des Jahres 1912 den Abschluß der 1. Lesung erwartete. Man hielt es deshalb für zwecklos, dem Parlament noch Fragen zur Lösung vorzulegen, über die so weitgehende Meinungsverschiedenheiten bestanden. Andererseits hatte sich inzwischen in der Öffentlichkeit eine große Unzufriedenheit über die Nichterledigung des Entwurfs geltend gemacht. Man wies darauf hin, daß die Annahme der unstreitigen Teile, vor allem wegen der Bestimmungen bei den Eigentumsdelikten, wertvoll sei.

Wenn überhaupt noch am Strafgesetzbuch eine Änderung vorgenommen werden sollte, konnte es sich nur um Punkte handeln, über die sich die Parteien einig waren. So nahm im neuen Reichstag Anfang März 1912 ein von Vertretern verschiedener Parteien unterschriebener Antrag Wellstein und Genossen in der Form eines Gesetzentwurfes die Beschlüsse des früheren Reichstags wieder auf und

---

[12]) Sten. Ber. 105. S., 13. 1. 1911, S. 3833 ff.

[13]) 105. S. 13. 1. 11, S. 3834.

[14]) R. T. Drucks. 614 S. 3099.

[15]) s. u. Erpressung A 61, 62.

[16]) s. u. Erpressung A 65.

[17]) Ablauf der Legislaturperiode. Sten. Ber. 217. S. v. 5. 12. 1911, S. 3866.

schied dabei alle Materien aus, die zu besonderen Schwierigkeiten geführt hatten [18]), nämlich die Bestimmungen über Beleidigung, Erpressung und Tierquälerei. Die Fraktionen hatten untereinander verabredet, daß der Antrag Wellstein ohne weitere Erörterung angenommen weden sollte [19]). In der 1. Lesung wurde das Gesetz unverändert durchgebracht, ebenso in der sofort darauf stattfindenden 2. Lesung [20]) und am 9. Mai 1912 nach zwei unwesentlichen redaktionellen Änderungen in 3. Lesung angenommen, und am 21. 6. 1912 als Gesetz vom 19. 6. 1912 verkündet [21]).

Das Zustandekommen der Novelle hat solange Zeit in Anspruch genommen, weil sich im Reichstag aus der Stellungnahme der Parteien zu den einzelnen Bestimmungen Gegensätze ergaben, die ständig zu neuen Konflikten führten. Nun steht die Stellungnahme einer Partei zu Fragen des Strafrechts in notwendigem Zusammenhang mit ihrer allgemeinen Haltung in staats- und rechtspolitischen Fragen. Um sich ein Bild von den Schwierigkeiten zu machen, die die Erledigung der Novelle solange hinauszögerten, muß man deshalb auf die weltanschauliche Grundlage der wichtigsten eingehen. Dabei werden dem Thema entsprechend nur die politischen Parteien berücksichtigt, die an dem Zustandekommen der Novelle mitgewirkt haben, denn nur sie können für die Entstehungsgeschichte der Novelle von Bedeutung sein.

Die Partei, die den Angriff gegen das Strafgesetzbuch am schärfsten führte, war die Sozialdemokratie.

Die Einstellung der Sozialdemokratie zu allen Fragen der Weltgeschichte, des Staats- und Rechtslebens ergibt sich aus ihrer materialistischen Geschichtsauffassung. Alles, was im Leben vorkommt, ist danach auf wirtschaftliche Ursachen zurückzuführen. Der Staat ist lediglich ein Produkt der Gesellschaft auf bestimmter wirtschaftlicher Entwicklungsstufe [22]). Die Gesellschaft ist in „Klassen“ eingeteilt, der Staat der Exponent der jeweils herrschenden „Klasse“ [23]). „Die Rechtsordnung wiederum ist der Ausdruck vom Charakter des Staates“ [24]). Da die Sozialdemokraten das Deutsche Reich — und zwar das alte wie das neue [25]) — als kapitalistischen Klassenstaat ansehen, ist nach ihrer Auffassung unser Recht ein „kapitalistisches Klassenrecht“ [26]).

---

[18]) Drucks. 294, 13. Leg. Per. I. Sess.; vgl. Drucks. 102, 13. L. P. I. S.

[19]) Vgl. Arendt, 42. S., 20. 4. 12, S. 1278.

[20]) 42. S., S. 1278 und 1280.

[21]) 57. S., S. 1778 und R. G. Bl. S. 395.

[22]) Engels, Ursprung der Familie, S. 178.

[23]) Engels, Die Entwicklung des Sozialismus von der Utopie zur Wissenschaft, S. 48.

[24]) Gartner, Sozialdemokratie und Strafrecht, S. 17.

[25]) Derselbe a. a. O. S. 15.

[26]) Fränkel, Zur Soziologie der Klassenjustiz, S. 99 ff.; Luwig, Klassenrecht und Klassenjustiz, Neue Zeit 27. Jg., Bd. 2, S. 260; Radloff, Gesetz und Recht, Soz. Mon. Hefte 1913, Bd. II, S. 920.

Die Schlußfolgerung aus dieser Auffassung ist, daß die „herrschende Klasse" die Erhaltung ihrer Lebensinteressen zur Aufgabe des Staates macht [27]) und nur die Güter, die ihr am höchsten stehen, als schutzwürdig und schutzbedürftig betrachtet, und demgemäß das Strafrecht gestaltet [28]). So erkläre es sich, daß die Eigentumsdelikte bei uns so besonders scharf bestraft würden [29]), daß überhaupt das Strafrecht nur ein Machtmittel der „herrschenden Klasse" sei, Andersdenkende zu unterdrücken [30]). Während die „herrschende Klasse" auf diese Weise ihre Interessen schützt, versagt sie nach sozialdemokratischer Auffassung denjenigen Gütern, die die „unterdrückten Klassen" als besonders schutzwürdig erachten, den strafrechtlichen Schutz. Daher habe der kapitalistische Staat, behaupten die Sozialdemokraten, kein Interesse am Schutz der Arbeitskraft, dem schutzbedürftigsten Gut der Arbeiterklasse [31]).

Im Sinne der materialistischen Geschichtsauffassung müßte das ideale Strafgesetzbuch der Sozialdemokratie [32]) so aussehen, wie das moderne russische Strafrecht [33]). In Rußland ist das Proletariat die herrschende Klasse. Dort ist, wie der Russe Jurin [34]) ausdrücklich feststellt, Recht das, was der proletarischen Klasse und ihrem Staate nützt. Nun ist das russische Strafrecht zwar von Anhängern der kommunistischen Weltanschauung geschaffen, aber diese beruht ebenso wie die sozialdemokratische auf der materiellen Geschichtsauffassung. Die geistige Grundlage des Kommunismus und der Sozialdemokratie ist der Marxismus. Dessen Ziel ist die Zerstörung des „kapitalistischen Klassenstaates und des kapitalistischen Klassenrechts". In diesem Ziel sind Kommunisten und Sozialdemokraten einig, nur der Weg, den sie dabei einschlagen, unterscheidet sie voneinander. Die Kommunisten wollen mit Gewalt den bestehenden Staat und seine Einrichtungen zerstören, während die Sozialdemokraten den Staat und das Recht allmählich in ihrem Sinne umwandeln wollen.

Die Forderungen der Sozialdemokratie sind nur deshalb bis jetzt noch nie so weit gegangen, ein ihrem endgültigen sozialistischen

---

[27]) Haase, Protokoll des Mannheimer Parteitages, S. 361.

[28]) Haase, a. a. O. S. 360; Nötzel, Das Verbrechen als soziale Erscheinung, S. 15; Gartner, a. a. O., S. 22.

[29]) Derselbe, a. a. O., S. 52.

[30]) Weinberg, Die Strafrechtswissenschaft gegen die Arbeiterklasse, Neue Zeit, 1912, 30. Jahrg. Bd. 1, S. 406.

[31]) Gartner, a. a. O., S. 45, S. 52.

[32]) Trebitsch, Recht und Klassenscheidung, S. 9; Fränkel, a. a. O., S. 35.

[33]) Wenn es in der sozialist. Gesellschaft überhaupt noch eine gerordnete öffentliche Gewalt und ein Strafrecht geben soll. Vergl. dazu Bebel, Frau u. Sozialismus, S. 28/29. Fischer, Das Strafrecht der Zukunft, Soz. Mon. Hefte 1909, Bd. I, S. 157, Heine, daselbst, 1903 Bd. 1, S. 24 ff.; Kautzky, Komm. zum Erfurter Programm, S. 33; Lenz, Staat u. Marxismus, S. 174; Weinberg, Der neue Strafgesetzentwurf, Neue Zeit 1910, Jg. 28, Bd. 1, S. 721.

[34]) Deutsche allgem. Zeitung, 25. 9. 1932, Leitartikel.

Kulturprogramm entsprechendes Recht zu verlangen, weil sie noch nie die politische Macht besessen haben, ihre Ideen zu verwirklichen [35]). So konnte auch der Sozialdemokrat Radbruch im Jahre 1922 nur einen Entwurf schaffen, der weit entfernt von den oben gekennzeichneten Zielen der Sozialdemokratie war. Dieser Entwurf mußte nämlich, wenn er überhaupt Aussicht auf Annahme im Reichstag haben wollte, so gefaßt sein, daß auch andere Parteien ihn unterstützen konnten, denn die alleinige Mehrheit haben die Sozialdemokraten im Reichstag noch nie besessen. Aus der Tatsache, daß ein Sozialdemokrat einen derartigen Entwurf geschaffen hat, darf man nicht schließen, daß dieser Entwurf die letzten Ziele oder auch nur die Ideen der Sozialdemokratie verwirkliche. Die Sozialdemokraten sind die prinzipiellen und erbittersten Gegner der Todesstrafe. Trotzdem haben sie dafür gestimmt, daß diese Strafe in das Republikschutzgesetz aufgenommen wurde. Die Sozialdemokraten wollen im Endziel auch ein Recht, das der proletarischen Klasse und ihrem Staate nützt. Die sozialdemokratische Partei steht aber auf dem Standpunkt, daß dieses Endziel nicht auf einmal mit Gewalt zu erreichen ist, sondern daß, solange die „kapitalistische Gesellschaftsordnung" noch nicht beseitigt ist, „nur die Möglichkeit besteht, das Klassenrecht in ein gerechteres Recht umzugestalten, das zwar auch noch Klassenrecht bleibt, aber seine konservative Natur aufgibt" [36]). Die Sozialdemokraten haben von jeher erklärt, daß sie, solange die „kapitalistische Klassenherrschaft" bestehe, den „kapitalistischen Charakter" des Strafrechts als vorhandenes Übel hinnehmen, aber versuchten, ihn so gut es gehe, abzuschwächen [37]), um „wenigstens die schlimmsten Schäden der kapitalistischen Strafjustiz auszuroden" [38]).

Um die Jahrhundertwende waren dies für die Sozialdemokratie die Bestimmungen über Erpressung und Diebstahl. Der besondere strafrechtliche Schutz, den nach Ansicht der Sozialdemokratie das Eigentum als höchstes Gut der herrschenden Klasse erfährt, sollte beseitigt werden, weil es der herrschenden Klasse zur Erhaltung der ihr wichtig scheinenden Güter und damit zur Aufrechterhaltung ihrer Herrschaft diente. Ferner sollte der Erpressungsparagraph, durch dessen Auslegung dem Arbeiter die Freiheit der Verfügung über sein höchstes Gut, die Arbeitskraft, beschränkt war, eingeschränkt werden. Der Kampf der Sozialdemokratie um die Abänderung des Strafgesetzbuchs wurde unter der Parole „gegen die Klassenjustiz" geführt; er

---

[35]) Dochow, Die Sozialdemokratie und die Strafrechtsreform, Zeitschr. f. Strafrechtsw., 27. Jg. S. 120. Fischer, Staat u. Sozialismus, Soz. Mon. H. 1913, Bd. 1 S. 169. Derselbe, Das polit. Ideal u. die prakt. Politik, Neue Zeit, 34. Jg. S. 400. Gartner, a. a. O., S. 18.

[36]) Derselbe, a. a. O., S. 18.

[37]) Fischer, Laienbemerk. zur Reform des Strafrechts 1901, Bd. 1, S. 489, Gartner, a. a. O., S. 16.

[38]) Dochow, s. Anm. 15.

war zu einem großen Teil von parteipolitischem Agitationsbedürfnis und klassenkämpferischen Interessen beherrscht.

In schroffem Gegensatz zu der materialistischen Geschichtsauffassung der Sozialdemokraten steht die konservative Weltanschauung. Diese führt alles Weltgeschehen auf göttlichen Ursprung zurück [39]). Sie verwirft den materialistisch-marxistischen Gedanken, der den Staat nur als Vorwand für eigennützige Ziele betrachtet. Sie kennt keine Einteilung des Volkes in Klassen. Die nationale Einheit des Volkes, die Gemeinschaft, ist für sie das Ursprüngliche. Darauf baut sich der Staat auf. Sein Ziel und Zweck ist die nationale Kultur des Volkes, zu deren Schutz der Staat des Strafgesetzes bedarf [40]). Das Strafrecht ist nach konservativer Auffassung die Grundlage eines rechtsgesicherten Volks- und Gemeinschaftslebens [41]). Es schützt sowohl die kulturellen Güter des Staates, der Gemeinschaft, als auch die des Einzelnen, und ist somit geradezu ein Spiegel der Kultur eines Volkes. Je nachdem ein Volk seine Kulturgüter bewertet, steigt das Bedürfnis zum strafrechtlichen Schutz oder wird geringer. Einzelne Rechte gibt es jedoch, die nach konservativer Anschauung immer besonders vom Staat geschützt werden sollen, das sind persönliche Freiheit [42]), Eigentum und Ehre [43]). Vor allem die letztere betrachtet konservative Gesinnung als eines der wichtigsten Güter des Menschen.

Die konservative Partei hielt den Schutz, den das Strafgesetzbuch vor Beleidigung, übler Nachrede und Verleumdung gewährte, nicht für ausreichend. Ihr Hauptinteresse galt seit den 80er Jahren der Änderung der Beleidigungsbestimmungen [44]). Außerdem setzten sich die Konservativen für die schärfere Verfolgung der Roheitsdelikte ein [45]). Im übrigen hatten sie an den Reformbestrebungen auf Abänderung des StGB. wenig Interesse [46]).

Die Konservativen bildeten also das extreme Gegenbild der Sozialdemokraten. Während diese sich für Strafmilderungen bei den materiellen Vorschriften einsetzten, drängten die Konservativen auf schärferen Schutz der ideellen Rechtsgüter.

Zwischen den Konservativen und Sozialdemokraten standen die Nationalliberalen. Im Mittelpunkt liberalistischen Denkens steht die

---

39) Bergsträßer, Geschichte d. pol. Part., S. 23.

40) Schmidt, Rfdr., Die Stellungnahme der Deutschnationalen Volkspartei . . . . S. 42. — Eine Stellungnahme der Konservativen Partei zum Strafrecht war nicht zu finden, ebenso wenig äußerten sich die konserv. Vertreter im Reichstag zu diesen Fragen.

41) Schmidt, Rfdr., a. a. O. S. 44.

42) Schmidt, R., Prof., Die Strafrechtsreform in . . . S. 205.

43) Schmidt, Rfdr., a. a. O. S. 51.

44) Perniock, Sten. Ber. 246, S. 23. 4. 09, S. 8131.

45) s. u. Kinderschutz A 6, Tierquälerei A 12 u. A 25.

46) Bezeichnend Perniock, Sten. Ber. 246 S. v. 23. 4. 09, S. 8131.

Einzelpersönlichkeit. Der Staat leitet sich vom Individuum ab. Deshalb soll als Grundlage aller Lebensverhältnisse die Freiheit des Individuums gewährleistet sein, im übrigen soll sich alles nach den Forderungen der reinen Vernunft richten. Diese ist der Maßstab in der Beurteilung aller Dinge [47]). Auch der Staat ist nur insoweit gerechtfertigt, als seine Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit durch die Vernunft zu erklären ist: Die Menschen haben sich des gemeinsamen Nutzens wegen durch Abschluß eines Gesellschaftsvertrages zum Staat zusammengeschlossen, dessen Zweck Schutz gegen äußere Gefahr und Einrichtung einer Rechtsordnung zum Schutz gegen gewalttätige Elemente im Innern sein sollte. Das Recht ist ebenfalls ein von der Vernunft gefordertes Prinzip, das allen Beziehungen der Menschen zueinander zugrunde liegt. Deshalb ist die Aufrechterhaltung der Rechtsordnung die Hauptaufgabe des Staates [48]). Da dieser sich aber aus dem Individuum ableitet, soll er sich mit dem Schutze der Individuen begnügen, soll den Staatsbürger lediglich in seiner äußeren Rechtssphäre schützen, ihn aber in seiner Privatsphäre ungeschoren lassen, soweit er nicht sozial schädlich ist. Daraus folgt, daß nach liberaler Auffassung derjenige, der sich gegen den Staat auflehnt, sich der verdienten Strafe beugen muß, im übrigen aber im Sinne der individualistischen Freiheit eine Beschränkung des Strafrechts liegt [49]); daher die Tendenz zu allgemeiner Strafmilderung, die die Nationalliberalen z. B. in der Forderung auf Milderung der Strafen bei den Eigentumsdelikten [50]) mit den Sozialdemokraten zusammengehen ließ und auch ihre Stellungnahme zu der Änderung des § 253 beeinflußt haben mag. Dagegen forderten die Nationalliberalen aus dem Gesichtspunkte des Schutzes des Individuums und der Unterdrückung von sozialschädlichen Elementen scharfe Bestrafung der Brutalitätsverbrechen und der Ehrverletzungen [50]) und stimmten darin mit den Konservativen überein.

Die Zentrumspartei, die seit jeher einerseits konservative andererseits sozialistische Elemente enthält, stand mit ihren Forderungen ebenfalls zwischen Sozialdemokraten und Konservativen. Die letzteren vermieden es übrigens, im Reichstag irgendwie hervorzutreten. Das ließ sich sehr gut durchführen, weil andere Parteien mit den Anschauungen der Konservativen in vielen Punkten übereinstimmten. Zentrum und Nationalliberale waren bezüglich des Ehrenschutzes grundsätzlich derselben Auffassung wie die konservative Partei; Vertreter der wirtschaftlichen Vereinigung vertraten in Bezug auf den Schutz des Eigentums grundkonservative Gedanken.

---

[47]) Bergsträsser a. a. O. S. 9.

[48]) Ders. a. a. O. S. 10.

[49]) Langhammer, Stellungnahme der Deutschen demokratischen Partei .. S. 47.

[50]) Politisches Handbuch der Nationalliberalen Partei S. 189.

Andererseits hielten sich auch die Sozialdemokraten zuweilen aus taktischen Gründen zurück; die Nationalliberalen traten für eine Änderung der Diebstahls- und Erpressungsbestimmungen ein und wurden darin vom Zentrum unterstützt. Wenn diese Parteien einen Antrag stellten, so hüteten sich die Sozialdemokraten, dasselbe zu tun, da ein von ihnen gestellter Antrag viel weniger Aussicht auf Erfolg hatte, als ein von anderer Seite gestellter, der ihre Interessen vertrat.

Man muß sich das Ganze so vorstellen: Die beiden Gegenpole waren Sozialdemokraten und Konservative. Die Forderungen der übrigen Parteien deckten sich entweder mit denen der äußersten Rechten oder Linken, bzw. gingen darin auf, so daß sich folgendes Bild ergibt: Das Hauptinteresse der Sozialdemokraten galt der Änderung der Erpressungs- und Diebstahlsbestimmungen. Das Hauptinteresse der Konservativen galt der Änderung der Beleidigungsbestimmungen. Zentrum und Nationalliberale traten für Änderung sämtlicher drei Bestimmungen ein und von allen Parteien wurde die schärfere Verfolgung der Roheitsdelikte gefordert.

B. Die wichtigsten Reformforderungen im Einzelnen.

Bei der Behandlung der einzelnen Bestimmungen sollen zunächst diejenigen besprochen werden, die sich mit dem Schutz der vermögensrechtlichen Interessen befassen: Erpressung und Diebstahl. Von diesen wieder war der Tatbestand der Erpressung am heftigsten umstritten.

1. Erpressung.

Geschichte und ausländisches Recht[1]).

Es gibt wohl keinen Rechtsbegriff, der so kompliziert ist, wie der der Erepressung. Das erklärt sich einmal aus der Entstehungsgeschichte des Delikts, ferner daraus, daß die Erpressung sich gegen verschiedene Rechtsgüter richtet.

Abgesehen von einzelnen Stadtrechten[2]) kannten weder die alten deutschen Volksrechte noch die PGO. einen selbständigen Begriff der Erpressung. Das gemeine Recht war deshalb, wie auch die meisten ausländischen Rechte, auf die Ausbildung der römischen „Concussio" (Dig. 47, 13) angewiesen. Danach begeht das Delikt, wer sich von einem anderen etwas geben läßt unter Berufung auf einen in Wahrheit nicht erteilten Befehl des Praeses provinciae oder unter Bedrohung mit der Verfolgung wegen eines Verbrechens. über die Auffassung dieses Titels gab es zwei Auslegungen, die sich im wesentlichen nach Ländern gruppierten[3]). Nach der einen konnte das Delikt von jedermann begangen werden, nach der anderen war es ein reines Beamtendelikt. In den Ländern, wo diese Auffassung vorherrschte, gab es entweder überhaupt keinen oder nur einen sehr eingeschränkten Begriff der Erpressung. In Deutschland folgte man der weiteren Interpretation des Digestentitels. Unter der Herrschaft des gemeinen Rechts konnte die Erpressung durch Abnötigung von rechtswidrigen

---

[1]) Vgl. dazu Frank in der vgl. Darstellung des deutschen u. ausländ. Strafrechts, Bd. 6 Kap. Erpressung, S. 1 ff. und Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, S. 455 ff.

[2]) His, Strafrecht bis zur Carolina, 1928, S. 160.

[3]) Frank, a. a. O., S. 6.

Vermögensvorteilen jeder Art begangen werden. Da diese weite Fassung jedoch in der Praxis zu erheblichen Unzuträglichkeiten führte, schränkte das preußische StGB. den Begriff derart ein, daß die Erpressung nur noch mit Gewalt oder durch Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen begangen werden konnte. Damit faßte das preußische StGB. die Erpressungsmittel unter den modernen Rechten am engsten. Infolgedessen konnte man gegen die übelste Erscheinung der Erpressung, die sogen. Chantage, bei der unter Ausbeutung der Interessen eines anderen an der Geheimhaltung einer für ihn peinlichen Tatsache mit der Bekanntgabe dieser Tatsache gedroht wird, nicht mehr einschreiten. Auf die Klagen der preußischen Praktiker hin sprang das norddeutsche StGB. wieder in genau das entgegengesetzte Extrem über und damit auf den Standpunkt des gemeinen Rechts zurück [4]). Ohne die Bedenken, die unter der Herrschaft des gemeinen Rechts laut geworden waren, zu beachten, erklärte es jede Drohung für zulässig und stellte nicht einmal das Erfordernis der Vermögensschädigung auf. Eine Zwischenlösung hat es in Deutschland nie gegeben, ein Extrem löste das andere ab.

Eine befriedigende Lösung des Problems, wie man den Tatbestand der Erpressung am zweckmäßigsten fasse, ist auch deshalb so schwierig, weil in der Erpressung sowohl ein Delikt gegen die persönliche Freiheit als auch gegen das Vermögen enthalten ist, so daß Handlungen, die nach dem geltenden StGB. als Erpressung bestraft werden, zum Teil den Freiheits-, zum Teil den Vermögensdelikten unterstellt werden können. Diese Feststellung zeigt, wie eng der Tatbestand der Erpressung mit dem ganzen übrigen Deliktsystem eines Strafgesetzbuchs verbunden ist. Daraus erklärt sich auch, warum eine Anzahl ausländischer Rechte den Begriff überhaupt nicht, andere ihn nur in geringem Umfange kennen. Die Tatbestände anderer Delikte werden dort einfach soweit ausgedehnt, daß sie die Handlung mit umfassen, die bei uns als Erpressung bestraft werden. So enthalten z. B. die zu der iberischen Gruppe [5]) gehörenden Rechte überhaupt kein besonderes Delikt der Erpressung. Dort sind die wichtigsten Erpressungstatbestände unter Diebstahl, Raub und Nötigung verteilt. Das englische Recht [6]) unterscheidet eine Sacherpressung, die vollständig in Diebstahl und Raub aufgeht und eine Vermögenserpressung, die nur in ganz geringem Umfang anerkannt ist, während der Begriff der Nötigung die übrigen Fälle deckt. Dem französischen Recht [7]), das im 18. Jahrhundert überhaupt noch keine Erpressung kannte, liegt eine quantitative Unterscheidung je nach der Intensität

---

[4]) Frank, a. a. O., S. 3.
[5]) Frank, a. a. O., S. 60 ff.
[6]) Derselbe, a. a. O., S. 70 ff.
[7]) Frank, a. a. O., S. 38 ff.

der Zwangsmittel zugrunde, es teilt den Begriff der Erpressung in „Extorsion“, wobei das abgenötigte Verhalten nur in der Unterzeichnung einer Urkunde bestehen kann, und in „Chantage“, wobei jemand unter Drohung mit gewissen Enthüllungen Geld fordert. Ich erwähne das französische Recht hauptsächlich deshalb, weil ihm der Begriff der Chantage entstammt, der bei den Verhandlungen betr. Änderung der Erpressung im Reichstag eine so große Rolle gespielt hat. Im übrigen bietet das französische Recht nichts besonderes; die auf der Verschiedenheit der Zwangsmittel beruhende Zweiteilung der Erpressung ist im norwegischen Recht [8]) viel besser durchgeführt. Nach diesem kommt es darauf an, ob die Zwangsmittel als solche rechtswidrig oder rechtmäßig sind. „In dem einen Fall zwingt der Täter, indem er ein Verhalten einschlägt oder androht, das er überhaupt nicht einschlagen darf, weil es an sich (absolut) rechtswidrig ist“, z. B. er droht mit einer strafbaren Handlung, „in dem anderen Falle nötigt er durch Androhung eines ihm an sich erlaubten Verhaltens, das er aber nicht einschlagen darf, um sich dadurch einen Vermögensvorteil zu erzwingen“ [9]). Z. B. er droht mit Anzeige einer strafbaren Handlung. Die Rechtswidrigkeit liegt hier in der Benutzung der Drohung als Zwangsmittel. Wenn der Täter mit einem übel droht, das verkehrsmäßig von dem Bedrohten erwartet werden kann, wenn zwischen dem erstrebten Vermögensvorteil und der Androhung des übels ein natürlicher Zusammenhang besteht, dann ist der Zwang nicht rechtswidrig und der Tatbestand der Erpressung nicht erfüllt. Ferner wird das abgenötigte Verhalten im norwegischen StGB. enger bestimmt als im deutschen. Seine Folge muß ein Vermögensverlust sein.

Die Regelung des norwegischen StGB. wurde besonders von Frank als Vorbild für die künftige Neufassung des Erpressungstatbestandes im deutschen Recht empfohlen [10]). Eine solche Neufassung kann aber nach Frank's Meinung nur Hand in Hand gehen mit einer Reform des ganzen Strafgesetzbuches. „Bevor man nicht weiß“, sagt Frank [11]), „wie der Gesetzgeber die übrigen Tatbestände des Gesetzbuches formt, kann man keinerlei Vorschläge über eine neue Ausgestaltung der Erpressung machen. Angenommen der Gesetzgeber faßte im Anschluß an das englische und französische Recht den Begriff des Diebstahls derart, daß eine Wegnahme in dem strengen Sinne des geltenden StGB. nicht mehr verlangt würde, so bliebe für die Sacherpressung wenig übrig. Entschließt sich der Gesetzgeber, der strafbaren Drohung eine weite Ausdehnung zu geben, so kann die gesamte Erpressung in einem Strafschärfungsgrunde dieses Delikts untergehen. Ebenso wäre eine Beseitigung des Erpressungsbegriffs

[8]) Derselbe, a. a. O., S. 89 ff.
[9]) Frank, a. a. O., S. 92.
[10]) Derselbe, a. a. O., S. 106.
[11]) Derselbe, a. a. O., S. 101.

dadurch möglich, daß man Vermögensbeschädigung und Bereicherung oder die entsprechende Absicht als Strafschärfungsgrund bei der Nötigung verwendete".

Die Abänderungsbestrebungen.

Die Änderungswünsche, die um die Jahrhundertwende auftraten, waren zu einem wesentlichen Teile auf die Anwendung zurückzuführen, die der § 253 auf dem Gebiete der gewerblichen Lohnkämpfe gefunden hatte. Das Reichsgericht hat in ständiger Rechtsprechung, von der es bis heute noch nicht abgewichen ist [12]), den Standpunkt vertreten, daß rechswidrig jeder Vermögensanteil ist, auf den ein Rechtsanspruch nicht besteht, und daß eine Drohung schon dann vorliegt, wenn jemand einen anderen für den Fall, daß dieser sich seinem Willen nicht füge, ein übel ankündigt, das so beschaffen ist, daß die Furcht vor Erleidung desselben die Freiheit des Willens des Bedrohten zu beeinträchtigen vermag. Die Verwiklichung des übels muß von dem Willen und der Macht des Drohenden abhängen, wenn schon er es nicht selbst herbeizuführen braucht. Auch kommt es nicht darauf an, ab der die Drohung Ankündigende nur sein Recht ausübt. Im Zusammenhang damit, daß in der Fassung des § 253 nicht zum Ausdruck kommt, daß es sich bei der Erpressung um die Schädigung eines fremden Vermögens handelt, führt die Rechtsprechung des Reichsgerichts dazu, daß Erpressung auch dann angenommen wird, wenn der Täter mit der Ausübung eines ihm zustehenden Rechts droht und dabei keinen anderen Vermögensvorteil erstrebt, als es verkehrsmäßig üblich ist, ohne daß dabei die Schädigung des Vermögens eines anderen infrage kommt [13]). Die Sache hat für die Arbeiter- und Unternehmerschaft eine ganz besondere Bedeutung [14]). Wenn einerseits jede Drohung zum Tatbestand der Erpressung genügt, andererseits nicht mehr erfordert wird, als daß der Täter einen Vorteil zu erlangen sucht, auf den er keinen rechtlichen Anspruch hat, so begeht jeder Arbeitgeber Erpressung, der die Herabsetzung des Arbeitslohnes durch Androhung der Entlassung zu bewirken sucht, und jeder Arbeiter macht sich der Erpressung schuldig, der dem Unternehmer mit Kündigung oder Einstellung der Arbeit droht, um dadurch eine Lohnerhöhung zu erzielen. Dasselbe galt nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts für Vereinigungen von Arbeitnehmern und Arbeitgebern. Die Freiheit der Koalition ist diesen in § 152 RGO. gewährleistet. Dadurch sind alle Strafbestimmungen gegen die Angehörigen der bezeichneten Berufsschichten wegen Verabredungen und Vereinigungen behufs Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen aufgehoben worden. Arbeitgeber und Arbeitnehmer dürfen, um einen

---

12) Vgl. Ebermayer, Komm. zum R.St.G.B. § 253 Ziff. 3 und die dort zitierten Urteile des R.G.

13) Drucks. 392 a. a. O., S. 2076.

14) Für heute s. u. A. 68.

günstigeren Lohnvertrag zu erzielen, Verabredungen treffen und Vereinigungen eingehen und auch Streiks bezw. Aussperrungen zur Erreichung ihres Zieles anwenden. Nach der Auslegung des § 153 RGO., der inzwischen durch Gesetz vom 22. Mai 1918 aufgehoben ist, durften sie solche Maßnahmen jedoch nicht androhen [15]).

Für die Rechtsprechung des Reichsgerichts ist das Urteil vom 6. Oktober 1890 vorbildlich geworden [16]). Diesem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde: Die Arbeiter einer Holzhandlung in Lübeck hatten beschlossen, am Tage der Reichstagswahl nicht zu arbeiten. Darauf erklärte der Arbeitgeber, dann werde er an den beiden darauffolgenden Tagen nicht arbeiten lassen. Es wurde 3 Tage lang nicht gearbeitet. Die Lohnkommission des Vereins der Holzarbeiter, bestehend aus 3 Arbeitern, eröffnete daraufhin dem Unternehmer, daß die Firma 2 Tage bezahlen sollte, andernfalls die Arbeiter noch 8 Tage weiter feierten. Bei einer anderen Holzfirma hatten sich 4 Arbeiter geweigert, den Anordnungen der Firma Folge zu leisten. Auf ihre Entlassung hin traten die Holzarbeiter in eine Streikbewegung ein. Am folgenden Morgen war der Arbeitsplatz der betreffenden Firma mit einer Streikpostenkette umgeben, und die Lohnkommission des Vereins der Holzarbeiter stellte beim Arbeitgeber folgende Forderungen:

1. Daß die entlassenen 4 Arbeiter sofort wieder eingestellt würden,
2. daß der Lohnkommission ein voller Tageslohn für die Arbeiter ausgezahlt werde, und
3. daß der Arbeitgeber sich verpflichte, die Arbeiter nicht sofort wieder zu entlassen.

In beiden Fällen mußten sich die Arbeitgeber, um drohenden geschäftlichen Verlusten zu entgehen, den Forderungen der Arbeiter beugen. In beiden Fällen wurden die Mitglieder der Lohnkommission vom Landgericht Lübeck wegen Erpressung bestraft, weil die durch die Lohnkommission bedrohten Arbeitgeber gegen ihren Willen, lediglich infolge der Drohung mit der Arbeitseinstellung veran-

---

[15]) Frank, Die Erpressung in der Strafges.nov. Zeitschr. für d. gesamte Strafr.wiss. 1909, Bd. 29, S. 639 ff. — Gartner, a. a. O., S. 54. — Haase, Koalitionsrecht u. Erpressung, Neue Zeit, 20. Jg. Bd. 2, S. 329. — Heine, Koalitionsrecht u. Erpressung, Soz. Mon.Hefte 1908, Bd. 1, S. 389. — Heine, Arch. f. soz. Ges.geb., Jg. 17, S. 589 ff. — Heinemann, Zur Behandlung d. Streikvergehen, Festschr. für Wilke, Berlin 1900, S. 135 ff. — Löwenfeld, Arch. f. soz. Ges.geb. 1909, Bd. 14 S. 471 ff. — Surfky, Sozialdem. Randbem. Neue Zeit, 26. Jg. Bd. 1 S. 68. — Dr. von Tischendorf, Koalitionszwang und Erpressung, Arch. für Strafrecht, 54. Jg. 1907, S. 440. — Weinberg, Das Vereinigungsrecht u. die Gewerkschaften, Handl.gehilfen-Verlag, Bln. 1912. — Weinberg, Die Strafr.wissensch. gegen die Arbeiterklasse. Neue Zeit, 30. Jg. Bd. 1, S. 729. — Weinberg, Wirtschaftl. Kämpfe der Arbeiter in der Festschr. für Liszt, Bln. 1911.

[16]) R.G.St. Bd. 21, S. 114 ff.

laßt worden seien, die Forderungen der Arbeiter, die für diese einen rechtswidrigen Vermögensvorteil dargestellt hätten, zu erfüllen.

Die Revision der Angeklagten richtete sich zunächst gegen die Annahme der Strafkammer, daß der Vermögensvorteil, den die Angeklagten den beteiligten Arbeitern hätten verschaffen wollen, ein rechtswidriger gewesen wäre. Ferner sei der Begriff der Bedrohung verkannt bezw. auf die festgestellten Tatsachen unrichtig angewandt worden; der Arbeiter sei rechtlich nicht gehindert, das Angebot seiner Arbeitsleistung an willkürliche Bedingungen zu knüpfen, es habe sich in beiden Fällen nur um ein gegenseitiges Paktieren gehandelt.

Der zweite Straffenat des Reichsgerichts verwarf die Revision. In der Begründung führt das Reichsgericht aus, ein Rechtsanspruch jener Arbeiter auf Wiederaufnahme und auf Verzicht auf das Kündigungsrecht habe ebensowenig bestanden, wie ein Recht auf Zahlung eines Arbeitslohnes für den vergangenen Zeitraum, währenddessen ein Arbeitsvertrag nicht bestanden habe, und Arbeit tatsächlich nicht geleistet worden sei. Entsprechend der ständigen Rechtsprechung des RG. sei daher der erstrebte Vermögensvorteil als rechtswidrig anzusehen. Ferner habe in der Ankündigung, daß die Wiederaufnahme der Arbeit von sämtlichen Arbeitern unterbleibe bezw. die Platzsperre über den Arbeitsplatz der einen Firma aufrecht erhalten würde, mit Rücksicht auf die schweren geschäftlichen Nachteile, die daraus erwachsen wären, die Inaussichtstellung eines Übels gelegen; in der Ankündigung dieses Übels, verbunden mit dem Willen der Arbeiter, dadurch Zwang auf die Entschließung des Arbeitgebers auszuüben, sei, ebenfalls entsprechend der ständigen Rechtsprechung des RG., eine Drohung zu sehen. Eine solche sei nicht zu verwechseln mit der Aufstellung einer Vertragsposition, die dem andern die Freiheit seiner Entschließung lasse.

Derselbe Senat verwarf am 20. Oktober 1899[17]) die Revision eines Arbeiters gegen ein Urteil des Landgerichts Berlin, welches den Tatbestand der Erpressung darin gefunden hatte, daß ein Bauarbeiter, der einem unter seinen Berufsgenossen bestehenden Verband zur Ansammlung von Streikfonds nicht beigetreten war, durch Drohung mit allseitiger Einstellung der Arbeit auf dem Bau genötigt worden war, dem Verband beizutreten und damit Beiträge an die Vereinskasse zu zahlen. In den Gründen führt das RG. aus: Der rechtswidrige Vermögensvorteil sei in der Erlangung der Beiträge zu erblicken, die der Bauarbeiter zur Verbandskasse zahlen sollte und zum Teil bezahlt habe, obgleich die Kasse keinen Rechtsanspruch darauf gehabt habe. In der Ankündigung des Übels der Arbeitseinstellung mit ihren für den genötigten Bauarbeiter nachteiligen Folgen sei eine Drohung zu sehen. Das Recht der Arbeiter, die Einstel-

---

[17]) R.G.St. Bd. 32, S. 335.

lung der Arbeit zu beschließen, stehe dieser Annahme nicht entgegen. Eine Drohung könne auch dann vorliegen, wenn der sie Vornehmende ein Verhalten in Aussicht stelle, zu dem er objektiv berechtigt sei. Als Dritte, denen der rechtswidrige Vermögensvorteil verschafft werden sollte, seien diejenigen Personen anzusehen, denen der in der Verbandskasse angesammelte Streikfonds zugute kommen sollte. Die auf die Bereicherung eines Dritten gerichtete Absicht werde auch durch die völlige Unbestimmtheit der Person des Dritten zur Zeit der stattgefundenen Nötigung nicht ausgeschlossen [18]. — Diese und ähnliche Urteile [19] wurden vor allem deshalb angegriffen, weil das Reichsgericht für die Frage, ob der Arbeiter einen rechtswidrigen Vermögensvorteil erstrebt habe, nicht berücksichtige, welche Gegenleistung er gegeben oder angeboten habe [20]. Ferner fehle das Tatbestandsmerkmal der Bereicherungsabsicht, denn die Absicht der Arbeiter gehe in solchen Fällen lediglich darauf, Kampfgenossen zu werben und das Gefühl der Solidarität unter den Arbeitern zu verbreitern [21]. Verschiedene Vertreter der Sozialdemokratie bezogen sich bei ihrer Kritik noch auf eine ganze Reihe von reichsgerichtlichen Urteilen, in denen Arbeiter wegen Erpressung verurteilt worden waren, weil sie die Einstellung eines Kollegen, seine Nichtentlassung, die tarifliche Festsetzung von Löhnen oder Lohnerhöhungen mit Mitteln der Arbeitseinstellung durchzusetzen versucht hatten [19].

In dieser Rechtsprechung, verkündeten die Sozialdemokraten, zeigten sich deutlich die Auswirkungen einer „Klassenjustiz“, die das Gesetz als Waffe benutze, um den Schutz der den Arbeitern gewährten Rechte illusorisch zu machen [22]. Man sage den Arbeitern: Zwar dürft ihr streiken, habt das Recht zur Koalition, dürft euch auch zu gemeinsamem Vorgehen vereinigen, kündigt ihr jedoch an, daß ihr von euren Rechten Gebrauch macht, so wird das als Drohung gedeutet und ihr werdet als Erpresser bestraft [23]. Wenn die Arbeiter den Fallstricken des § 253 StGB. ausweichen wollten, meinte Haase, so

---

[18]) Vgl. auch R.G.St. Bd. 22 S. 173.

[19]) Heine, Koalitionsrecht u. Erpressung im Arch. f. soz. Gef,geb, Bd. 17 S. 599.

Urteil	des	3.	Straffenats	vom 1. 4. 1891.
„	„	1.	„	„ 16. 5. 1896.
„	„	4.	„	„ 22. 1. 1897.
„	„	3.	„	„ 9. 2. 1899.
„	„	2.	„	„ 25. 4. 1902.
„	„	2.	„	„ 11. 4. 1905.

Haase, Neue Zeit, 20. Jahrg. Bd. 2, S. 332 ff.;
Urteil vom 6. 10. 1890, 22. 6. 1896; 20. 10. 1899; 29. 11. 00; 25. 4. 1902.

[20]) Frohme, Sten. Ber. 246. S., S. 8141, 23. 4. 09.

[21]) Haase, a. a. O., S. 331, und Heine, 46. S., 1. 3. 04, S. 1423.

[22]) Frohme, Sten. Ber. 23. 4. 09, 246. S., S. 8141; s. a. Frank, vgl. Darstellung a. a O., S. 100.

[23]) Stadthagen, Sten. Ber. 14. 1. 1911, 107. S., S. 3877, 79.

müßten sie vor Ausbruch eines Streiks jedes Paktieren vermeiden, und ohne Kriegserklärung den Lohnkampf beginnen[24]); zögen sie dagegen nicht gleich die schlimmsten Saiten auf, so würden ehrsame Arbeiter wegen ihrer Friedensliebe, weil sie nichts anderes versucht hätten, als zu unterhandeln, zu gemeinen Erpressern gestempelt[25]). Das Empörendste an der ganzen Rechtsprechung des Reichsgerichts sei, daß es „in Wahrnehmung ihrer Rechte für die Familie und Genossen, für das Wohl der Allgemeinheit strebende Arbeiter“ in die unmittelbare Nähe von Mördern und Erpressern stelle, daß die Chantage mit den Lohnkämpfen der Arbeiter gleichgesetzt werde[26]).

Im Dezember 1899 stellte die sozialdemokratische Reichstagsfraktion einen Antrag zu der dem Reichstag vorliegenden Gewerbeordnungsnovelle, dahingehend, daß vom Tatbestand der Erpressung ausdrücklich die Handlungen und Maßnahmen ausgenommen würden, in denen das Koalitionsrecht der Arbeiter seinen praktischen Ausdruck fände[27]). Der Antrag wurde abgelehnt. Außer der Linken wandten sich auch die Nationalliberalen[28]) schon vor 1900 gegen die Auslegung des § 253 durch das Reichsgericht, weil diese Rechtsprechung eine Gefährdung des den Arbeitern und Arbeitgebern in § 152 RGO. gewährten Koalitionsrechts bedeute. Während aber die Kritik der Nationalliberalen wohl der Befürchtung galt, daß der § 253 auf Arbeiter und Arbeitgeber in einer dem Wortlaut des Gesetzes nicht entsprechenden Weise angewandt werden könne, hatte die Linke nur das Koalitionsrecht der Arbeiter im Auge[29]).

In sozialistischen Zeitschriften, in der Parteipresse und im Reichstag wurden die Urteile des Reichsgerichts als Propagandamittel in dem Kampf gegen den „Klassencharakter“ der Justiz, überhaupt gegen das „kapitalistische“ System ausgenutzt[30]). Man warf dem Reichsgericht vor, daß es keinerlei Verständnis für die wirtschaftlichen Bedürfnisse und die Standesbegriffe der Arbeiter habe, wohl aber eine große Sympathie für die wirtschaftlichen Interessen der Unternehmer zeige. Wenn die „Judikatur“ des Reichsgerichts richtig wäre, dann müßten auch Arbeitgeber bestraft werden, die in ihren Verbänden genau so verführen, wie die Arbeiter[31]). Auf dem Mannheimer

---

[24]) Haase, in Neue Zeit, Jahrg. 20, Bd. 2 S. 333.

[25]) Stadthagen, a. a. O., S. 3884.

[26]) Drucks. 392, a. a. O. S. 2076.

[27]) Drucks. 455, 10. L.Per., 1. Sess., S. 2551; s. Anl. S. 60.

[28]) Bassermann, Sten. Ber. 97. S., 20. 6. 1898, S. 2669.

[29]) Stadthagen, Sten. Ber. 116. S., 12. 1. 05, S. 3706; derselbe, Sten. Ber. 107. S, 14. 1. 11, S. 3877.

[30]) Weinberg, Neue Zeit, Jahrg. 28, Bd. 1, S. 729; derselbe, Neue Zeit, Jahrg. 30, Bd. 1, S. 406 ff. Heine, in Soz. Mon.Hefte 1908, S. 381 u. 127.

[31]) Derselbe, Arch. für Soz. Gesetzgeb. Bd. 17 S. 601; Stadthagen, Sten. Ber. 107. S., 14. 1. 1911, S. 3878.

Parteitag der Sozialdemokratie fragte Haase[32]), warum die Arbeitgeber nicht bestraft würden, die verlangten, daß die Unternehmer ihrer eigenen Branchen sich ihren Koalitionen anschließen sollten und dabei drohten, daß, wenn ihr Verlangen nicht erfüllt werde, der Widerstrebende Schaden erleiden werde. Dabei verschwieg Haase, daß das Reichsgericht tatsächlich die Konsequenz seiner Rechtsprechung in einem solchen Falle gezogen hatte[33]). Die Teilnehmer eines behufs Regelung der Preisverhältnisse gebildeten Unternehmerkartells hatten vereinbart, daß von ihnen an solche Firmen, die trotz Verwarnung von anderen, dem Verband nicht angehörigen Fabriken kaufen würden, nicht geliefert werden dürfe. Ein Kunde bezog trotz Kenntnis dieses Beschlusses außer von einer Firma des Kartells auch von einem Außenseiter. Unter Hinweis auf diese Tatsache forderte der Direktor der Kartellfirma den Kunden zu einer Stellungnahme auf und drohte ihm schließlich, wenn er dem Kartell nicht beitrete, und seine Waren nur dort bestelle, werde man den Geschäftsverkehr mit ihm abbrechen und dies den anderen Firmen des Kartells mitteilen. Der Direktor der Kartellfirma wurde von der Strafkammer des Landgerichts Schweinfurt von der Anklage der Erpressung freigesprochen. Das Reichsgericht hob das Urteil auf[33]). In den Gründen führt das Reichsgericht aus, die Rechtswidrigkeit der Drohung liege darin, daß das Kartell durch seine Handlungsweise die unter dem Schutz der gesetzlich gewährleisteten Gewerbefreiheit stehende Konkurrenz unterbunden habe. Ferner bedeute die Erhaltung der Kundschaft der betreffenden Firma für den Angeklagten und die Kartellfirmen einen Vermögensvorteil, auf welchen weder diese noch jener einen Anspruch gehabt hätten.

Diese Rechtsprechung des Reichsgerichts mag noch so viel Mängel aufgewiesen haben, der Vorwurf der Inkonsequenz, der allerdings auch nur von der Linken erhoben wurde, ist aber nicht berechtigt. Dies erkannten denn auch einige Vertreter der Sozialdemokratie an[34]). Daß man fast nur von Urteilen gegen Arbeiter liest, erklärt sich daraus, daß die Linke jedes Erkenntnis, in dem ein Arbeiter verurteilt wurde, an die Öffentlichkeit brachte, während sie aus agitatorischen Gründen kein Interesse daran hatte, für die Objektivität der Gerichte einzutreten. Wenn das Reichsgericht einen einzigen Unternehmer von der Anklage der Erpressung freigesprochen hätte, so wäre dieser Fall sicherlich ebenso bekannt geworden, wie jedes Urteil, in dem ein Arbeiter wegen Erpressung bestraft wurde.

Im übrigen lag es in der Hand der Staatsanwaltschaft, die Verbrechen zu verfolgen. Die Sozialdemokraten warfen der Regierung denn auch vor, sie beeinflusse die Staatsanwaltschaft und trage in-

---

[32]) Protokoll, S. 364.

[33]) R.G.St., Bd. 34, S. 15.

[34]) Heine, Arch. für soz. Ges.geb. Bd. 17, S. 606; Stadthagen, Sten. Ber. 107. S., 14. 1. 1911, S. 3880.

folgedessen die ganze Schuld an den Urteilen gegen Arbeiter. Die falsche Rechtsprechung des RG., sagten sie, sei erwachsen aus der Zeit, in der der Minister von Puttkammer erklärt habe, hinter jedem Streik laure die Hydra der Revolution [35]). Die preußischen Minister des Innern und der Justiz hätten 1901 die Anklagebehörden angewiesen, solche Gewerkschaften, die andere durch sogen. Drohungen zur Teilnahme an ihrem Verein anzuregen suchten, wegen Erpressung anzuklagen, indem man unterstelle, daß die Gewerkschaften einen Vorteil aus den an sie zu zahlenden Beiträgen haben könnten [36]). Gegen Vereinigungen von Unternehmern, gegen Kartelle, Rings und Trusts solle jedoch nichts unternommen werden [37]). Staatssekretär Nieberding erwiderte auf eine diesbezügliche Anfrage, ihm sei von einer solchen Verfügung nichts bekannt [38]). Allerdings vermutet auch Prof. Frank [39]), der am Schluß seiner Abhandlung über die Erpressung kriminalistische Zahlen betrachtet, daß deren Schwankungen auf das Maß von Energie zurückzuführen sei, mit der der Erpresser-Paragraph in den Dienst der wirtschaftlichen Kämpfe gestellt worden sei. Von Frank [40]) erfahren wir auch, daß die „exorbitanten Resultate der deutschen Rechtspraxis“ den norwegischen Gesetzgeber beeinflußt haben, den Begriff der Erpressung einzuschränken. In den Motiven zum norwegischen Strafgesetzbuch wird ausdrücklich auf die erstaunlichen Verurteilungen hingewiesen, „wie sie das Reichsgericht gegen Arbeiter ausgesprochen hat“ [40]).

Es wäre einseitig, die Rechtsprechung des Reichsgerichts nur unter dem Gesichtspunkt der Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu betrachten. Das Reichsgericht hat seine Theorie betr. Auslegung des Erpressungsbegriffs ganz allgemein angewandt. So hat es den Tatbestand der Erpressung darin gefunden, daß ein Mann, dessen Frau unzüchtig angegriffen worden war, erklärte, er würde die Strafanzeige dann nicht erstatten, wenn 150,— ℳ an die Armenkasse gezahlt würden [41]). Es hat ebenso Erpressung angenommen, als jemand dieselbe Forderung unter Drohung einer Anzeige wegen Diebstahls gestellt hatte [42]). Auch in diesen Fällen und noch in einer großen Anzahl Entscheidungen, die nichts mit Arbeitern oder Arbeitgebern zu tun haben, legt das Reichsgericht die Tatbestandsmerkmale

---

[35]) Stadthagen, Sten. Ber. 107. S., 14. 1. 11, S. 3877.

[36]) Heine in Arch. f. soz. Ges.geb., Bd. 17, S. 591; derselbe Sten. Ber. 138. S., 8. 2. 02, S. 4021.

[37]) Herzfeld, Sten. Ber. 140. S., 11. 2. 02, S. 4099.

[38]) Sten. Ber., 138. S. v. 8. 2. 02 S,. 4024.

[39]) Frank, a. a. O., S. 100.

[40]) Derselbe, a. a. O., S. 93 und Stadthagen, wie Anm. 30, S. 3879.

[41]) R.G.St. Bd. 1, S. 495.

[42]) R.G.St. Bd. 26, S. 353.

des § 253 genau so aus, wie in den Urteilen gegen die Angehörigen der bezeichneten Berufsklassen[43]).

Wenn man bedenkt, daß die Erpressung mit einer Mindeststrafe von einem Monat Gefängnis bestraft werden mußte und mit Ehrenstrafen belegt werden konnte, so ist es verständlich, daß die Rechtsprechung des Reichsgerichts sowohl im Volke als auch bei praktischen und gelehrten Juristen starke Mißbilligung gefunden hat. Kohler schreibt in einer Abhandlung über Erpressung, wenn man es mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts ernst nehme, dann sei überhaupt im Leben nicht auszukommen, wenn man sich nicht zur Sanftmut des heiligen Franziskus bequemte[44]). Tatsächlich führt die Rechtsprechung des Reichsgerichts dazu, daß Handlungen als Erpressung bestraft werden müßten, die von rechtlich denkenden Leuten jederzeit begangen werden können[45]). Handel und Wandel beruhen auf dem Streben nach Vermögensvorteilen, die einem noch nicht zustehen, sondern auf die man erst Rechte erwerben will, wobei verkehrsübliche Druckmittel auf den Willen des anderen „an der Tagesordnung sind[46]). „Der Hauswirt, der von seinem Mieter bei Ablauf des Vertrages höheren Mietzins fordert, verlangt etwas, worauf er einen Rechtsanspruch nicht hat. Die Konsequenz der Auffassung des Reichsgerichts müßte sein, auch ihn wegen Erpressung zu bestrafen, wenn der Mieter die für den Fall der Nichtbewilligung in Aussicht gestellte Kündigung als übel empfände“. Dieses berühmte Beispiel von Merkel[47]) kehrt überall wieder. Im Anschluß daran sind die mannigfachsten Folgen ausgemalt worden, die sich aus der Rechtsprechung des Reichsgerichts ergeben könnten[48]). Der Käufer, sagte man, müßte bestraft werden, der dem Verkäufer androhe, er werde die Geschäftsverbindung abbrechen, wenn der Verkäufer ihm eine Ware nicht zu einem billigeren Preise ablasse[48]). Denn das sei eine Inaussichtstellung eines übels,

---

[43])

Urteile geg. Arb.:	Urt. geg. Arbeitgeb.:	Andere Urteile:
Begriff des rechtswidrigen Vermögensvorteils:		
RGSt. Bd. 32 S. 336	RGSt. 34 S. 20	RGSt. Bd. 4 S. 297.
RGSt. Bd. 21 S. 117		RGSt. Bd. 26 S. 354.
Begriff der Drohung:		
RGSt. Bd. 32 S. 336	RGSt. 34 S. 19	RGSt. Bd. 19 S. 42.
RGSt. Bd. 21 S. 114		RGSt. Bd. 33 S. 409.

Vergl. auch das Urteil des RG. v. 22. 6. 1896, JW. Bd. 25, S. 541 Nr. 24, in dem ein Arbeiter von der Anklage der Erpressung freigesprochen wurde. Im übrigen Ebermayer, Komm. zum R.St.G.B. § 253 Ziff. 3.

[44]) Arch. für Strafr., 56 Jahrg. S. 192.

[45]) Tischendorf, das., Bd. 54, S. 456.

[46]) Frank in Zeitschr. f. d. ges. Strafr.wiss. 1909, Bd. 29, S. 643; Löwenfeld, a. a. O., Bd. 14, S. 471 ff.

[47]) Holtzendorf's Handbuch des deutschen Strafrechts, Bd. 3, S. 732.

[48]) Heine, Sten. Ber. 138. S., 8. 2. 02, S. 4021.
Derselbe im Arch. f. soz. Gef.geb. Bd. 17, S. 603.

verbunden mit dem Erstreben eines rechtswidrigen Vermögensvorteiles, da der Käufer kein Recht darauf habe, die Ware zu dem billigeren Preise zu bekommen. Man dürfe, meinte Stadthagen [49]), überhaupt nicht mehr um Preise feilschen, sondern nur derjenige begehe keine Drohung im Sinne des § 253, der feste Preise habe. Der Anwalt, welcher der Gegenpartei erkläre [50]), er werde Klage erheben, wenn nicht innerhalb der nächsten 14 Tage gezahlt werde, riskiere wegen Erpressung ins Gefängnis zu kommen, und Vorsitzende eines Einigungsamtes, die sich bemühten, eine Partei zur Nachgiebigkeit gegen die Forderungen der anderen zu bewegen, würden sich der Beihilfe zur Erpressung schuldig machen [51]).

Den letzten Anstoß zur Abänderung des geltenden § 253 gab wohl die Abhandlung des Oberregierungsrats Dr. von Tischendorf über Koalitionszwang und Erpressung [52]), die auch als Vorbereitung der Motive zu dem Entwurf von 1909 betrachtet werden kann. Tischendorf versucht, an der inneren Verwandtschaft zwischen Betrug und Erpressung nachzuweisen, daß zum Tatbestande der Erpressung eine Vermögensschädigung gehört [53]). Wenn, so folgert er, der Arbeitgeber für den geforderten Lohn eine Gegenleistung in Gestalt der Arbeit erhalte, die der geforderten Lohnerhöhung entspreche, fehle es dem Unternehmer gegenüber an einer Vermögensschädigung. Mit Recht weist aber Tischendorf darauf hin, daß es sich in vielen Fällen für den Arbeiter garnicht darum handle, sich günstigere Arbeitsbedingungen zu verschaffen, sondern darum, sich auf Kosten ihres Arbeitgebers zu bereichern. In diesem Falle müsse natürlich die Strafbarkeit des Arbeiters auch weiterhin gegeben bleiben [54]). Wenn z. B. der Unternehmer bei Meidung einer Vertragsstrafe binnen bestimmter Frist liefern muß, die Arbeiter das wissen und nun unter Drohung mit Arbeitseinstellung einen übermäßigen Lohn fordern, so ist auch nach Tischendorf, selbst wenn das Erfordernis der Vermögensschädigung aufgestellt ist, der Tatbestand der Erpressung nach wie vor erfüllt. Die Auffassung Tischendorfs machte sich die Regierung zu eigen. Um die unliebsamen Konsequenzen, die die Rechtsprechung des Reichsgerichts geschaffen hatte, zu beseitigen, schlug die Regierung vor, das Erfordernis der Vermögensschädigung in den Tatbestand der Erpressung aufzunehmen und die Vollendung des Delikts

---

Lang, Soz. Mon.Hefte 1909, Bd. 2, S. 761.
Osann, Sten. Ber. 246. S, 23. 4. 09, S. 8183.
Vergl. auch die Begr. d. Entw. Drucks. 1262 a. a. O., S. 7681.

[49]) Stadthagen, Sten. Ber. 107. S., 14. 1. 1911 S. 3881, Heinemann, Zur Behandl. d. Streikvergehen in Festgabe für Wilke, Berlin 1900, S. 136.

[50]) Weinberg, Arbeiterklasse u. Strafgesetzbuch, S. 41.

[51]) Heine, Arch. f. soz. Ges.geb. Bd. 17, S. 595.

[52]) Arch. f. Strafr., Bd. 54, S. 440 ff.

[53]) a. a. O., S. 455.

[54]) a. a. O., S. 457.

auf den Eintritt der Vermögensschädigung zu verlegen. In der Begründung des Entwurfs [55]) erkannte sie an, daß die ungemein weite Auffassung des Erpressungsbegriffs diesem ein soweit ausgedehntes Anwendungsgebiet gegeben habe, daß darunter in zahlreichen Fällen auch Handlungen fielen, deren Bestrafung als Erpressung mit der allgemeinen Auffassung, welche die Erpressung als ein ehrenrühriges Vergehen ansehe, in Widerspruch stehe.

Nach der vorgeschlagenen Fassung hätte nicht ohne weiteres jede seitens eines Arbeitgebers durch Androhung der Entlassung bewirkte Herabsetzung des Arbeitslohnes und umgekehrt die von Arbeitern durch Drohung mit Arbeitseinstellung verlangte Lohnerhöhung unter dem Gesichtspunkte der Erpressung bestraft werden können. Immerhin wäre diese Möglichkeit, worauf die Regierung besonders hinwies, bestehen geblieben, wenn der auf die Drohung hin vereinbarte Lohn im Mißverhältnis zu dem wahren Wert der Arbeitsleistung gestanden hätte und die Täter sich dessen bewußt gewesen wären [56]).

Diese Stelle der Begründung erregte das besondere Mißtrauen der Sozialdemokraten. Während die meisten Parteien [57]) mit der vorgeschlagenen Änderung vollkommen einverstanden waren, und darin nur eine Bestätigung dessen sahen, was nach richtiger Anschauung schon im geltenden Recht enthalten und nur durch die Auslegung des Reichsgerichts in falsche Wege geleitet worden war, erklärten die Sozialdemokraten, selbst wenn sie alle anderen Bedenken zurückstellten mache es dieser eine Passus einfach unmöglich, der Vorlage zuzustimmen. Eher würden sie das ganze Gesetz fallen lassen, als daß sie den § 253 mit einer solchen Begründung annehmen würden [58]). Die neue Fassung, erklärte Stadthagen, werde nicht nur nicht das geringste nützen, sondern im Gegenteil den bestehenden Zustand verschlechtern, indem sie das Unrecht der Klassenjustiz noch verschärfe [59]). Die in bürgerlichen Vorurteilen befangenen Richter würden fast stets die Arbeiterforderungen als unverhältnismäßig hoch ansehen und die Arbeiter bestrafen, während die Arbeitgeber freigesprochen würden, weil man ihre Forderungen als berechtigt anerkennen würde [60]). Man dürfe keinesfalls die Festsetzung des Lohnvertrages dem Richter überlassen. Es müsse der Freiheit des Arbeiters anheimgestellt werden, seine Lohnverhältnisse im freien Arbeitsverkehr mit Hilfe seiner Gewerkschaft durchzusetzen. Der Arbeiter habe das Recht, seine Arbeitskraft so hoch wie möglich zu verkaufen, und das dürfe ihm durch keinerlei Gesetz und durch keinerlei Auslegung

---

[55]) Drucks. 1262, a. a. O., S. 7681.

[56]) ebenfalls S. 7681.

[57]) Vgl. die Ausführungen der Abg. Sten. Ber. 246. S. v. 23. 4. 09, S. 8130 ff.

[58]) Frohme, Sten. Ber. 246. S., S. 8141.

[59]) Stadthagen, Sten. Ber. 107. S., 14. 1. 11 S. 3878.

[60]) Weinberg, Arb.klasse u. Strafges.buch, S. 41.

des Gesetzes beschränkt werden. Deshalb dürfe man nichts mehr der Rechtsprechung überlassen, die einzige Rettung vor den Auswirkungen der „Klassenjustiz“ liege in der kasuistischen Aufstellung dessen, was erlaubt sei [61]). So brachten die Sozialdemokraten wieder denselben Antrag ein, den sie bereits im Jahre 1899 gestellt hatten [62]) und der in einseitiger Weise alle Handlungen vom Tatbestand der Erpressung ausschloß, die im gewerblichen Leben eine Rolle spielten. Außer diesem Antrage wurden in der Kommission noch eine ganze Reihe von Abänderungswünschen geäußert [63]). Einige wollten den § 253 vollkommen beseitigen und die Erpressungsfälle durch Erweiterung anderer Bestimmungen des Strafgesetzbuches fassen. Die meisten stimmten jedoch darin überein, daß sie eine Einschränkung des Begriffs der Erpressung dadurch herbeizuführen suchten, daß nicht mehr jede Drohung, sondern nur bestimmte Arten von Drohungen in den Tatbestand der Erpressung aufgenommen werden sollten. So berücksichtigte ein Antrag nur die Drohung mit einem Verbrechen oder Vergehen, ein anderer nur die mit einer rechtlich nicht zulässigen Maßnahme, ein dritter wollte Ankündigungen, die der Verkehrssitte entsprechen, vom Tatbestand der Erpressung ausschließen.

Die Regierung ließ sich jedoch auf nichts ein. Die vorgeschlagene Fassung, führte der Regierungsvertreter in der Kommission aus, ginge so weit, als es im Rahmen eines Notgesetzes möglich sei [64]). Man habe nicht die Absicht, den Tatbestand der Erpressung endgültig festzustellen. Die Frage, ob der Begriff noch weiter eingeengt werden könnte, ohne den Strafschutz bei der gefährlichen Chantage abzuschwächen, müsse der allgemeinen Reform vorbehalten bleiben. Auch eine ganze Reihe von Abgeordneten stellte sich den Abänderungsvorschlägen ablehnend gegenüber [65]), sodaß eine Verständigung über die Vorschläge der Regierung hinaus nicht zu gewinnen war. Als die Erpressung 1911 [66]) im Reichstag beraten wurde, sprach fast die ganze Sitzung nur der Vertreter der Sozialdemokratie. In den Wellsteinschen Antrag wurde die fragliche Bestimmung wegen der unüberwindlichen Meinungsverschiedenheiten nicht mehr aufgenommen.

Die Änderung des § 253 versuchten dann die Entwürfe zu schaffen. Der Vorentwurf (§ 275) und der Entwurf der Strafrechtskommission (§ 365) kamen dabei zu voneinander wesentlich abweichenden Vorschlägen. Während der Vorentwurf weiterhin jede Drohung genügen ließ, verlangte der Entwurf der Strafrechtskommission

---

[61]) Stadthagen, Sten. Ber. a. a. O. S. 3880.

[62]) s. o. A 27 und Anlage S. 60.

[63]) s. Anl. Seite 60.

[64]) Drucks. 392 a. a. O., S. 2076.

[65]) Gröber, Sten. Ber. 107. S. v. 14. 1. 11, S. 3885.

[66]) 107. S.

eine Drohung „mit Gewalt oder einem anderen rechtswidrigen Verhalten oder eine Drohung, die den Gewohnheiten des redlichen Verkehrs widerspricht.“

Die weitgehendste Einschränkung nimmt in jeder Beziehung der Entwurf von 1927 (§ 339) vor. Zunächst erfordert er, daß das abgenötigte Verhalten in einer Handlung, Duldung oder Unterlassung besteht, die für das Vermögen des Genötigten oder eines Dritten nachteilig ist. Ferner gehört der Eintritt eines Vermögensnachteils zur Vollendung des Delikts. Was die Erpressungsmittel anbetrifft, so geht der Entwurf von dem Gedanken aus, daß es bei der Unmöglichkeit, eine unbedingt befriedigende Lösung zu finden, besser ist, den Tatbestand zu eng als zu weit zu fassen[67]). Deshalb werden die strafbaren Drohungen abschließend aufgezählt. Eine Erpressung kann nur durch gefährliche Drohung, d. h. durch eine Drohung mit Gewalt, mit einem Verbrechen oder Vergehen, mit einer Strafanzeige oder mit der Offenbarung einer Tatsache, die geeignet ist, den Ruf zu gefährden, gleichviel ob das angedrohte Übel den Bedrohten selbst oder einen seiner Angehörigen treffen soll, (§ 9 Nr. 7) begangen werden.

Eine weitere Einschränkung des § 253 ist wohl kaum möglich. M. E. geht diese Fassung wieder zu weit. Wenn unbedingt eine Änderung erfolgen soll, so wäre es am besten, verkehrsübliche Drohungen vom Tatbestand der Erpressung auszuschließen.

Die Frage, ob der § 253 auch heute noch auf dem Gebiet der gewerblichen Lohnkämpfe angewandt werden kann, hat an Bedeutung verloren, seit die Tarifverträge derartige Streitigkeiten erschöpfend regeln. Seit dieser Zeit haben dem Reichsgericht keine Anklagen wegen Erpressung gegen Arbeiter oder Arbeitgeber vorgelegen. Das Problem wird aber in dem Augenblick wieder akut werden, in dem die Tarifverträge gelockert werden, denn das Reichsgericht ist bis heute von seiner weiten Auslegung der Tatbestandsmerkmale des § 253 noch nicht abgegangen, obgleich sich fast die gesamte Wissenschaft gegen die Rechtsprechung des Reichsgerichts gewandt hat[68]).

Daß ein Vermögensvorteil schon dadurch zu einem rechtswidrigen werde, weil auf ihn kein Rechtsanspruch besteht, widerstrebt dem gesunden Rechtsempfinden ebenso wie die Auffassung, daß in der Inaussichtstellung von Nachteilen, die verkehrsmäßige Mittel zur Erlangung des angestrebten Vermögensvorteils darstellen, eine rechtswidrige Drohung liege. Wenn die Drohung mit bestimmten Mitteln das ordnungsmäßige Mittel zur Erreichung eines an sich erlaubten Zwecks ist, muß die Rechtswidrigkeit ausgeschlossen sein[69]). Mit Aufnahme einer solchen Bestimmung, die sich eigentlich schon durch

---

[67]) Begründung S. 174.

[68]) Ebermayer, Komm. zum R.St.G.B. § 253 Ziff. 3.

[69]) Frank, Zeitschr. für die gesamte Strafrechtswissensch. 1909, Bd. 29, S. 639 ff.

richtige Auslegung der jetzigen Fassung des § 253 ergibt, wären viele der bisher als unter den Erpressungsbegriff gefaßten Handlungen vom Tatbestand der Erpressung ausgenommen. So könnte kein Arbeiter mehr bestraft werden, der, wenn er rechtlich nicht verpflichtet ist, eine Kündigungsfrist einzuhalten, und wenn keine Notlage des Arbeitgebers vorliegt, die Arbeit niederlegt, um höheren Lohn zu erlangen. Ebensowenig könnte im umgekehrten Falle der mit Sperre drohende Arbeitgeber bestraft werden. Weiter könnte derjenige nicht zum Erpresser gestempelt werden, der die Nichtstellung eines Strafantrages von der Zahlung eines angemessenen Geldbetrages abhängig macht und der Gedanke, einen Vermieter zu verurteilen, der unter Forderung höherer Miete mit Räumung droht, könnte nicht mehr auftauchen. Andererseits bestünde keine Befürchtung, wirkliche Erpresser nicht mehr fassen zu können.

Wenn dagegen die Fassung des E. 27 Gesetz wird, so darf man sicher sein, daß in der Praxis alsbald wieder solche Klagen auftauchen, wie sie unter der Herrschaft des preußischen StGB. laut geworden sind. Man sollte doch aus der Geschichte lernen und nicht wieder in den Fehler verfallen, eine derart abgeschlossene Aufzählung von bestimmten Drohungsmitteln in das Gesetz aufnehmen. Trotz der engen Fassung des § 253 sind die Sozialdemokraten mit dem Entwurf von 1927 nicht zufrieden. So äußert Weinberg[70]) Bedenken, daß es auch danach immer noch möglich sei, um Verbesserung ihrer Verhältnisse kämpfende Arbeiter zu Erpressern zu stempeln. Dem muß man entgegenhalten, daß, wer gegen eine solche Fassung des Erpressungsparagraphen verstößt, mit Recht als Erpresser bestraft wird. Schließlich kann ein Strafgesetzbuch nicht bestimmte Personengruppen von der strafrechtlichen Verantwortung überhaupt ausschließen.

2. Diebstahl.

Geschichte und ausländisches Recht[1]).

Diebstahl war schon im mittelalterlichen deutschen Recht Wegnahme aus fremdem Besitz[2]) und ist es bis heute geblieben. Wenn Meinungsverschiedenheiten über die Definition des Diebstahlsbegriffs auftreten, so handelt es sich immer nur darum, ob der Diebstahl als Bereicherungsdelikt (E. 27) oder lediglich als Verletzung des Eigentums aufzufassen ist. (So das geltende StGB.). Wichtiger als der Begriff des Diebstahls ist im Hinblick auf die Abänderungsforderungen, die der Novelle von 1912 vorausgingen, die Tatsache, daß der Diebstahl der deutschen Rechtsauffassung von jeher als besonders verwerfliches

---

[70]) Vorwärts v. 6. Juli 1927, zit. bei Gartner a. a. O., S. 55.

[1]) Vgl. dazu Liszt, Lehrb. d. deutsch. Strafr. S. 404 ff. und Harburger, vgl. Darstell. des deutschen und ausländ. Strafr., Bd. 6 S. 183 ff.

[2]) Heimliche Wegnahme aus fremder Gewehre.

Verbrechen[3]) gegolten hat und dementsprechend schon immer mit schweren Strafen bedroht war. In den ältesten deutschen Rechten wurde der auf frischer Tat ergriffene Dieb aufgehängt. Auch der Rückfalldiebstahl wurde mit dem Strange bedroht. Die PGO. und das gemeine Recht kannten ebenfalls noch schwere Strafen gegen den Diebstahl; auf Rückfalldiebstahl stand noch bis zum 18. Jahrhundert Todesstrafe. Andererseits hat das alte deutsche Recht bei aller Schärfe, mit der es den Diebstahl behandelte, die Entwendung geringwertiger Ggenstände milder bestraft. überhaupt übte in den alten deutschen Rechten die Verschiedenheit des Wertes der gestohlenen Sachen einen großen Einfluß auf das Strafmaß aus. Umso höher war die Einfachheit des Strafen-Systems des StGB. anzuschlagen[4]). Dieses ließ wohl bei der Entwendung geringwertiger Nahrungs- und Genußmittel mildere Bestrafung zu, im übrigen aber den Wert des Gestohlenen nicht mehr als Maßstab für die Höhe der Strafe gelten. Man muß bei aller Kritik bedenken, daß gerade auf dem Gebiete des Strafen-Systems das StGB. einen großen Fortschritt gegenüber den früheren deutschen Gesetzbüchern bedeutete. Wie diesen lag es allerdings dem StGB. fern, Geldstrafe allein oder neben Freiheitsstrafe auf den Diebstahl zu setzen, oder gar dessen Verfolgung nur auf Antrag eintreten zu lassen. Der deutschen Anschauung folgend bedrohte das StGB. den Diebstahl mit strengen Strafen.

Auf einfachen Diebstahl stand Gefängnisstrafe von einem Tage bis zu 5 Jahren. Lag einer der erschwerenden Umstände (§ 243) oder wiederholter Rückfall (§ 244) vor, so bildete die Regelstrafe Zuchthaus von einem bis zu 10 Jahren; nur bei mildernden Umständen konnte auf Gefängnis, jedoch nicht unter 3 Monaten, erkannt werden. Für schweren Diebstahl im Rückfall, wobei die früheren Diebstähle einfacher sein konnten, betrug die Strafe Zuchthaus nicht unter 2, bei mildernden Umständen nicht unter 1 Jahr.

Die hohen Strafen erscheinen uns heute sehr hart. Heute bedeutet aber eine Freiheitsstrafe etwas ganz anderes als damals. Es war zu jener Zeit in fast allen Staaten üblich, beim Diebstahl nur Freiheitsstrafe anzudrohen. Nach dem Bericht von Harburger[5]) setzten ausschließlich Freiheitsstrafen auf Diebstahl die Strafgesetzbücher von Österreich, von Ungarn, Italien, Norwegen, Rußland, weitaus der größte Teil der Schweizer Kantonal-Strafgesetzbücher und in Verbrechensfällen die Strafgesetzbücher von Frankreich und Belgien. Als Staaten, in denen beim einfachen Diebstahl wahlweise Gefängnis oder Geldstrafe zugelassen war, erwähnt Harburger nur die Niederlande und Newyork. Demnach nahm unser deutsches Recht durchaus keine Ausnahmestellung unter den damals geltenden Rechten ein. Wie ver-

---

[3]) Verbrechen wird im folgenden im weiten Sinne gebraucht.

[4]) Harburger, a. a. O., S. 330.

[5]) a. a. O., S. 332.

schieden übrigens auch in den ausländischen Rechten die Meinungen über die Höhe der zu wählenden Strafen und deren Maße waren, geht daraus hervor, daß man bei der Beratung des französischen Code pénal unter Hinweis auf die hohe politische und soziale Bedeutung des Eigentums die Notwendigkeit strenger Strafen betonte, während in den Motiven zum italienischen StGB. geklagt wurde, daß die modernen Strafgesetzbücher gegenüber Angriffen auf das Vermögen im Vergleich zu den Strafdrohungen bei anderen Verbrechen eine zu große Strenge an den Tag legten [6]).

Die Reformbestrebungen.

In den ersten Jahren der Geltung des RStGB. wurden die Strafen bei Diebstahl noch nicht als so hoch empfunden, weil zu jener Zeit inbezug auf Strafart und Strafmaß noch ganz andere Anschauungen vorherrschten und, was auch von nicht zu unterschätzender Bedeutung war, bei einem Vergleich mit den früheren deutschen Rechten das Strafen-System des RStGB. als das bei weitem bessere abschnitt. Die oben geschilderten Gründe brachten es jedoch mit sich, daß um die Jahrhundertwende die auf den Diebstahl gesetzten Strafen von einem großen Teil des Volkes als mit dem modernen sozialen Empfinden nicht mehr vereinbar betrachtet wurden. Man klagte darüber, daß das Strafgesetz auf den Beweggrund des Täters und die Geringfügigkeit des Gestohlenen zu wenig Gewicht legte.

Namentlich die Höhe der Strafminima in den Fällen der §§ 242 bis 244 und das geringe Anwendungsgebiet der im § 370 Ziff. 5 enthaltenen Ausnahmevorschrift führte zu den heftigsten Vorwürfen in der Öffentlichkeit. Es war der Volksanschauung schwer verständlich, warum der Tatbestand des § 370 Ziff. 5 auf Nahrungs- und Genußmittel beschränkt blieb; warum derjenige, der in Hungersnot ein Stück Wurst oder Brot stahl, eine ganz geringe Strafe erhielt, oder mangels Strafantrags sogar straflos ausging, während ein armer Teufel, der im Winter zum Schutz gegen Kälte eine kleine Menge Holz oder Kohlen oder irgendwelche sonstigen geringwertigen Gegenstände in Not entwendete, ins Gefägnis gesteckt und damit einem gemeinen Verbrecher gleichgestellt wurde [7]).

Die dauernde Kritik in der Öffentlichkeit hatte zur Folge, daß am 20. November 1900 die Zentrumsfraktion einen Antrag einbrachte, der weitgehende Milderung der Strafbestimmungen beim Diebstahl vorschlug [8]). Der einfache Diebstahl sollte mit Gefängnis oder mit Geldstrafe bis zu 1500,— Mk., der Rückfall- und schwere Diebstahl mit Gefängnis oder Geldstrafe bis zu 3000 Mk. bestraft werden. Ferner wurde vorgeschlagen, § 370, Ziff. 5 auf Heil-, Heizungs- und Beleuch-

---

[6]) Harburger, a. a. O., S. 330.

[7]) Bassermann, Sten. Ber. 48. S. v. 20. 2. 06. Begründung des Entwurfs Drucks. 1262 a. a. O. S. 7679.

[8]) Dr. am Zehnhoff u. Gen., R. T. 1900/03, Drucks. 49.

tungsmaterial auszudehnen. Der Antrag kam im Reichstag nicht zur Diskussion. Als das Zentrum [9]) 1904 denselben Antrag wiederholen wollte, wurde es von Staatssekretär Nieberding [10]) mit dem Hinweis auf die in Aussicht stehende Gesamtreform davon abgehalten. Diese ließ jedoch auf sich warten und die Klagen im Reichstag wollten nicht verstummen. Einige Abgeordnete beschränkten sich in ihren Forderungen, um wenigstens etwas zu erreichen, auf die Erweiterung des § 370 Ziff. 5. So stellte der sozialdemokratische Abgeordnete Lenzmann, allerdings ohne Erfolg, einen Antrag, den § 370 Ziff. 5 auf Gebrauchsmittel auszudehnen, damit auch Gegenstände, die man nicht gerade in den Mund nehmen könne, darunter fielen. Dabei erwähnte Lenzmann [11]), man müsse nach geltendem Recht jemanden, der in einem Wirtshaus ein paar Streichhölzer wegnehme, wegen Diebstahl bestrafen. Ein anderer Abgeordneter beantragte, § 370 Ziff. 5 wenigstens auf Heizungsmaterial auszudehnen, was aber auch abgelehnt wurde [12]). Zur Begründung trug der Abgeordnete folgenden Fall vor: „Wenn jemand von Not getrieben in den Forst geht und dort Holz entwendet, so begeht er eine Tat, die nach den Bestimmungen des Forstdiebstahlgesetzes als Übertretung geahndet wird. Wenn der Mann jedoch von einem Stoß aufgescheiterten Holzes nur ein Scheit wegnimmt, so begeht er einen gemeinen Diebstahl". Da werde der gewöhnliche Mann doch fragen, wie es möglich sei, daß derjenige, der durch Abbrechen von Bäumen dem Forst viel mehr schade als derjenige, der nur ein Scheit Holz wegnehme, viel gelinder bestraft würde. Ebenso unverständlich, meinte der Abgeordnete Varenhorst [13]), erscheine es, daß derjenige, der sich eine Flasche Cognak aneigne, mit ein paar Mark Geldstrafe wegkommen könne, eine arme Witwe aber, die in einem kalten Winter ein wenig Holz oder Kohlen entwende, ins Gefängnis wandern müsse.

Insbesondere beim Vorliegen der Erschwerungen der §§ 243 und 244 führte die Unterstellung von geringfügigen Entwendungen unter den Begriff des gemeinen Diebstahls zu Urteilen, die, obwohl sie meistens infolge Begnadigung nicht vollstreckt wurden, das Rechtsgefühl des Volkes verletzen konnten. Hauptsächlich waren es Kohlendiebstähle, die bei der armen Bevölkerung am häufigsten vorkamen, und deshalb den meisten Anlaß zu Klagen gaben. So berichtete der Abgeordnete Müller [14]) von einem Fall, in dem eine arme Flickerin ihren kranken Mann ernährte und sich in der Not zum Diebstahl hinreißen ließ: „Die Kinder schrien vor Kälte und Hunger, die Frau konnte, da ihr die Finger in der Kälte steif wurden, nicht mehr ar-

---

[9]) Kirsch, Sten. Ber. 46. S. v. 1. 3. 04 S. 1437.
[10]) Daselbst, S. 1439.
[11]) Sten. Ber. 274. S. v. 5. 3. 03, S. 8399.
[12]) Hagemann, Sten. Ber. 46. S. v. 1. 3. 04, S. 1420.
[13]) Varenhorst, Sten. Ber. 246. S. v. 23. 4. 09, S. 8132.
[14]) Sten. Ber. 52. S., v. 24. 2. 06, S. 1583.

beiten. Sie war der Verzweiflung nahe. Da öffnete sie die Kellertür des Nachbarn mit einem fremden Schlüssel und entwendete eine Schürze voll Kohlen. Sie bekam 3 Monate Gefägnis, das Minimum". „Genau so konnte es jemand ergehen, der über einen Zaun kletterte und Kohlen stahl. „Wenn eine Arbeiterfrau", führte der Abgeordnete Lenzmann aus[15]), „unter einem Eisenbahnwagen eine Handvoll Kohlen wegrafft, um einen Ofen zu heizen, begeht sie einen Diebstahl und macht sie das nochmal und nochmals, dann begeht sie einen Diebstahl im wiederholten Rückfalle und muß wegen der paar Hände voll Kohlen, die sie braucht, um ihren frierenden Kindern einmal ein warmes Zimmer zu spenden oder um das kärgliche Mahl zu kochen, auf drei Monate ins Gefängnis". Im Anschluß daran erwähnte der Abgeordnete, daß man sich bei dem Gericht, bei dem er angestellt war, folgendermaßen half: Die früheren kleinen Kohlendiebstähle wurden ignoriert und jedesmal der Dieb mit einem Tag Gefängnis bestraft, weil von den Vorstrafen keine Notiz genommen wurde. „So etwas", fügte Lenzmann hinzu, „machten Richter und Staatsanwälte mit, obgleich es gegen das Gesetz war".

Daß vor der Novelle von 1912 viele Gefängnisstrafen verhängt wurden, die in keinem Verhältnis zu dem Verschulden des Täters standen, muß man ohne weiteres zugeben. Man darf dabei aber nicht vergessen, daß die Strafen, wenn wirklich das Verschulden des Täters gering war, im Wege der Gnade auf das richtige Maß zurückgeführt wurde. Ein großer Teil der Mißstände konnte jedoch auf diese Weise nicht beseitigt werden, außerdem war es unbefriedigend, daß in solchen Fällen nur die Gnade helfen konnte. Um diese Mißstände zu beseitigen, war eine Milderung der Strafen wohl zu empfehlen und im Hinblick auf die Strafdrohungen bei anderen Delikten gerechtfertigt. Im Verhältnis zu diesen war nämlich der Diebstahl mit ziemlich hohen Strafen bedroht.

Während der einfache Diebstahl ausschließlich mit Gefängnis bestraft wurde, stand auf leichte Körperverletzung Gefängnis oder Geldstrafe und die Verfolgung trat nur auf Antrag ein. „Weshalb", fragt Marx[16]), „soll beim einfachen, nicht gewohnheitsmäßigen Diebstahl dem Verlangen des Bestohlenen, der so oft selbst um Einstellung bittet, weniger entsprochen werden als bei der Körperverletzung? Das staatliche Interesse an der Erhaltung der Vermögensrechte seiner Bürger sollte billigerweise nicht größer sein als das an ihrer persönlichen Unversehrtheit". Besonders deutlich trat die Verschiedenheit der Strafdrohungen beim Vergleich der auf Diebstahl und der auf Betrug gesetzten Strafen hervor. Wenn jemand ein Geldstück, ein Stück Tuch oder sonst irgendeine Sache, die nicht unter § 370 Ziff. 5 fiel,

---

[15]) Sten. Ber. 274. S., v. 5. 3. 03, S. 8398. Hagemann, Sten. Ber. 46. S. v. 1. 3. 04, S. 1420.

[16]) Neue Zeit, 40. Jahrg. Bd. 1, S. 320.

an sich nahm, mußte er wegen Diebstahls mit Gefängnis bestraft werden. Unterschlug er jedoch, oder betrog er jemanden um dieselbe Sache, so konnte auf Geldstrafe erkannt werden. Dazu äußerte der Abgeordnete Becker [17]), beim Betrug, wo das Nachdenken, die böswillige Absicht vorhanden sein müßten, sei es viel erschwerender für jemand, den Tatbestand zu erfüllen, als beim Diebstahl an geringwertigen Gegenständen, wo jemand durch einen plötzlichen Anreiz sich hinreißen ließe, eine Kleinigkeit an sich zu nehmen. Es müsse die Möglichkeit geschaffen werden, auch beim Diebstahl allgemein auf Geldstrafe zu erkennen, das sei schon deshalb erforderlich, weil durch die kurzen Freiheitsstrafen das Ehrgefühl des Verurteilten abgestumpft, der Schrecken, der Abscheu vor dem Gefängnis vermindert werde und mancher dadurch erst auf die abschüssige Bahn gerate. Der Abgeordnete Osann [18]) stimmte auch für allgemeine Zulassung von Geldstrafe; er machte darauf aufmerksam, daß die Entwendung von Elektrizität bereits unter Geldstrafe gestellt worden sei. Gerade die sei viel raffinierter und gemeiner als wenn sonst jemand auch nicht aus Not einen Gegenstand stehle, selbst wenn man ihn nicht als geringwertigen betrachten könne. So setzten sich Zentrum und Nationalliberale aus rein sachlichen Erwägungen dafür ein, beim Diebstahl allgemein Geldstrafe zuzulassen und befürworteten auch eine Herabsetzung der Rückfallstrafen [19]).

Die Konservativen meldeten sich bei den Beratungen betr. Diebstahls überhaupt nicht zu Wort. Eine Sonderstellung nahmen hier die Sozialdemokraten ein. Nach ihrer Auffassung wird gerade bei den Eigentumsdelikten mehr als bei allen anderen Delikten offenbar, welch enger Zusammenhang zwischen den von den Nichtbesitzenden als Unrecht empfundenen wirtschaftlichen Verhältnissen der bestehenden Gesellschaftsordnung und den Verbrechen besteht [20]). Die soziale Bedingtheit dieser Delikte verlangt nach sozialdemokratischer Anschauung eine besondere gesetzliche Behandlung, für deren Einführung die Sozialdemokraten vor der Novelle von 1912 eine rege Propaganda entfalteten. Dabei nutzten sie die tatsächlich vorhandenen Mängel des StGB. in Verbindung mit der Neigung der Bevölkerung, Entscheidungen des Gerichts nicht sachlich aufzufassen, in hohem Maße aus. In der sozialdemokratischen Presse, in Zeitschriften, auf

---

[17]) Becker, Sten. Ber. 106. S., 14. 1. 11, S. 3866.
Surfky, Neue Zeit, 1908, Jg. 26, Bd. 1, S. 68.

[18]) Sten. Ber. 246. S. v. 23. 4. 09, S. 8136.

[19]) Bassermann, Sten. Ber. 139. S., 10. 2. 02, S. 4072.
Derselbe, 48. S., 20. 2. 06.
Dr. Beltzer, Sten. Ber. 187. S., 18. 1. 09, S. 6339.
Kirsch, Sten. Ber. 54. S., 1. 3. 06, S. 1645.
Heinze, Sten. Ber. 187. S., 18. 1. 09, S. 7344.
s. auch Antrag in der 30. Kommiss. Anl. S. 59.

[20]) Gartner, a. a. O., S. 52.

Parteitagen, auf denen die Frage der Eigentumsdelikte in besonderen Referaten behandelt wurde und im Reichstag, überall wurde immer wieder darauf hingewiesen, daß gerade in den hohen Diebstahlsstrafen der Klassencharakter des StGB. am deutlichsten zum Ausdruck komme. Die „kapitalistische Entwicklung", schrieb Otto Lang [21]), „ist ganz dazu angetan, einerseits den Respekt vor dem sittlichen Charakter des Eigentums zu mindern, andererseits Verhältnisse zu schaffen, in denen zumal die kleinen und gelegentlichen Eigentumsvergehen durchaus entschuldbar erscheinen". Heine [22]) verlangte, den Diebstahl in allen normalen Fällen zum Antragsdelikt zu machen und eine Entschließung der sozialdemokratischen Partei auf dem Mannheimer Parteitag [23]) forderte ausdrücklich „Bestrafung der Entwendung von Gebrauchsgegenständen zur Befriedigung der Lebensbedürfnisse, sowie von Arbeitsmaterialien von geringem Werte" nur als Übertretung; ferner ganz allgemein: mildere Bestrafung der Eigentumsdelikte. Am weitesten ging die Forderung Haases auf dem Mannheimer Parteitag, die Stadthagen und Frohme im Reichstag wiederholten [24]): „Wer in bitterer Not zur Erhaltung seines Lebens oder des Lebens seiner Angehörigen dazu getrieben wird, sich an fremdem Gut zu vergreifen, muß straflos bleiben."

Abgesehen davon, daß ein in wirklich unverschuldeter Notlage begangener Diebstahl sich nicht als strafbare Handlung darstellte, wenn die Voraussetzungen des § 54 StGB. oder des § 904 BGB. erfüllt sind, käme die Erfüllung einer solchen allgemeinen Forderung einem teilweisen Verzicht des Staates auf Bestrafung des Diebstahls gleich und müßte die Staatsautorität erschüttern [25]). Prof. Harburger [26]) hielt sogar eine allgemeine Herabsetzung der Mindeststrafen beim Diebstahl für bedenklich, empfahl aber eine mildere Bestrafung der Entwendung geringfügiger Sachen aus Not.

Diesen Vorschlag nahm die Regierung mit dem Entwurf von 1909 auf. In der Begründung wurde zunächst bestätigt, daß die Beschränkung des Tatbestandes des § 370 Ziff. 5 auf Nahrungs- und Genußmittel ungerechtfertigt sei [27]). Es wurde demgemäß vorgeschlagen, den Nahrungs- und Genußmitteln andere Gegenstände des hauswirtschaftlichen Verbrauchs gleichzustellen. Weiter erkannte die Regierung an, daß die Not weitgehendster Berücksichtigung bedürfe.

---

21) Soz. Mon.Hefte, 1909, Bd. 2, S. 763.

22) Sten. Ber. 187. S., 18. 1. 09, S. 6348.

23) Protok. S. 42, Punkt 5 der Entschließung.

24) Protok. S. 376.
Frohme, Sten. Ber. 106. S., 14. 1. 11, S. 3867.
Stadthagen, das. S. 3869.

25) Prof. Beling in der Abhandl. über Hehlerei, vergl. Darstell. Bd. 7 S. 211.

26) a. a. O. S. 372.

27) Drucks. 1262, a. a. O., S. 7680.

weil sie der stärkste Antrieb sei, der einen sonst rechtschaffenen Menschen aus der Bahn reißen könne. „Der Arme, der in seiner Bedürftigkeit ein geringfügiges Kleidungsstück entwendet, die Mutter, die das Gleiche tut, um ihr Kind vor Kälte zu schützen, dürfen nicht mit gemeinen Dieben auf die gleiche Stufe gestellt werden“ [28]). Dieser Erkenntnis gemäß wurde ein neuer § 248 a vorgeschlagen, wonach die Entwendung von geringfügigen Gegenständen aus Not, soweit sie nicht bereits unter § 370 Ziff. 5 fällt, mit Geldstrafe bestraft werden kann; und, obgleich die Entwendung ein Vergehen ist, sollten die Rückfallsbestimmungen nicht zur Anwendung kommen. Schließlich wurde der Tatbestand des § 370 Ziff. 5 und des § 248 a auf die Unterschlagung ausgedehnt. In welchem Maße die Regierung entschlossen war, der Not der armen Bevölkerung Rechnung zu tragen, geht auch daraus hervor, daß sie sich mit der Einfügung eines neuen § 264 a [29]), der die Täuschung aus Not privilegierte, ohne weiteres einverstanden erklärte. Die Befürworter dieser neuen Bestimmung gingen von dem Gedanken aus, daß eine Täuschung aus Not ebenso das Mitleid des Gesetzgebers notwendig mache wie die von der Regierung vorgeschlagene Entwendung aus Not. Es wurde dabei an zwei Fälle erinnert: in dem einen hatte eine arme Frau in einer Wirtschaft Brot für 9 Pfennig verlangt, ohne Geld bei sich zu haben, und war deshalb wegen Zechprellerei verurteilt worden; in dem anderen hatte eine schwindsüchtige Frau mit ihrem Kind auf dem Arm gebettelt und wahrheitswidrig behauptet, dieses habe den Vater verloren, und war deshalb wegen Betrugs verurteilt worden [30]). Durch die neue Bestimmung, die man von der ersten Lesung der 30. Kommission an als festen Bestandteil des Entwurfs betrachten kann, wurde die Möglichkeit geschaffen, solche Fälle überhaupt straflos zu lassen.

Die Vorlage enthielt also einen ganz gewaltigen Fortschritt gegenüber dem früheren Rechtszustand, was auch von den Vertretern fast aller Parteien anerkannt wurde [31]). „Tausende von Personen“, sagte der Abgeordnete Varenhorst [32]), „werden davor geschützt, wegen Entwendung geringwertiger Gegenstände ins Gefängnis zu wandern.“ Wenn der Gesetzgeber sich auch nicht entschließen konnte, allgemein Geldstrafe beim Diebstahl einzuführen, weil er eine derart umwälzende Neuerung der allgemeinen Reform des Strafgesetzbuches vorbehalten wollte, so erfuhren doch die Diebstähle eine erhebliche Milderung, da durch die Vorlage gerade die Fälle getroffen wurden, die den Anlaß zu den immerwährenden Klagen gegeben hatten.

---

[28]) Ebenda.

[29]) s. Anl. S. 60.

[30]) Dr. Müller, Sten. Ber. 247. S., 24. 4. 09, S. 8148.

[31]) Vgl. die Ausführ. d. Abg. in der 246. und 247. Sitzung vom 23. 4. 09, S. 8125 ff.

[32]) 106. Sitzung v. 14. 1. 11, S. 3867.

Nur einem, der Wirtschaftlichen Vereinigung angehörenden Abgeordneten [33]) ging der Vorschlag der Regierung zu weit. Er wandte sich gegen die Einführung einer neuen Deliktsart, weil dies zu einer Verwischung des Diebstahls- und Betrugsbegriffes führen könne. Die Scheu vor dem Diebstahl dürfe bei uns nicht verloren gehen, die altüberkommene Neigung gegen den Dieb müsse unserem Volk erhalten bleiben. Wenn man unbedingt eine Änderung wolle, dann solle man sie durch Erweiterung des § 370 Ziff. 5 schaffen. Es wurde auch ein entsprechender Antrag gestellt [34]), der eine wesentliche Einschränkung der durch die Vorlage vorgesehenen Strafmilderung bedeutete. Während nach der Regierungsvorlage Entwendung und Betrug ganz allgemein privilegiert werden sollten, wenn es sich um geringfügige Gegenstände handelte und der Täter die Straftat aus Not begangen hatte, beschränkte der Vorschlag von Kölle die Privilegierung lediglich auf die Entwendung und den Betrug mit Bezug auf „Sachen, die zum Lebensunterhalt des Täters notwendig sind."

Dieser Antrag fand ebensowenig Anklang, wie die nach der anderen Seite weitergehenden Wünsche der Sozialdemokraten. Diese gaben zwar zu, daß die Vorlage einen erheblichen Fortschritt bedeute. Aber wenn man den Entwurf mit den Forderungen der Sozialdemokratie vergleicht, so ergibt sich daraus ohne weiteres, daß ihnen die Vorlage nicht weit genug gehen konnte. Zwar, meinte der Abgeordnete Frohme [35]), mache der Entwurf dem sozialen Gedanken geringfügige Konzessionen, die Sozialdemokratie müsse aber unter allen Umständen darauf bestehen, daß der Richter wenigstens die Möglichkeit habe, in freier unbefangener Würdigung des Falles auf Freisprechung zu erkennen. Von der Stellung eines Antrages sahen die Sozialdemokraten von vornherein wegen Aussichtslosigkeit ab.

Zentrum und Nationalliberale waren auch nicht restlos zufrieden. Sie standen, wie die Vertreter verschiedener anderer Parteien, auf dem Standpunkt, daß die Regierung besser daran getan hätte, durch Zulassung mildernder Umstände allgemein Geldstrafe für den Diebstahl einzuführen, anstatt in das Strafgesetzbuch einen neuen Begriff des Diebstahls zu bringen [36]). Man wies darauf hin, daß die Vorlage wegen der Beschränkung auf geringfügige Gegenstände nicht alle Fälle des praktischen Lebens berücksichtige. Wer durch Hunger, Not oder Kälte zum Diebstahl getrieben werde, pflege das ihm erreichbare Gut nicht nach dem Werte abzuschätzen. Wenn in der Not eine arme Frau für das kranke Kind ein Kleid oder Tuch entwende,

---

[33]) Kölle. Sten. Ber. 106. S., 14. 1. 11, S .3869. Kölle's Ansicht darf man wohl als die der Konservativen ansehen.

[34]) Drucks. 392 a. a. O. Antr. 46, siehe Anl. S. 60.

[35]) Frohme, Sten. Ber. 106. S., 14. 1. 1911, S. 3867, ders. Sten. Ber. 246. S. v. 23. 4. 09, S. 8140.

[36]) Osann, Sten. Ber. 246. S. v. 23. 4. 09, S. 8136.

um das Kind gegen Kälte zu schützen, so sei es für diese Frau gleichgültig, ob das betreffende Tuch nur einige Pfennige oder 20.— Mk. wert sei. Das Maßgebende müsse lediglich das sittliche Motiv der Entwendung sein, nicht das äußerliche Motiv der Geringwertigkeit des gestohlenen Gegenstandes [37]). Auch für die Fälle, wo jemand einen geringwertigen Gegenstand aus Unerfahrenheit, Leichtsinn oder verführt durch andere stehle, schaffe die Vorlage keine Besserung. So, sagte man, könnten die Warenhausdiebstähle in vielen Fällen mit Geldstrafe geahndet werden, weil dabei die Verführungen und Verlockungen des gleißnerischen Überflusses eine große Rolle spielten [38]). Der Abgeordnete Becker [39]) erinnerte an einen Fall, in dem zwei Bauernfamilien in Streit lebten, der Junge der einen dem Nachbarn Bohnenstangen stahl und deshalb mit einem Tage Gefängnis bestraft wurde. Solche Härten, meinte Becker, könnten nur durch allgemeine Zulassung von Geldstrafe beseitigt werden; er war noch 1911 in letzter Minute im Zweifel, ob das Zentrum noch einmal einen Antrag auf allgemeine Zulassung von Geldstrafe stellen sollte [39]). Die Sozialdemokraten drängten Becker dazu [40]), dieser entschloß sich aber nach langem Zaudern, von seinem Vorhaben abzustehen, um „der Novelle keine Knüppel mehr zwischen die Beine zu werfen".

Die Regierung hatte nicht die Absicht, auf weitergehende Forderungen einzugehen. Gegenüber den vorgebrachten Einzelfällen wandte Staatssekretär Dr. Lisco [41]) ein, daß schließlich bei jeder Strafbestimmung Härten aufträten, die erst im Wege der Gnade oder der bedingten Strafaussetzung wieder aus der Welt geschafft werden könnten. Die vorgeschlagenen Änderungen wurden schließlich 1912 mit geringfügigen Änderungen angenommen.

Obgleich die Novelle eine große Verbesserung gegenüber dem früheren Zustand brachte, blieb sie dennoch hinter den Wünschen verschiedener Parteien, vor allem weit hinter denen der Sozialdemokraten zurück. „Die drakonischen Strafbestimmungen gegen den Diebstahl", schrieb Weinberg [42]), „bleiben bestehen als eine Bestätigung der materialistischen Geschichtsauffassung, nach der das Strafrecht des kapitalistischen Staates nichts anderes ist, als der ideologische Überbau der auf der Heiligkeit des Privateigentums aufgebauten Wirtschaftsordnung."

Die Forderung, beim Diebstahl allgemein Geldstrafe zuzulassen, wurde erst durch die Geldstrafengesetze erfüllt [43]). Diese schufen die Möglichkeit, an Stelle einer an sich verwirkten Gefängnisstrafe von

[37]) Müller, Sten. Ber. 247. S. v. 24. 4. 09, S. 8148.

[38]) Drucks. 392 a. a. O. S. 2097.

[39]) Becker, Sten. Ber. 106. S., 14. 1. 11, S. 3866.

[40]) Sten. Ber. 106. S., S. 3866.

[41]) Ebenda S. 3867.

[42]) Arbeiterklasse und Strafgesetzentwurf S. 40.

[43]) Gesetz zur Erweiterung des Anwendungsgebiets der Geldstrafe und zur Einschränkung der kurzen Freiheitsstrafen v. 21. 12. 21, abgeändert durch

weniger als 3 Monaten auf Geldstrafe zu erkennen, wenn der Strafzweck durch eine Geldstrafe erreicht werden kann. Im Jahre 1924 sind daraufhin von 159 701 wegen einfachen Diebstahls verurteilten Personen 38 881 an Stelle verwirkter Gefängnisstrafe zu Geldstrafen verurteilt worden, während 1921 noch von 163 986 wegen einfachen Diebstahls zu Gefängnis Verurteilten 144 930 Gefängnis von weniger als drei Monaten erhalten hatten [44]).

Den sozialdemokratischen Forderungen am nächsten kommt, wie sein Vorgänger, der Entwurf von 1925, der Entwurf von 1927. Dem Bedürfnis nach Zulassung von Geldstrafe genügt der Entwurf durch übernahme der Bestimmungen der Geldstrafengesetze. Der schwere Diebstahl, der bisher als Verbrechen behandelt wurde, wird zum Vergehen erklärt (§ 329). Außerdem schafft der Entwurf unter dem Begriff Entwendung und Notbetrug (§ 336, § 345) Sondertatbestände, die gegenüber den geltenden Bestimmungen insofern noch weitergehen, als der Richter in besonders leichten Fällen von Strafe überhaupt absehen kann. Der Forderung, den einfachen Diebstahl nur auf Antrag zu verfolgen, kommt der E. 27 ebensowenig wie seine Vorgänger nach. Einen Rückschritt bedeutet er gegenüber den sozialdemokratischen Forderungen insofern, als der Mundraub zum Vergehen gestempelt und schärfer bestraft wird als bisher (§ 336).

So wird selbst der E. 27 den Forderungen der Sozialdemokraten auf „Zurückdrängung des kapitalistischen Charakters" des StGB. noch nicht in vollem Maße gerecht [45]). M. E. geht der Entwurf in seinem Bestreben, gerade beim Diebstahl wieder weitere Milderung zu schaffen, zu weit. Wenn man die oben angeführten Zahlen der Statistik liest, und dabei bedenkt, daß ein nicht unerheblicher Teil der Geldstrafen infolge bedingter Strafaussetzung nicht einmal vollstreckt wird, muß man sich fragen, ob nicht jetzt schon die Achtung vor dem Eigentum des Nächsten allmählich schwinden muß. Vollkommen unverständlich ist es, daß der schwere Diebstahl zum Vergehen erklärt wird und in Zukunft möglicherweise mit Geldstrafe bestraft werden kann.

Wenn auch in den letzten Jahren bei schwerem Diebstahl fast immer mildernde Umstände angenommen und auf Gefängnisstrafe erkannt wurde, so scheint es doch wenig zweckmäßig die Möglichkeit zu schaffen, hier auf Geldstrafe zu erkennen.

Es hat sicherlich nicht wenig zu der allgemeinen Sittenverwilderung und Mißachtung des Eigentums beigetragen, daß nach dem Geldstrafengesetz von 1924 alle kurzfristigen Freiheitsstrafen in Geld-

---

das Geldstrafengesetz vom 27. 4. 23 u. das Gesetz über Vermögensstrafen und Bußen vom 13. 10. 23 u. die Verordnung auf Grund dieses Gesetzes vom 23. 11. 23 in neuer Fassung ersetzt durch die Verordnung vom 6. 2. 24.

[44]) E. 27 Begründung S. 165.

[45]) Gartner, a. a. O., S. 53;
Landsberg, Sten. Ber. 324. S., 21. 6. 1927, S. 1927.

strafen umgewandelt werden können, und daß in einer schablonenhaften Anwendung der bedingten Strafaussetzung gerade bei den häufig vorkommenden Eigentumsdelikten Freiheitsstrafen auf diesem Gebiet in sehr vielen Fällen nur noch bedingt verhängt werden.

3. Beleidigung.

Im folgenden sollen die Bestimmungen behandelt werden, die auf schärferen Schutz der immateriellen Rechtsgüter gerichtet waren. Hier war der Vorschlag der Regierung betreffs Abänderung der Beleidigungsbestimmungen am heftigsten umstritten.

Die Frage, wie der Schutz der persönlichen Ehre verstärkt werden könne, ist schon Ende des vorigen Jahrhunderts Gegenstand vielfacher Erörterungen in der Öffentlichkeit gewesen und ist es bis heute geblieben [1]). Die Klagen gehen von jeher dahin, daß die vom StGB. angedrohten Strafen in vielen Fällen keine ausreichende Sühne für den Beleidigten bieten können, daß ferner die unbeschränkte Zulassung des Wahrheitsbeweises bei der üblen Nachrede dazu mißbraucht wird, in der Beweisverhandlung alle möglichen mit der ursprünglichen Beleidigung nicht zusammenhängenden Tatsachen vorzubringen, die für den Ruf des Beleidigten nachteilig sind [2]).

Die allgemeine Mißstimmung fand schon 1895 Ausdruck in einem vom Zentrum gestellten Antrag [3]): „Der Reichstag wolle beschließen, daß zur wirksamen Bestrafung von Verleumdungen und Beleidigungen dem Reichstag ein Gesetzentwurf vorgelegt werde, durch welchen die betreffenden Bestimmungen des StGB. verschärft werden.“ In demselben Jahre äußerte der Reichskanzler Fürst zu Hohenlohe-Schillingsfürst [4]), die Reichsregierung sei der Frage, ob eine Verschärfung der Beleidigungsbestimmungen notwendig sei, bereits nähergetreten. Seit dieser Zeit wurde bei jeder Gelegenheit, die sich im Reichstag bot, auf die Mängel des Ehrenschutzes aufmerksam gemacht. Anläßlich der großen Duelldebatten [5]), die, von den Sozialdemokraten veranlaßt, um die Jahrhundertwende in fast regelmäßigen Abständen im Reichstag stattfanden, wurde besonders von den Nationalliberalen immer wieder darauf hingewiesen, daß es angesichts der lächerlich geringen Strafen, die das StGB. auf die Ehrabschneidung setze, niemand zu verdenken sei, wenn er garnicht erst die Gerichte anrufe, sondern zur Selbsthilfe greife, um seine Ehre zu verteidigen. Fast sämtliche Parteien traten dabei für eine Verschärfung der Strafbestimmungen ein. Auch herrschte fast allgemeines Einver-

---

1) Begründung E. 27 S. 156.
2) Vgl. dazu Liszt, Lehrb. d. deutschen Strafrechts 1888 S. 380.
3) Drucks. 288, Antr. Bachem u. Gen. 9. L. P. 4. Sess. S. 1545.
4) Sten. Ber. 126. S. v. 17. 9. 96, S. 3299.
5) Sten. Ber. Bassermann, 126. S. v. 17. 11. 96, S. 3314.
Esche, 139. S. v. 8. 2. 02, S. 4031.
Bassermann, Sten. Ber. 20. S., 10. 2. 02, S. 4072.
Arendt, Sten. Ber. 139. S., 10. 2. 02, S. 326.

ständnis darüber, daß man den Mißständen, die sich aus der unbeschränkten Zulassung des Wahrheitsbeweises ergeben hatten, irgendwie entgegentreten müsse[6]).

Mit scharfen Worten geißelte der Reichskanzler Bülow in seiner großen Reichstagsrede vom 30. November 1907[7]) die damaligen Zustände: Es sei in hohem Grade verderblich und anstößig, im wahren Sinne unsittlich, wenn im Gerichtssaale ohne zwingende Not Fragen erörtert werden könnten, die in das Privatleben und in das Seelenleben der Parteien eingriffen. Das sei „eine Folterkammer, ärger als diejenige, die abgeschafft zu haben die Neuzeit sich rühme." Der Reichskanzler fuhr fort: „Wieviel Elend ist über einzelne, wieviel Jammer und Not ist über ganze Familien gekommen, die aus Furcht vor Skandal sich nicht an die Gerichte wenden und deshalb Erpressern oder einer Presse in die Hände fallen, die vom Skandal lebt."

Diese „Schmutzpresse", auf die Bülow hier anspielt, war Ende des vorigen Jahrhunderts namentlich in den Großstädten aufgekommen. Anläßlich eines Beleidigungsprozesses Eulenburg[8]), in dem Dinge zur Sprache standen, die jeder anständige Mensch verurteilte, konnte diese Presse sich nicht genug darin tun, alles Schmutzige an die Öffentlichkeit zu zerren. Genau so ging es bei einem Beleidigungsprozeß „Hau" zu, der sich vor badischen Gerichten abspielte. Diesen Prozeß hatte eine junge Dame angestrengt, um ihren Ruf zu retten. Der Erfolg war, daß sie mit ihren traurigen, aber schuldlosen Verhältnissen der Öffentlichkeit derart bloßgestellt wurde, daß sie nicht schlimmer hätte verurteilt werden können. Diese beiden Fälle sind auch im Reichstag des öfteren erwähnt worden[9]). Sie trugen natürlich dazu bei, die vorhandene Mißstimmung gegen die Presse, die von der unbeschränkten Zulassung des Wahrheitsbeweises profitierte, zu verschärfen. Im übrigen weisen diese Fälle prozessual oder kriminalistisch nichts Besonderes auf.

---

[6]) Jänecke, Sten. Ber. 12. S., 15. 1. 04, S. 303.
Bassermann, Sten. Ber. 20. S., 15. 1. 06, S. 557.
Bassermann, Sten. Ber. 81. S., 31. 3. 06, S. 2470.
von Kardorf, Sten. Ber. 81. S., 31. 3. 06, S. 2490.
von Oertzen, Sten. Ber. 81. S., 31. 3. 06, S. 2509.
Dr. Beltzer, 187. S., 18. 1. 09, S. 6339.
Becker, Sten. Ber., 187. S. v. 18. 1. 09, S. 6359.
Werner, Sten. Ber., 188. S. v. 19. 1. 09, S. 6380.

[7]) Sten. Ber. 62. S., S. 1937 ff.

[8]) Ich übernehme die Bezeichnungen Prozeß „Eulenburg" und „Hau" der Reichstagsverhandlungen.

[9]) Dr. Nieberding, Sten. Ber. 246. S. v. 23. 4. 09, S. 8127
Engelen, „ „ „ „ „ „ 8128.
Varenhorst, „ „ „ „ „ „ 8132.
Osann, „ „ „ „ „ „ 8136.
Roth, „ „ „ „ „ „ 8143.
Heckscher, „ „ „ „ „ „ 8156.

Bei der Beschränkung des Wahrheitsbeweises ist ganz allgemein an Fälle gedacht, in denen ein ehrloser Verleumder einem anderen — und zwar handelt es sich meist um eine Persönlichkeit, die in der Öffentlichkeit bekannt ist — Dinge nachsagt, die mit der Stellung des Betreffenden im öffentlichen Leben nicht das Geringste zu tun haben und die nur zu dem Zweck vorgebracht werden, dem persönlichen Ruf des Beleidigten zu schaden und sein Ansehen in der öffentlichen Meinung herabzusetzen. Gewöhnlich werden in solchen Fällen ganz allgemeine Behauptungen aufgestellt, z. B. von einem verheirateten Manne, der in der Industrie oder in einer Partei eine führende Rolle spielt, behauptet ein Gegner, an statt sein vieles Geld den Armen zuzuwenden, brauche er es, um seine Geliebten damit zu unterhalten; augenblicklich sei dies die Frau X. Kümmert sich der Beleidigte nicht um die Anwürfe, dann wird das als Eingeständnis seiner „Verfehlungen“ gedeutet, und nun werden erst recht weitere Beleidigungen erhoben. Strengt der Beleidigte einen Prozeß an, dann steht er sich noch bei weitem schlechter. Der Verleumder erbietet sich natürlich sofort, den Wahrheitsbeweis anzutreten. Es gelingt ihm auch, Leute aufzutreiben, die den Beleidigten in Gesellschaft der Frau X. gesehen haben. Die Betreffenden werden als Zeugen vernommen und dabei stellt sich die ganze Angelegenheit als durchaus harmlos heraus. Daraufhin bekommt aber der Beleidigte nicht die erhoffte Genugtuung, im Gegenteil, jetzt beginnt erst die eigentliche Folter. Der Täter darf nämlich den Wahrheitsbeweis auch mittelbar führen. Er darf, um die Wahrheit einer ganz allgemein gehaltenen Behauptung zu beweisen, neue ehrenrührige Tatsachen noch während des Prozesses vorbringen [10]). In unserem Beispiel wird der Verleumder behaupten, wenn es die Frau X. nicht war, dann war es eben eine andere, jedenfalls bestanden irgendwelche zweifelhafte Beziehungen, die mich zu meiner Äußerung berechtigten. Das ganze Leben des Beleidigten wird nun durchforscht, ob sich nicht irgendwelche Anhaltspunkte ergeben, aus denen sich vielleicht die Wahrheit der behaupteten Tatsache schließen läßt. Der Täter sucht festzustellen, wie die Beziehungen des Beleidigten zu seiner Frau sind, wie oft er ausgeht, wann er gewöhnlich nach Hause kommt, in welchen Kreisen er zu verkehren pflegt, ob er vielleicht Geschenke gekauft, wer diese bekommen hat usw. Zeugen, die über solche Dinge Aussagen machen können, lassen sich gewöhnlich leicht finden. Jeder, der dem Beleidigten nicht gut gesinnt ist, sieht hier eine Gelegenheit, sich an ihm zu rächen, indem er etwas zu den Verunglimpfungen beiträgt.

Das Recht des Beleidigers, selbst durch Indizien den Wahrheitsbeweis zu führen, hat es soweit gebracht, daß der Beleidigte sich häufig in der Verhandlung dem Beleidiger gegenüber in die Rolle des Verfolgten gedrängt sieht [11]).

---

[10]) Begründung, a. a. O., S. 7677 u. Drucks. 392, a. a. O., S. 2078.

[11]) E. 27, Begründung, S. 157. Genau so war es schon um 1900, s. Anmerk 6.

Wenn nun der ganze Schmutz, der in der gerichtlichen Verhandlung zur Sprache kommt, wenigstens auf den Personenkreis beschränkt bliebe, der der gerichtlichen Verhandlung beiwohnt! Das schlimmste ist, daß es, wie Bülow schon 1907 ausführte [12]), eine Presse gibt, die solche Prozesse zu einem guten Geschäft auszunutzen versteht.

Die Verhältnisse des Privat- und Familienlebens des Beleidigten werden in diesen Skandalblättchen „von der Wiege bis zum Grabe", wie der Abgeordnete Varenhorst [13]) ausführte, durchwühlt, die intimsten Angelegenheiten, Dinge, deren Erörterung für den Beleidigten schon in der Gerichtsverhandlung verletzend ist, werden an die Öffentlichkeit gezogen, obwohl dazu nicht die geringste sittliche Pflicht besteht [14]). Das Publikum folgt solchen Berichten natürlich mit Leidenschaft. Daß dabei das Interesse nur den zweifelhaften Dingen gilt, die da zur Sprache kommen, nicht etwa prozessualen Fragen, das müssen selbst die Sozialdemokraten, die sich so scharf gegen eine Änderung der Beleidigungsbestimmungen wenden, zugeben [15]).

Durch diese Presse wird das Volksleben geradezu verseucht [16]). Jeder, der noch nicht weiß, was für Schlechtigkeiten es gibt, vor allem die Jugend, erfährt es auf diesem Wege. Selbst wenn sich die Vorwürfe später als haltlos herausstellen, ist der Volksgeist vergiftet und das läßt sich nicht rückgängig machen. Dasselbe gilt von den Anwürfen, die der Beleidigte sich gefallen lassen muß. Wenn schließlich auch der Wahrheitsbeweis mißlingt, und der Verleumder eine Strafe bekommt, so ist damit der Ruf des Beleidigten noch lange nicht wiederhergestellt. Die Allgemeinheit kann trotz der Verurteilung des Beleidigers nicht glauben, daß an einer solchen Sache nicht etwas Wahres sein sollte, weil die Welt nur zu gerne das Schlechte glaubt, das jemand nachgesagt wird [17]). Es heißt dann gewöhnlich: Nachweisen hat man dem Beleidigten zwar nichts können, aber er hat auch nicht bewiesen, daß er ganz unschuldig war.

Dabei überlegen sich diese Leute garnicht, wie denn der Beleidigte etwa einen Nachweis der Unwahrheit der verleumderischen Behauptung führen sollte. Wenn wirklich im Prozeß festgestellt wird, daß der Beleidigte mit der Frau X. irgendwo eine halbe Stunde allein zusammen war, so kann damit der Beleidiger nicht beweisen, daß unlautere Beziehungen bestanden, ebensowenig aber der Beleidigte, daß das Gegenteil der Fall war. Doch solche Überlegungen werden nicht angestellt, „wenn es dem Beleidigten nicht gelingt, den

---

[12]) S. Anmerk. 7.
[13]) Sten. Ber. 246. S., 23. 4. 09, S. 8133.
[14]) Lisco, Sten. Ber. 17. S., 15. 1. 10, S. 528.
[15]) Heine, Soz. Mon.H. 1908, Bd. 1, S. 127.
[16]) Perniok, Sten. Ber. 246. S., 23. 4. 09, S. 8132.
[17]) Varenhorst, Sten. Ber., 138. S., 8. 2. 02, S. 4032.

Wahrheitsbeweis lückenlos zu führen, dann bleibt selbst bei der Verurteilung des Beleidigers eine Schädigung seines Ansehens zurück, die oft schwerer ist als die durch die üble Nachrede bewirkte“ [18]). „So kann durch die Verleumdung seitens eines sittlichen Lumpen“, führte Varenhorst aus, „die Existenz nicht allein des Beleidigten, sondern auch die seiner Familie einfach ruiniert werden“ [19]).

Zu den Mißständen, die sich aus der unbeschränkten Zulassung des Wahrheitsbeweises ergeben, kommt, daß die Nachteile, die dem Beleidigten daraus erwachsen, nicht im entferntesten durch die gegen den Täter erkannten Strafen aufgehoben werden [20]). Ebensowenig wie die hohen Strafen beim Diebstahl, entsprechen seit den 80er Jahren die minimalen Strafdrohungen bei Beleidigungen dem Rechtsgefühl weiter Volkskreise. Bassermann [21]) wies 1896 schon darauf hin, daß den Leuten die Lust, Privatklagen zu erheben, angesichts des Strafmaßes, das die Gerichte verhängten, verloren ging. Man vergleiche damit die Äußerung des früheren Reichskanzlers Marx, er müsse wegen der schlechten Erfahrungen, die er mit Beleidigungsprozessen gemacht habe, in Zukunft darauf verzichten, die Gerichte um Ehrenschutz anzurufen [22]).

Seit einem halben Jahrhundert stehen unsere Gerichte den sich aus der unbeschränkten Zulassung des Wahrheitsbeweises ergebenden Mißständen machtlos gegenüber! Eine Abhilfe durch prozessuale Vorschriften ist hier, worauf schon 1909 hingewiesen wurde [23]), nicht möglich. Der Ausschluß der Öffentlichkeit in Beleidigungsprozessen könnte keine genügende Abhilfe schaffen; ebensowenig sind die Gerichte in der Lage, gestellte Fragen wegen ihrer tatsächlichen Unerheblichkeit zurückzuweisen. Wenn auch theoretisch diese Möglichkeit besteht, praktisch kann von ihr in vielen Fällen kein Gebrauch gemacht werden; denn wenn schon die mittelbare Führung des Wahrheitsbeweises zugelassen ist, dann müssen logischerweise Fragen zugelassen werden, die unmittelbar mit der Sache nichts zu tun haben. Was die Forderungen auf Verschärfung der Strafen anbetrifft, so kann man ihnen gegenüber nicht einwenden, der Strafrahmen des StGB. sei hoch genug, weil in seltenen Fällen dessen Höchstgrenze erreicht werde. Es ist eine allgemein bekannte Erscheinung, daß die Richter sich scheuen, den vom StGB. gesetzten Strafrahmen voll auszunutzen; überdies genügt auch dieser Strafrahmen für viele Beleidigungsfälle nicht. „Die Ehre“, führte der Abgeordnete Dr. Esche [24]) aus,

---

18) E. 27 Begründung, S. 157, s. A. 11.

19) Sten. Ber. 138. S., 8. 2. 02, S. 4031.

20) E. 27, Begründung, S. 157.

21) Sten. Ber. 126. S. v. 17. 11. 1896, S. 3314.

22) Frankf. Zeitung vom 10. 5. 1927, Nr. 344, zit. bei Langhammer, Die Stellungnahme der deutschen demokr.-Partei, S. 33.

23) Drucks. 392, a. a. O., S. 2072.

24) Sten. Ber. 138. S. v. 8. 2. 02, S. 4031.

„ist das höchste irdische Gut; sie muß ganz anders geschützt werden. Für eine Verleumdung, bei der der Betreffende darauf ausgeht, die Ehre eines anderen und die seiner Familie zu vernichten, müßte auf Zuchthaus oder Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.“ Dabei wies Esche auf das Wort Schillers hin: „Nichtswürdig ist die Nation, die nicht ihr Alles setzt an ihre Ehre“, und fügte hinzu: „Was für die ganze Nation gilt, muß auch für den einzelnen gelten.“

Wenn sich die Regierung 1909 entschloß, vor der allgemeinen Reform des Strafgesetzbuches mit einer Novellengesetzgebung die schlimmsten Mängel des StGB. zu beseitigen, so mußte sie in ihre Vorschläge eine Abänderung der Beleidigungsbestimmungen aufnehmen. Die Regierungsvorlage entsprach den Wünschen, die seit über zwei Jahrzehnten in der Öffentlichkeit laut geworden waren. Der Wahrheitsbeweis wurde ausgeschlossen für Fälle, wo es sich lediglich um solche Verhältnisse des Privatlebens handelt, die das öffentliche Interesse nicht berühren und die Geldstrafen in den §§ 186 und 187 erhöht.

Für wie notwendig man allgemein eine Verschärfung der Beleidigungsstrafen erachtete, ergibt sich daraus, daß fast sämtliche Parteien dem Vorschlag der Regierung in dieser Beziehung zustimmten. Ebenfalls wurde der Vorschlag auf Einschränkung des Wahrheitsbeweises von den Vertretern verschiedener Parteien grundsätzlich als berechtigt anerkannt [25]). Allerdings äußerten die meisten Abgeordneten Bedenken gegen die vorgeschlagene Fassung. Die einen bezeichneten es als „zweischneidiges Schwert“ [26]), als „Danaergeschenk“ [27]) für den Beleidigten, diesem die persönliche Entscheidung darüber zuzumuten, ob der Wahrheitsbeweis geführt werden solle oder nicht. Wenn der Beweisführer gegen den unschuldig Beleidigten den Beweis antrete und dieser die Zustimmung verweigere, werde die Öffentlichkeit annehmen, die Zustimmung werde verweigert, weil der Beleidigte zu befürchten habe, der Nachweis der Wahrheit könne gelingen [29]). Andere erachteten es für unbillig, den Täter wegen übler Nachrede zu bestrafen, obwohl er möglicherweise die volle Wahrheit geäußert habe. Zumindest sei es für die Strafzumessung von Bedeutung, ob der Inhalt der beleidigenden Äußerung wahr sei oder nicht [30]). Als Ausweg schlug der Abgeordnete Roth vor, den Wahrheitsbeweis unter allen Umständen auszuschließen [31]); von anderer Seite wurde beantragt, eine Strafbestimmung für Beleidigungen auf

---

[25]) Vgl. die Stellungnahme der Abgeordn. in der 246. und 247. Sitz. Sten. Ber. v. 23. 4. 09.

[26]) Engelen, Sten. Ber. 246. S. v. 23. 4. 09, S. 8131.

[27]) Varenhorst, Sten. Ber. das. S. 8137.

[29]) Werner, Sten. Ber., das. S. 8145.
Frohme, Sten. Ber., das., S. 8142.
Müller, Sten. Ber., das., S. 8148.

[30]) Osann, Sten. Ber., das., S. 8137.

[31]) Sten. Ber. 246. S. v. 23. 4. 09, S. 8143.

dem Gebiete des privaten Lebens zu schaffen[32]). Dieser Antrag wurde abgelehnt, während eine dem Vorschlag Roths entsprechende Fassung in der 2. Lesung der 7. Kommission angenommen wurde[33]). Wie überall, so nahmen auch bei den Beratungen betr. Beleidigung die Sozialdemokraten eine Ausnahmestellung ein, insofern, als sie selbst die Beleidigungsbestimmungen als „Ausflüsse des Geistes der Klassen- und Privilegienherrschaft" bezeichneten[34]). Nach Ansicht der Sozialdemokraten stellt jede Verschärfung der Beleidigungsparagraphen einen Eingriff in das Recht der freien Meinungsäußerung dar[35]). Die Linke hat es von jeher abgelehnt, eine Änderung der Beleidigungsbestimmungen eintreten zu lassen[36]). Dementsprechend begrüßten sie auch 1909 den Vorschlag der Regierung: „Anstatt diese Bestimmungen einzuschränken, die unter der Flagge des Ehrenschutzes Bütteldienste leisten bei der Bekämpfung des freien Wortes und politischer sowie sozialer Gegner, wird von der Regierung im trauten Verein mit allen Reaktionären eine arge Verschlimmerung jener Paragraphen vorgeschlagen[37]). Haase[38]) meinte, hohe Strafmaße seien kein Schutz für die Ehre. Das Wesentliche sei der Ausspruch des Richters, daß der Beleidiger Unrecht habe und die Ehre des Verletzten intakt sei. Daß ein solcher Ausspruch dem Beleidigten aber wenig nützt, wenn sein Ansehen in der öffentlichen Meinung aufs schwerste geschädigt ist, dafür herrschte bei den Vertretern der Sozialdemokratie im Reichstag kein Verständnis. Diese schreckten nicht davor zurück, der Regierung die unlautersten Motive zu unterschieben. Sie habe die ganze Vorlage nur ersonnen, um für künftige Fälle Deckung zu schaffen, falls Beleidigungsprozesse schwebten, die sich mit den Verhältnissen hochgestellter Männer befaßten[39]). Sie wolle nur vermeiden, daß in Zukunft die sittliche Fäulnis der oberen Gesellschaftskreise ans Tageslicht komme[40]). Diesem Bestreben allein habe

---

[32]) Antrag 34, Drucks. 392 a. a. O. S. 2110, abgedruckt in der Anl. S. 58.
[33]) Drucks. 392 a. a. O. S. 2090, abgedr. i. d. Anl. S. 59.
[34]) Frohme, 246. S., 23. 4. 09, S. 8139.
Weinberg, in Neue Zeit, 1910, 28. Jg., Bd. 2, S. 353.
[35]) Entschl. d. Mannh. Part.tags, Prot. S. 142 u. Gartner S. 61.
[36]) Bebel, Sten. Ber. 126. S. v. 17. 11. 96 S. 3308.
Heine, Sten. Ber. 138. S. v. 8. 2. 02, S. 4047.
Stadthagen, 139. S. v. 10. 2. 02, S. 4075.
Heine, Sten. Ber. 12. S. v. 15. 1. 04, S. 313.
Ablaß, Sten. Ber. 12. S. v. 15. 1. 04, S. 322.
von Gerlach, Sten. Ber. 12. S. v. 15. 1. 04 S. 324.
Gothein, Sten. Ber. 20. S. v. 28. 1. 04, S. 535.
Dr. Spahn, Sten. Ber. 79. S. v. 1905/06, S. 2445.
Heine, Sten. Ber. 187. S. v. 18. 1. 09, S. 6348.
Ablaß, Sten. Ber. 187. S. v. 18. 1. 09, S. 6355.
[37]) Weinberg, Neue Zeit, Jg. 28, Bd. 2 S. 353.
[38]) Haase, Sten. Ber. 235. S. v. 13. 3. 1914, S. 8072.
[39]) Heine, Sten. Ber. 17. S. v. 15. 1. 10, S. 570.
[40]) Frohme, Sten. Ber. 246. S. v. 29. 4. 09, S. 8142.

man es zu verdanken, daß die übrigen wertvollen Reformen vorgeschlagen worden seien. Diese sollten gewissermaßen nur dazu dienen, die Vorschläge über die Beleidigung in eine annehmbare Hülle zu wickeln.

Nichts ist ungerechter als dieser Vorwurf. Sämtliche Bestimmungen des Entwurfs waren, worauf Staatssekretär Dr. Lisco ausdrücklich hinwies [41]), aus Anregungen hervorgegangen, die im Reichstag und in der Presse vorgeschlagen worden waren. Dazu rechneten in erster Linie die Bestimmungen über Beleidigung. Der Vorwurf der Sozialdemokraten war eine reine Propagandabehauptung, mit der sie beim Volk Eindruck machen wollten; deshalb auch immer die absichtliche Bezeichnung des Entwurfs als „Lex Eulenburg" [42]).

Daß die Regierung bei ihren Abänderungsvorschlägen mit an gewisse Skandalfälle gedacht hat, ist ganz natürlich. Änderungswünsche entstehen nie auf Grund rein theoretischer Überlegungen, sondern immer erst dann, wenn die Fassung einer Strafbestimmung in der Praxis zu Mißständen führt. Und selbst die Sozialdemokraten konnten nicht leugnen, daß sich in vielen Beleidigungsprozessen Mängel des Strafgesetzbuches gezeigt hatten, die dringend einer Abänderung bedurften [43]). Man kann die Dinge, die z. B. im Fall Eulenburg zur Sprache standen, noch so sehr verurteilen, braucht sich aber deshalb nicht für deren möglichst weite Verbreitung unter das Volk einzusetzen. Doch da standen die Sozialdemokraten auf einem anderen Standpunkt: „Weshalb nicht ruhig über etwas sprechen, das sich in aller Öffentlichkeit breit macht; viel besser ist es, daß unsere Frauen, unsere Jugend, wissen, was um sie vorgeht, als eine Geheimniskrämerei, die immer nur äußerlicher Schein sein kann" [44]). Die Regierung habe nur die Freiheit der politischen Presse beschränken wollen, behaupteten die Sozialdemokraten, damit in Zukunft vorhandene Mißstände nicht mehr öffentlich gerügt werden könnten [45]). „Der Schaden", äußerte Frohme, „der dadurch entstehen würde, daß infolge der neuen Bestimmungen die anständige Presse mundtot gemacht wird, ist lange nicht so groß, wie der, den die Skandalpresse im Volksgeiste anrichtet [46]). Auch Zentrum und Nationalliberale [47]) befürchteten, obgleich sie die dankenswerte Absicht der Regierung, die Re-

---

[41]) Sten. Ber. 246. S. v. 29. 4. 09, S. 8126.
[42]) Weinberg, Neue Zeit, 1910, Bd. 1, 28. Jg. S. 370.
Gartner, a. a. O., S. 61.
[43]) Frank, Sten. Ber. 247. S. v. 24. 4. 09, S. 8159.
Frohme, Sten. Ber. 246. S. v. 23. 4. 09, S. 8142.
[44]) Heine, Soz. Mon.H. 1908, Bd. 1, S. 127.
[45]) Ders., Sten. Ber. 17. S. v. 15. 1. 1910, S. 570.
Frank, Sten. Ber. 247. S. v. 24. 4. 09, S. 8159.
[46]) Frohme, Sten. Ber. 246. S. v. 23. 4. 09, S. 8142.
[47]) Osann, 246. S. v. 23. 4. 09, S. 8132; Engelen, S. 8131.

volverpresse zu treffen, anerkannten, daß die Fassung der Regierungsvorlage eine Gefahr für die anständige Presse bedeute.

Andererseits kann man sozialdemokratische Stimmen finden, insbesondere unter den Revisionisten, die ganz anders dachten. So schrieb Ingwer 1909[48]) in der sozialdemokratischen Monatsschrift „Der Kampf“, daß man die Beleidigung nicht als Bagatellsache behandeln dürfe, daß man vielmehr Beleidigungen, die kalter Überlegung und dem Bewußtsein entsprängen, daß sie geeignet wären, die soziale und ökonomische Stellung des Beleidigten zu erschüttern, besonders scharf strafen müsse. Wenn man bedenke, daß die Ehre des Menschen sehr oft die wichtigste Grundlage seiner Existenz sei, so werde man sich der Erkenntnis nicht verschließen können, daß sie verdiene, auf der strafrechtlichen Wertskala in nächste Nähe des Lebens und der Gesundheit des Menschen gerückt zu werden. Und Lang führte in den sozialistischen Monatsheften[49]) anläßlich einer Kritik an den Vorschlägen der Regierung aus: „Verdient nicht die Sphäre meines privaten Lebens diesen Schutz, solange ich es nicht selbst der Öffentlichkeit preisgebe? Gehört das nicht mit zur Achtung und zur Kultur der Persönlichkeit und wird die Gefahr, die der Öffentlichkeit erwachsen könnte, nicht aufgewogen durch den Schaden und das widerwärtige Treiben der Revolverpresse und der vom Sensationsbedürfnis lebenden Schundliteratur, die jetzt im Schatten des Gesetzes ein gesichertes und behagliches Dasein fristet?“

Dieser Erkenntnis entsprechend hat die Regierung gehandelt. Der Wahrheitsbeweis bleibt nach den Vorschlägen nach wie vor zulässig bei Beleidigungen gegen im öffentlichen Leben stehende Personen, wenn die ehrenrührige Behauptung noch erkennbar in Beziehung zu der öffentlichen Wirksamkeit des Beleidigten steht. Der Regierungsvertreter[50]) führte verschiedene Beispiele an, die die Absicht, welche die Regierung mit der Vorlage verfolgte, verdeutlichen sollte. Werde z. B. von einem Geistlichen behauptet, er lebe im Konkubinat, von einem Arzt, er lasse sich Patienten gegen Provision zuführen, von dem Inhaber eines kaufmännischen Geschäfts, er treibe mit seinen Angestellten Unzucht und setze sie so der Gefahr der Prostitution aus, so sei der Wahrheitsbeweis ebenso zulässig, als wenn von einem Beamten oder Offizier behauptet werde, er unterhalte anormale, wenn auch nicht geradezu strafbare geschlechtliche Beziehungen, oder er habe eine amtliche Maßregel aus geschlechtlichen Motiven ergriffen. Dagegen solle der Wahrheitsbeweis überall da unzulässig sein, wo lediglich private Verhältnisse, die die Öffentlichkeit nicht das mindeste angingen, gleichwohl in die Öffentlichkeit gezerrt würden. Z. B. wenn einem verheirateten Manne, auch wenn

---

[48]) Zur Reform des österreich. Strafges.buchs. Wien 1909, Bd. 2, S. 67.

[49]) Lang, Soz. Mon.H. 1909, Bd. 2, S. 762.

[50]) Drucks. 392, a. a. O., S. 2079.

er Beamter oder Offizier ist, nachgesagt würde, er habe früher mit einer Frau geschlechtliche Beziehungen unterhalten. Das gleiche gelte von Ausstreuungen, wie die der Trennung von Eheleuten wegen bestimmter körperlicher Gebrechen eines der Ehegatten oder von der Mitteilung, daß die Frau oder Tochter eines angesehenen Mannes verdächtigen Verkehr unterhielten.

Was die Einschränkung der Pressefreiheit anbelangt, so betonte die Regierung ausdrücklich, daß sie nur die Auswüchse der Publizistik treffen wolle [51]), während die berechtigten publizistischen Interessen der Presse und das staatliche Interesse an der Aufdeckung vorhandener Mißstände gewahrt bleiben sollten. Staatssekretär Nieberding und verschiende Abgeordnete wiesen darauf hin, daß auch in andern Ländern, z. B. in England, Bestimmungen bestünden, die durch Einschränkung des Wahrheitsbeweises für das Publikum Sicherheit gegen skandalöse Angriffe durch die Presse geben würden [52]). In England sei die Existenz solcher Blätter, die wie in Deutschland Beleidigungen gegen Abgeordnete, Industrielle oder sonstige Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens richteten, finanziell unmöglich wegen der hohen Strafen, die darauf stünden [53]). Daß aber die Presse trotz dieser Einschränkung groß und mächtig sein könne, das beweise gerade die englische Presse. Tatsache ist, daß das englische Recht die weitgehendste Einschränkung des Wahrheitsbeweises vorgenommen hat. In England ist der Wahrheitsbeweis nur zugelassen, wenn die Behauptung aus ehrenhaften Motiven oder zu einem berechtigten Zweck geschah; das Gefährden der sozialen und beruflichen Stellung wird besonders bestraft, außerdem bestehen eine Reihe von Preßprevilegien und die Strafdrohungen sind höher als bei uns [54]).

Die Sozialdemokraten lehnten es jedoch ab, sich auch nur in eine Beratung der Beleidigungsparagraphen einzulassen [55]). Sie verlangten Abtrennung der Beleidigungsbestimmungen von der Vorlage oder Verwerfung des ganzen Gesetzes. Als die übrigen Parteien darauf nicht eingingen, forderten sie aus Protest dagegen, daß die Beleidigungsfrage überhaupt erörtert werde, die Aufnahme einer besonderen Bestimmung betreffs Erweiterung des Schutzes bei der Wahrung berechtigter Interessen und stellten auch einen dementsprechenden Antrag [56]). Der Antrag wurde abgelehnt. Die Schwierigkeiten,

---

[51]) Lisco, Sten. Ber. 17. S. v. 15. 1. 10, S. 567.
Perniok, Sten. Ber. 246. S. v. 23. 4. 09, S. 8132.

[52]) Nieberding, Sten. Ber. 246. S. v. 23. 4. 09, S. 8127.

[53]) Arendt, Sten. Ber. 19. S. 1903/5, S. 517.
Schiffer, Sten. Ber. 61. S. v. 13. 5. 12, S. 1939.

[54]) Lilienthal, Vgl. Darstellung des deutschen u. ausl. Strafrechts, S. 439.

[55]) Heine, Sten. Ber. 17. S. v. 15. 1. 10, S. 570.

[56]) Stadthagen, Sten. Ber. 105. S. v. 13. 1. 11, S. 3836; s. auch Antr. 37, Drucks. 392 a. a. O. S. 2110, abgedr. in d. Anl. S. 59.

die sich bei der technischen Regelung des Wahrheitsbeweises ergaben, waren aber so groß, daß man nicht zu einer Einigung gelangen konnte.

Die Bestrebungen auf Abänderung der Beleidigungsbestimmungen gingen weiter. Der Vorentwurf von 1909 hatte im § 260 eine ähnliche Regelung getroffen, wie der Abänderungsentwurf von 1909. Der Entwurf der Strafrechtskommission (§ 352) und der Entwurf von 1919 (353) versuchten es mit der Schaffung einer besonderen Strafbestimmung gegen Beleidigungen auf dem Gebiete des Privatlebens. Die Entwürfe von 1925 (§ 285 Abs. IV) und 1927 (§ 317 Abs. IV) kehren wieder zu dem Grundgedanken der Vorlage von 1909 zurück und nehmen eine ähnliche Einschränkung des Wahrheitsbeweises vor, wie sie dort vorgesehen war. Sie bestimmen, daß bei der üblen Nachrede der Wahrheitsbeweis unerheblich und unzulässig ist, wenn „die Behauptung Angelegenheiten des Privat- oder Familienlebens, die das öffentliche Interesse nicht berühren", betrifft, und wenn sie in der Absicht, zu schmähen, oder aus Gewinnsucht oder aus einem anderen niedrigen Beweggrund öffentlich aufgestellt oder verbreitet worden ist. Ebenfalls sind bei der üblen Nachrede und der Verleumdung die Strafrahmen erhöht. Allerdings wird auch, wie es die Sozialdemokraten schon 1909 als Gegenforderung wünschten, die Wahrnehmung berechtigter Interessen (§ 318) erweitert, da sowohl private wie öffentliche Interessen berücksichtigt werden, während bisher nur die Wahrnehmung solcher Interessen straflos machte, die den Beleidigten persönlich nah angehen.

Angesichts der Verwilderung der Sitten, besonders im politischen Kampfe, ist es heute mehr denn je erforderlich, daß endlich eine Verschärfung der Beleidigungsbestimmungen eintritt und der Wahrheitsbeweis eingeschränkt wird. Bis jetzt sind aber noch keine Anzeichen dafür vorhanden, daß diese Frage vor der allgemeinen Reform des Strafgesetzbuchs geregelt wird.

Die Roheitsdelikte.

Während sich bei der Besprechung der bisher behandelten Materien im Reichstag immer Meinungsverschiedenheiten ergeben hatten, die in der grundsätzlich verschiedenen Auffassung vom Wert der einzelnen Rechtsgüter begründet waren, stimmten die Vertreter sämtlicher Parteien mit der Regierung darin überein, daß es dringend erforderlich sei,

1. den Schutz der Kinder gegen Mißhandlungen zu verstärken,
2. die Tierquälerei schärfer zu bestrafen.

4. Kinderschutz.

Ein besonderer Schutz der Kinder gegen Mißhandlungen war dem StGB. bis 1912 unbekannt. Es fanden bis dahin lediglich die allgemeinen Vorschriften über die Bestrafung von Körperverletzungen Anwendung, wie sie das StGB. noch heute enthält: Nur wenn die Mißhandlung des Kindes mittels eines gefährlichen Werkzeuges von mehreren gemeinschaftlich, oder mittels einer das Leben des Kindes

gefährdenden Behandlung begangen wurde (§ 223 a StGB.) oder wenn sie eine der im § 224 StGB. hervorgehobenen dauernden Schädigungen zur Folge hatte, trat die Verfolgung von Amts wegen ein, und es konnte auf verhältnismäßig schwere Strafen erkannt werden.

Hatte jemand ein Kind mißhandelt, ohne daß die angeführten erschwerenden Umstände vorlagen — und es ist unzweifelhaft, daß sich auch solche Mißhandlungen als grobe Ausschreitungen darstellen können —, so konnte der Täter immer nur wegen einfacher Körperverletzung, d. h. mit Gefängnis bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 1000.— Mark bestraft werden. Was aber die Verfolgung von Kindermißhandlungen vollkommen in Frage stellte, war das Erfordernis eines besonderen Strafantrages. Dieser mußte vom gesetzlichen Vertreter des Kindes gestellt werden, und das war nicht selten der Täter selbst.

Das StGB. hatte also weder die Wehrlosigkeit der Kinder, noch die Tatsache berücksichtigt, daß gerade die Mißhandlungen von Kindern schwere Schädigungen der Gesundheit für das ganze Leben nach sich ziehen können und deshalb viel schärfer zu beurteilen sind als bei erwachsenen Menschen.

Um die Jahrhundertwende war es an der Tagesordnung, daß Kindermißhandlungen öffentlich verhandelt wurden, die durch die Brutalität und Gemeinheit der Täter und die unverständlich milde Beurteilung der Gerichte allgemein Empörung hervorriefen. Die Abgeordneten Faßbender [1]) und Hormann [2]) brachten im Reichstag einige Fälle vor, in denen Kinder, die wehrlos, hilflos und aus Angst schweigsam geworden waren, jahrelang mit systematischer Bosheit von ihren Eltern, Erziehern oder Liebhabern der Mutter durch unmenschliches Prügeln oder durch die abscheulichsten und unglaublichsten sonstigen Quälereien fast zu Tode mißhandelt worden waren, wofür die Täter eine geringe Freiheitsstrafe erhalten hatten.

Es entstanden damals besondere Vereine, die sich den Schutz der Kinder vor Mißhandlungen zur Aufgabe machten. Diese vor allem wiesen darauf hin, daß ein durchgreifender Kinderschutz erst gewährleistet werden könne, wenn Vorschriften in das Strafgesetzbuch aufgenommen würden, die eine schärfere Verfolgung von Kindermißhandlungen zuließen. Die Regierung trug diesen Forderungen dadurch Rechnung, daß sie folgende neue Bestimmung als § 223 a Abs. 2 vorschlug: Gefängnis nicht unter 2 Monaten tritt ein, wenn gegen eine noch nicht 14 Jahre alte oder wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die der Fürsorge oder Obhut des Täters untersteht, eine Körperverletzung mittels grausamer Behandlung began-

---

[1]) Sten. Ber. 247. Sitz. Seite 8151. Sten. Ber. 105. Sitz. Seite 3841.

[2]) Sten. Ber. 247. Sitz, Seite 8157. — Im folgenden werden bei der 105. S. v. 13. 1. 11 der 246. S. v. 23. 4. 09 u. der 247. S, v, 24. 4. 09 die Daten fortgelassen.

gen wird. Die Regierung dehnte damit die Verfolgung von Mißhandlungen über den Kreis der Kinder hinaus.

Die Vertreter sämtlicher Parteien waren darin einig, daß es dringend erforderlich war, den Schutz der Kinder und Wehrlosen vor Mißhandlungen erheblich zu verschärfen [3]). Der Vorschlag der Regierung wurde daher überall mit größter Sympathie aufgenommen. Irgendwelche grundsätzlichen Meinungsverschiedenheiten sind nicht aufgetreten, eine Tatsache, die ausdrücklich betont wurde von dem Regierungsvertreter [4]) und von einem Abgeordneten der Sozialdemokratie, die bei allen übrigen Beratungen die größten Schwierigkeiten bereitet hatte [5]). Es wurde sogar von allen Seiten gefordert, daß die Regierungsvorlage noch weiter gefaßt werden müsse [3]). Im einzelnen hatte allerdings fast jede Partei und fast jeder Abgeordnete wieder andere Wünsche in bezug auf die Ausdehnung des Tatbestandes.

Die Konservativen, Nationalliberalen, Teile des Zentrums und andere [6]) verlangten als wichtigstes eine Verschärfung der Strafdrohungen; in besonders schweren Fällen sollte auf Zuchthaus bis zu 5 Jahren erkannt werden [7]). Ferner sollten die Mißhandlungen seitens solcher Personen, die ihre Quälereien in mißbräuchlicher Ausnutzung der einem anderen gegen das Kind zustehenden Obhutspflicht ausübten, besonders unter Strafe gestellt werden [6]). Damit wollte man vor allem die unzähligen Mißhandlungen treffen, die von Zuhältern, Liebhabern oder überhaupt in einem unsittlichen Verhältnis zu weiblichen Personen Stehenden gegen diese oder deren Kinder begangen werden. Einzelne Abgeordnete wollten seelische Marterungen [8]), z. B. Gespenstervortäuschungen, andere durch Vernachlässigung, z. B. Gewähren nicht genügender Nahrung, Kleidung oder Wohnung, begangene Schädigungen der Gesundheit besonders berücksichtigt wissen [9]). Tagelang hat man ferner überlegt, ob man das 16., 18. oder 21. Lebensjahr als Schutzalter wählen sollte. Die Sozialdemokraten setzten sich für das 18., teils für das 21. [10]), die Konservativen und das Zentrum [11]) ebenfalls für das 18., später teilweise für das 16. Lebensjahr ein, das die Nationalliberalen von Anfang an verfochten

[3]) Sten. Ber. Varenhorst 246. Sitz. Seite 3182. Osann Seite 8135. Frohme Seite 8140. Roth Seite 8143. Faßbender 247. Sitz. 8151. Heckscher 8155. Hormann Seite 8157.

[4]) Tischendorf, Sten. Ber. 105. S. Seite 3856 und 3840.

[5]) Frohme, Sten. Ber. 105. S. Seite 3857.

[6]) Wagner, Sten. Ber. 105. S. Seite 3861. Heinze Seite 3847. Faßbender Seite 3840. Kölle Seite 3850. Hormann Seite 3859, und 247. S. Seite 8160.

[7]) Drucks. 392, Anträge 3, 17, 24 46 b.

[8]) Sten. Ber. Osann 246. S. Seite 8135. Faßbender 105. S. Seite 3840.

[9]) Roth, Sten. Ber. 246. S. Seite 8144.

[10]) Sten. Ber. Stadthagen 105. S. Seite 3842. Frohme 105. S. Seite 3857.

[11]) Sten. Ber. Wagner 105. S. Seite 3860. Gröber Seite 3853. Faßbender Seite 3840.

hatten [12]). Ebensolange stritt man dann noch über die Begriffe der grausamen, rohen oder boshaften Mißhandlung oder Quälerei [13]). Es zeigte sich immer wieder, daß man einerseits den Tatbestand des neu zu schaffenden Deliktes möglichst weit fassen wollte, andererseits aber die Befürchtung hegte, daß dann Gebiete getroffen würden, die nicht getroffen werden sollten.

Was die Forderungen auf Verschärfung der Strafdrohungen betrifft, so wollte die Regierung mit Rücksicht auf die bevorstehende allgemeine Reform des StGB. die Zuchthausstrafe nicht durch die Novelle einführen [14]). Im übrigen handelte es sich bei den strittigen Punkten um Zweckmäßigkeitserwägungen, so daß für niemand ein Anlaß vorlag, aus prinzipiellen Gründen an seinen Forderungen unbedingt festzuhalten.

So ist es auch zu erklären, daß verschiedene Abgeordnete ihren Standpunkt in den einzelnen Fragen ohne große Bedenken wechselten [15]), daß auch innerhalb der einzelnen Parteien die Stellungnahme zu den verschiedenen Punkten keine einheitliche war [16]). Da sich im Ziel alle einig waren, drehten sich die ganzen Verhandlungen nur darum, ein annehmbares Kompromiß zu finden, das nach langen Verhandlungen auch zustande kam [17]). Dabei fanden sich die Beteiligten „aus verschiedensten Richtungen zusammen und jeder war zufrieden wenigstens einen Teil seiner Wünsche unterzubringen“ [17]).

So entstand die Fassung, die später in den Antrag Wellstein, und dann als § 223 a Abs. 2 in das StGB. aufgenommen wurde.

Die Novelle ging bezgl. des Kinderschutzes erheblich über die bis dahin geltende Fassung des StGB. und auch über den Regierungsvorschlag hinaus. Trotzdem bildete die Novelle nur einen Schritt auf dem Wege zu der Vervollkommnung des Schutzes von Jugendlichen und wehrlosen Personen, wie sie das Gesetz vom 26. Mai 1933 durch Einfügung eines neuen § 223 b gebracht hat [18]).

---

[12]) Sten. Ber. Dr. Heinze 105. S. Seite 3853.

[13]) Vgl. dazu die Ausführungen der bisher angeführten Abgeordneten aus der 105. Sitzung.

[14]) Tischendorf, Sten. Ber. 105. S. Seite 3856.

[15]) Faßbender, Sten. Ber. 105. S. Seite 3840 und 3861.
Wagner Seite 3860 bezgl. des Schutzalters.

[16]) Faßbender, Sten. Ber. 105. S. Seite 3840, 3861, und Gröber Seite 3855, bezgl. der Strafverschärfungen. Vergl. dazu auch Heinze, Sten. Ber. 105. S. Seite 3846 und die Angriffe von Müller Seite 3847. Sten. Ber. 105. S. S. 3863, vgl. die Abstimmung.

[17]) Gröber, Sten. Ber. 105. S. Seite 3855, dazu Müller Seite 3847. Drucks. 595, 12. 1. 11, S. 2980, XII. L. P. II. Sess. Bd. 277; Drucks. 599, 13. 1. 11, S. 3094, XII. L. P. II. Sess. Bd. 277.

[18]) Gesetz zur Abänderung strafrechtlicher Vorschriften, RGBl. Nr. 56, Seite 295.

Die heutige Zeit denkt, was den Schutz der ideellen Güter anbetrifft, strenger als die damalige Generation. Und so ist nicht verwunderlich, daß die Forderungen, die damals noch an den Bedenken der Mehrheit des Reichstags scheiterten, jetzt endlich auf Initiative der Nationalsozialisten erfüllt wurden.

Wenn man, wie schon 1909 ein Abgeordneter ausführte [19]), davon ausgeht, daß die Kinder der Nachwuchs der Nation sind, so ist es nicht nur ein Gebot von Sitte und Moral, sondern selbstverständliche Pflicht des Staates, im Interesse seiner Selbsterhaltung den Strafschutz für die Kinder möglichst weit zu gestalten.

5. Tierquälerei.

Ebensowenig wie die allgemeinen Bestimmungen über Körperverletzungen zum Schutze der Kinder genügten, reichte die Vorschrift des § 360 Ziffer 13 StGB., wonach mit Geldstrafe bis zu 150 RM. oder mit Haft bestraft wurde, wer öffentlich oder in Ärgerniß erregender Weise Tiere boshaft quälte oder roh mißhandelte, für eine wirksame Bekämpfung der Tierquälerei aus.

Das RStGB. hatte sich auch in dieser Frage [1]) dem früheren preußischen Recht, das nur die öffentliche Tierquälerei bestraft hatte [2]), angeschlossen und damit den Standpunkt der meisten deutschen Partikularrechte verlassen, die jede Tierquälerei mit Strafe bedroht hatten [3]). Somit war vor dem Zustandekommen des StGB. der Tierschutz im deutschen Reich ein besserer gewesen.

Abgesehen davon, daß die Einschränkung des § 360 Ziffer 13 auf öffentliche oder in Ärgerniß erregender Weise verübte Tierquälereien sachlich nicht berechtigt war, führte sie auch seit Bestehen des RStGB. zu praktisch unerwünschten Ergebnissen. Nach der Auslegung der Worte „in Ärgerniß erregender Weise“ mußte immer mindestens eine Person als Zeuge der Tat oder durch den Anblick der Spuren der Tat — ob dies genügte, war aber auch noch bestritten [4]) — in ihrem sittlichen Empfinden verletzt worden sein. Dagegen reichte es nicht aus, wenn erst durch späteres Bekanntwerden der Tat das schwerste Ärgernis erregt wurde [4]). In der Öffentlichkeit setzten sich außer den Tierschutzvereinen schon vor 1900 namhafte Vertreter der Wissenschaft für eine Verschärfung des Tierschutzes ein [5]). Wie wenig

---

[19]) Engelen, Sten. Ber. 246. S. Seite 8129.

[1]) s. o. S. 2.

[2]) § 340 Ziffer 10 d. pr. StGB. v. 14. April 1851. Vgl. auch § 78 bad. Pol.StGB. v. 31. Okt. 1863 u. Art. 55 d. württembg. Pol.StGB. v. 2. Okt. 1839.

[3]) Art. 310 d. sächs. Krim.ges.buch v. 30. März 1838; Art. 100 d. bayrischen Pol.StGB. v. 10. Nov. 1861; vgl. weiter die Strafbest. in den thüringischen Staaten, Anhalt, Waldeck, Hessen-Darmstadt, Mecklenburg, Hamburg und Bremen. Im einzelnen vgl. Kuppka, Die Tierquälerei S. 12.

[4]) v. Hippel, vergl. Darst. 2 S. 244.
Scholl, Zschr. f. Strafr.wissensch. 13 S. 317 ff.
Olshausen, Komm. z. StGB. § 360 Ziffer 13 A. 1 u. die dort Zit.

[5]) L. Weber, Der strafr. Schutz d. Tiere, 1904. Bregenzer, Tierethik, 1894.

die Regelung des StGB. dem Volksempfinden entsprach, beweisen die „Petitionen, ausgiebigeren Tierschutz betreffend", die in den neunziger Jahren und der Folgezeit an den Reichstag gelangten [6]). Auf Grund einer solchen Petition beschäftigte sich der Reichstag bereits 1894 [7]) mit der Frage, inwieweit eine Abänderung des § 360 Ziffer 13 StGB. eine Vermehrung des Tierschutzes herbeizuführen geeignet sei. Auch in den folgenden Jahren fanden wiederholt Debatten über diese Frage statt [8]). Bülow wies 1907 in seiner großen Reichstagsrede auf die Notwendigkeit hin, den Tierschutz anders zu regeln [9]). Der Abgeordnete Varenhorst schilderte 1909 [10]) als Folgen der unzureichenden Fassung des § 360 Ziffer 13, daß Tierquäler, solange sie unter sich seien, die schlimmsten Ausschreitungen begehen könnten; wer im Geheimen ein Tier bis zum Verenden mißhandele, sei nicht zu fassen, und selbst, wenn ein Tierquäler gefaßt würde, seien die Strafen viel zu gering. So erwähnte Vahrenhorst einen Fall, in dem jemand ein Pferd hatte verhungern lassen, und dafür 30 RM. Geldstrafe bekam. Ein anderer hatte einem niedergestürzten Pferd, daß nicht mehr aufkommen konnte, Stroh unter dem Leibe zusammen getragen, dies angezündet, und das Pferd bei lebendigem Leibe versengt. Die höchst zulässige Strafe betrug 6 Wochen Haft.

Um diesen unhaltbaren Zustand abzuschaffen, schlug die Regierung die Einfügung eines § 145 b [11]) vor, in dem der Begriff der Tierquälerei insofern verändert wurde, als die Tatbestandsmerkmale „öffentlich" und „in Ärgernis erregender Weise" wegfielen, ferner das Delikt herausgenommen wurde aus dem Übertretungsabschnitt und unter schärferen Strafdrohungen in den Vergehensabschnitt eingestellt wurde. Außerdem sollte an Stelle des bisherigen § 360 Ziffer 13 [11]) die Bestimmung treten, daß sich strafbar machte, wer die zur Verhütung der Tierquälerei erlassenen Verordnungen übertrat. Die Regierung ließ damit das Recht der Landesgesetzgebungen, Verordnungen zur Verhütung der Tierquälerei zu erlassen, wie bisher bestehen, ordnete aber an, daß die Übertretung einer derartigen landesrechtlichen Bestimmung nicht nach Landesrecht, sondern nach Reichsrecht zu ahnden sei.

Mit welcher Sympathie auch dieser Vorschlag im Reichstag begrüßt wurde, ergibt sich daraus, daß nicht nur in der grundsätzlichen Stellungnahme der Parteien vollkommene Einmütigkeit bestand,

---

[6]) Sten. Ber. 81. Sitz. v. 13. 4. 1894, S. 2096.
Sten. Ber. 180. Sitz. v. 6. 4. 05, S. 5900.

[7]) s. Anm. 6_1.

[8]) A. s. Anm. 6_2 u. Sten. Ber. 78. S. v. 9. 5. 1899, S. 2104.

[9]) Sten. Ber. 62. S. 30. Nov. 07, S. 1935 ff.

[10]) Sten. Ber. 246. S. v. 23. 4. 09, S. 8130.

[11]) s. Anl. S. 57.

sondern daß man sich in der Session 1909 auch über die vorgeschlagene Fassung ohne weitere Umschweife einig wurde [12]).

Als einziger äußerte der Zentrumsvertreter Bedenken, aber nur bezüglich der Höhe des Strafmaßes [13]). Wenn die Geschäftslage es erlaubt hätte, wäre die Regierungsvorlage in diesem Punkte bestimmt verabschiedet worden [14]).

Erst 1911 änderte sich die Sachlage. Inzwischen hatten die Juden das Gerücht aufgebracht [14]), es solle mit Hilfe des neuen § 360 Ziffer 13 das rituelle jüdische Schächten, d. h. das Schlachten der Tiere durch Halsschnitt ohne Betäubung verboten werden.

An sich lag nicht der geringste Anlaß vor, auf die Zulässigkeit des Schächtens einzugehen, da der bestehende Rechtszustand für die Juden in keiner Weise verschlechtert wurde, und darüber hinaus die Regierung, um eine Erörterung der Schächtfrage zu vermeiden, ausdrücklich erklärt hatte, daß das Schächten nicht als Tierquälerei angesehen werden solle [15]). Ohne Rücksichtnahme auf diese Erklärung stellte der Abgeordnete Gröber vom Zentrum einen Antrag [16]), wonach landesrechtliche Vorschriften, welche in die rituellen Vorschriften einer Religionsgemeinschaft über das Schlachten von Tieren eingriffen, von Reichswegen unzulässig sein sollten. Damit warf sich das Zentrum zum Hüter der jüdischen Belange auf, und unternahm gleichzeitig einen Vorstoß gegen das bisherige Recht, nach dem landesrechtliche Verordnungen, die das Schächten verboten, zulässig waren und auch in einzelnen Bundesstaaten bestanden [17]).

Durch den Antrag Gröber wurden notwendigerweise Gegensätze wachgerufen, die eine sachliche Erörterung der Materie unmöglich machten. Fast die ganze 104. Sitzung war ausgefüllt mit Beratungen darüber, ob das Schächten schmerzhafter sei als andere Schlachtmethoden. Es wurden dem Reichstag hunderte von Gutachten vorgelegt, die das Schächten als eine den anderen überlegene, zumindest gleichwertige Schlachtmethode darstellten. Daß solche Gutachten fast alle von Juden stammen, ist nicht verwunderlich [18]). Demgegenüber standen ebensoviele Gutachten von in dieser Frage sicherlich zuständigen Tierärzten und Schlachthofdirektoren, von denen sich gelegentlich einer Umfrage der Tierschutzvereine bei 463 eingegangenen Ant-

---

[12]) s. die Ausführungen von Frohme, Osann, Perniok, Faßbender, Roth, Werner und Müller i. d. 246. u. 247. S. v. 23. u. 24. 4. 09, Dazu Wagner, 104. S. v. 12. 1. 11 S. 3823 u. Drucks. 392, 12. L. P. II. S. S. 2099.

[13]) Engelen, Sten. Ber. 246. S. v. 23. 4. 09, S. 8130.

[14]) Wagner, Sten. Ber. 104. S. v. 12. 1. 11, S. 3823.

[15]) Drucks. 1262 S. 7675.

[16]) Antrag 14 Drucks. 392 S. 2107., Gröber, Sten. Ber. 104. S. S. 3807.

[17]) Sächs. V. O. v. 21. 3. 1892, aufgehoben 20. 12. 10.
V. O. i. Schaumburg-Lippe v. 30. 11. 07, i. Fürstentum Reuß v. 20. 7. 90.

[18]) Kuppka, Die Tierquälerei, S. 47, und die dort Zit.

worten nur 2 % für das Schächten ausgesprochen hatten, während 98 % das Schächten als direkt tierquälerisch bezeichnet hatten [19]).

Staatssekretär Lisco bat wiederholt, von einer Erörterung der Schächtfrage abzusehen [20]), weil dadurch Meinungsverschiedenheiten entstanden, die mit der Frage des Tierschutzes nichts mehr zu tun hatten. Man sprach bald nur noch von Wahrung der religiösen Freiheit, von Rücksichtnahme auf die Gewissensverhältnisse der Juden, und darüber hinaus wurde durch den Antrag Gröber die Frage des Verhältnisses zwischen Staatsgewalt und Kirchengewalt zum Gegenstand der Verhandlungen gemacht [21]).

Da alle Bitten des Staatssekretärs nichts halfen, erklärte dieser schließlich, die Folge der Annahme des Antrags Gröber würde sein, daß die Regierungsvorlage in allen Teilen fiele [22]). Trotz dieser Drohung wurde der Antrag angenommen [23]). Die Spekulation des Zentrums, daß die Berufung auf die Freiheit der Religionsausübung ihre Wirkung nicht verfehlen würde, hatte vollen Erfolg gehabt. Außer dem Zentrum stimmten die Sozialdemokraten, die Freisinnigen und ein Teil der Nationalliberalen für den Antrag [24]). Dagegen erklärten sich von den größeren Parteien nur die Konservativen, deren Vertreter Siebenbürger vor der Abstimmung im Namen der deutschen Tierschutzvereine ausdrücklich Protest gegen das Vorgehen Gröbers erhob [25]).

Es war also durch das Verhalten des Zentrums soweit gekommen, daß gerade der Vorschlag der Regierung, der wie kaum ein anderer dem deutschen Volksempfinden entsprach, und im Reichstag den entsprechenden Anklang gefunden hatte, um der rituellen Vorschrift eines fremden Volksteils willen gescheitert war.

In den Antrag Wellstein wurde eine Bestimmung über die Tierquälerei nicht mehr aufgenommen, und so blieb der Zustand, mit dem schon 1909 niemand mehr zufrieden gewesen war, noch über 20 Jahre lang bestehen und erst durch Gesetz vom 26. Mai 1933 [26]) wurde das Strafgesetzbuch auf Initiative der Nationalsozialisten durch Einfügung

---

19) Kuppka a. a. O. S. 42; Siebenbürger, Sten. Ber. 104. S. v. 12. 1. 11 S. 3830.

20) Sten. Ber. 104. S. S. 3822 u. 3827.

21) Vgl. dazu die Ausführungen der Abgeordneten, 104. S. S. 3807—3832.

22) Lisco, Sten. Ber. 104. S. v. 12. 1. 11, S. 3822 u. 3827.

23) Sten. Ber. 104. S. S. 3832. In derselben Fassung war der Antrag in der 2. Lesung der 7. Kommission angenommen worden. Drucks. 392 S. 2091.

24) Frohme, 104. S. S. 3828; Müller S. 3826; Heinze S. 3824; Höffel S. 3830.

25) Siebenbürger, 104. S. S. 3830; Wagner, 104. S. S. 3823; vergl. auch Graef, 104. S. S. 3816; Werner S. 3830; Dr. Giese 104. S. S. 3831.

26) Gesetz zur Abänderung strafrechtlicher Vorschriften, RGBl. Nr. 56

eines § 145 b und Neufassung des § 360 Ziffer 13 fast genau so abgeändert, wie es 1909 vorgesehen war [27]).

Damit ist endlich anerkannt, daß die Roheit, die sich in der Handlung des Tierquälers äußert, deshalb schwer bestraft werden muß, weil darin die niedrige, sozialschädliche Gesinnung des Täters zum Ausdruck kommt, nicht weil durch die Handlung das individuelle Empfinden der Zuschauer verletzt wird, wie es bisher die herrschende Meinung annahm [28]).

„Daß ein Gesetzgeber“, schreibt Mendelssohn-Bartholdy in einer Abhandlung über Tierquälerei, „das Delinquieren in den 4 Wänden nicht für unsträflicher hält als das öffentliche, sind Kennzeichen dafür, daß er den Materialismus im Erkenntnisvermögen abgeworfen hat“ [29]).

Hinsichtlich des Schächtens ist zu bemerken, daß, worauf schon der Abgeordnete Graef 1911 hinwies [30]), diese Schlachtmethode nur solange als gerechtfertigt angesehen werden kann, als sie nicht vom Standpunkt einer fortgeschrittenen Kultur als roh bezeichnet werden muß. Ist dies der Fall — und das Kulturemmpfinden des Volkes hat sich in den letzten Jahren so verfeinert, daß man diese Frage wohl bejahen kann —, dann muß das Schächten als Tierquälerei angesehen werden.

---

[27]) Die Strafandrohung ist gegenüber 1909 von Gefängnis bis zu drei Monaten auf Gefängnis bis zu sechs Monaten erhöht worden.

[28]) Kuppka a. a. O. Seite 38 und Scholl, Zeitschrift f. Strafrechtswissenschaft 13 Seite 296.

[29]) i. Ger. S. Bd. 66 S. 428 ff.

[30]) Sten. Ber. 104. S. vom 13. 1. 1911, Seite 3817.

Anlage.

Entwurf eines Gesetzes betreffend Änderungen des Strafgesetzbuchs vom 12. 3. 09, 12. Leg.-Per. 1. Sess., Reichstagsdrucks. 1262, S. 7672.

3a) Als § 145b wird folgende Vorschrift eingestellt:

§ 145b.

Wer Tiere boshaft quält oder roh mißhandelt, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 600 RM bestraft.

b) Die Nr. 13 des § 360 erhält folgende Fassung:

13. wer die zur Verhütung von Tierquälerei erlassenen Vorschriften übertritt.

4a) Der § 186 erhält folgende Fassung:

§ 186.

In Abs. I wird hinter das Wort Geldstrafe beim 1. Mal: „bis zu 1000", beim 2. Mal: „bis zu 10 000" eingesetzt. Ferner: „Auf die Geldstrafe kann auch neben der Freiheitsstrafe erkannt werden."

Abs. II. Bei einer öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangenen Beleidigung tritt die Bestrafung ohne Rücksicht auf die Erweislichkeit der Tatsache ein, wenn diese lediglich Verhältnisse des Privatlebens betrifft, die das öffentliche Interesse nicht berühren. Eine Beweisaufnahme über die behauptete oder verbreitete Tatsache ist nur mit Zustimmung des Beleidigten zulässig.

b) Im § 187, Abs. 2, werden die Worte „Neunhundert Mark" ersetzt durch die Worte:

„Dreitausend Mark".

c) Im § 188, Abs. 1, werden die Worte „Sechstausend Mark" ersetzt durch die Worte:

„Zwanzigtausend Mark".

5) die betr. 223a Abs. 2 vorgeschlagene Fassung s. o. S. 49.

6a) Als § 248a wird folgende Vorschrift eingestellt.

§ 248a.

Wer aus Not geringwertige Gegenstände entwendet oder unterschlägt, wird mit Geldstrafe bis zu Dreihundert Mark oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Abs. 2 und 3 wie im heute geltenden StGB.

b) Die Nummer 5 des § 370 hat die Fassung wie im heute geltenden StGB.

7) Der § 253 erhält folgende Fassung:

§ 253.

Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, daß er durch Gewalt oder Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird wegen Erpressung mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Die wichtigsten Anträge und Beschlüsse aus den Kommissionsberatungen:

Betreffend Ziff. 4.

Antrag Nr. 34 RT. Drucks. 392 a. a. O., S. 2110 (7. Komm.)

Die Kommission wolle beschließen:

An die Stelle von Abs. 2 des § 186 des Entwurfs nachstehenden § 300a in das Strafgesetzbuch einzufügen:

Wer das öffentliche Interesse nicht berührende Tatsachen, die Verhältnisse des Privatlebens eines anderen betreffen, und an deren Geheimhaltung dieser ein berechtigtes Interesse hat, sie seien wahr oder unwahr, an Dritte öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen mitteilt, wird wegen Geheimnisbruchs mit Geldstrafe bis zu 1500,— Mk. oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. Der Antrag kann auf die Verfolgung wegen dieses Vergehens beschränkt und auch zurückgenommen werden.

Antrag Nr. 37. RT. Drucks. 392 a. a. O., S. 2110 (7. Komm.).

Die Kommission wolle beschließen:

(Für den Fall einer Änderung des § 186)

In Ziff. 4 der Vorlage unter d folgende Bestimmung aufzunehmen:

Der § 193 Strafgesetzbuchs erhält folgende Fassung:

§ 193.

Tadelnde Urteile über wissenschaftliche, künstlerische, gewerbliche, politische oder militärische Leistungen, in gleichen Äußerungen, welche zur Ausführung oder Verteidigung von Rechten oder zur Wahrnehmung berechtigter, ihn oder Dritte angehender Interessen, insbesondere auch öffentlicher Interessen auf politischem, religiösem oder anderem Gebiet, oder solcher Interessen, die zur Ausübung eines berechtigten Behufs gemacht werden, sowie Vorhaltungen und Rügen der Vorgesetzten gegen ihre Untergebenen, dienstliche Anzeigen oder Urteile von seiten eines Beamten und ähnliche Fälle sind nur insofern strafbar, als das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Äußerung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht.

Fassung der Ziffer 4b. Nach dem Beschluß der 7. Kommission erster Lesung, Drucks. 392, a. a. O. S. 2090.

4b) Als § 186a wird folgende Vorschrift eingestellt:

Bei einer öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangenen Beleidigung tritt ohne Rücksicht auf die Erweislichkeit der Tatsache die Bestrafung nach § 186 ein, wenn diese Tatsache lediglich Verhältnisse des Privatlebens betrifft, die das öffentliche Interesse nicht berühren. (Geheimnisbruch.)

Eine Beweisaufnahme über die behauptete oder verbreitete Tatsache ist unzulässig.

Betreffend Ziff. 6.

Antrag 72 RT. Drucks. 392, a. a. O. S. 2103 (30. Komm.).
Die Kommission wolle beschließen:

2. in dem Absatz 1 des § 242 des Strafgesetzbuchs zwischen die Worte „Gefängnis" und „bestraft" die Worte einzuschalten: „und mit Geldstrafe bis zu 1500,— Mk. oder mit einer dieser Strafen"

3. dem ersten Absatz des § 243 des Strafgesetzbuchs an Stelle des jetzigen 2. Absatzes folgenden 2. und folgenden 3. Absatz anzufügen:

   Neben der Zuchthausstrafe kann auf Geldstrafe bis zu 3000,— Mk. erkannt werden.
   Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter 2 Wochen ein. Neben der Gefängnisstrafe kann auf Geldstrafe bis zu 1500,— Mk. erkannt werden.

4. dem ersten Absatz des § 244 des Strafgesetzbuchs an Stelle des jetzigen 2. Absatzes folgenden 2. Absatz und folgenden 3. Absatz anzufügen:

Neben der Zuchthausstrafe kann auf Geldstrafe bis zu 3000,— Mk. erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe, beim einfachen Diebstahl nicht unter zwei Wochen, beim schweren Diebstahl nicht unter sechs Monaten, ein. Neben der Gefängnisstrafe kann auf Geldstrafe, im ersten Falle bis zu 1500,— Mk., im zweiten Falle bis zu 3000,— Mark erkannt werden.

Antrag 78, RT. Drucks. 392, a. a. O. S. 2103 (30. Komm.).

Die Kommission wolle beschließen:

2. Als § 264a wird folgende Vorschrift eingestellt:

§ 264a.

Wer aus Not sich oder einem Dritten geringwertige Gegenstände zum Schaden eines anderen durch Täuschung verschafft, wird mit Geldstrafe bis zu 300,— Mk. oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

Wer die Tat gegen einen Verwandten absteigender Linie oder gegen seinen Ehegatten begeht, bleibt straflos.

Antrag 46, RT. Drucks. 392, a. a. O. S. 2111 (7. Komm.).

Die Kommission wolle beschließen:

5. zu 6b: Ziff. 5, Abs. 1 des § 370 folgende Fassung zu geben:

5. Wer Nahrungs- oder Genußmittel oder „andere zu seinem Lebensunterhalt notwendige Sachen“ in geringer Menge oder von unbedeutendem Wert zur alsbaldigen Verwendung entwendet, unterschlägt oder zum Schaden eines anderen durch Täuschung an sich bringt.

Betreffend Ziff. 7.

Sämtliche Anträge befinden sich Drucks. 392, a. a. O. S. 2109 (7. Komm.) Nr. 27. (abgeändert). Die Kommission wolle beschließen:

in Ziff. 7 der Vorlage (§ 253) nach dem Wort „Drohung“ folgende Worte einzuschalten:

„mit Begehung einer strafbaren Handlung mit Strafanzeige oder Strafklage, oder mit Behauptung oder Verbreitung einer Tatsache, welche ihn oder einen anderen verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist“.

Nr. 28. Die Kommission wolle beschließen:

dem § 253 hinzuzusetzen:

Das Verlangen, einen Arbeitsvertrag zu schließen, andere in Arbeit zu nehmen, andere Arbeitsbedingungen, insbesondere

höhere Löhne oder kürzere Arbeitszeit zu gewähren, oder bestimmte Forderungen als Voraussetzung für Fortsetzung oder Aufnahme der Arbeit zu erfüllen, sowie das Verlangen, einer Wohltätigkeitsanstalt, einer öffentlich rechtlichen Korporation, einer Armenkasse oder einer religiösen, politischen, gewerblichen oder gemeinnützigen Vereinigung eine Zuwendung zu machen, ist nicht als rechtswidrig und der dadurch erstrebte Vermögensvorteil nicht als ein rechtswidriger zu erachten.

Derselbe Antrag war schon 1899 von den Sozialdemokraten gestellt worden, s. Drucks. Nr. 455, 10. Leg.-Per., 1. Sess. vom 1. 12. 1899.

Nr. 29. Die Kommission wolle beschließen:

In Nr. 7 der Vorlage dem § 253, Abs. 1 des Strafgesetzbuchs als Satz 2 hinzuzufügen:

Die Ankündigung eines Nachteils, die der Verkehrssitte entspricht, ist keine Drohung im Sinne dieser Bestimmung.

Nr. 30. Die Kommission wolle beschließen:

In Nr. 7 der Vorlage dem § 253, Abs. 1 hinzuzufügen:

Als Drohung ist die Ankündigung einer rechtlich zulässigen Maßnahme nicht zu betrachten.

Nr. 31. Die Kommission wolle beschließen:

Der Ziff. 7 der Vorlage folgende Fassung zu geben:

7. Im § 240 wird folgende Bestimmung als Abs. 2 eingefügt: Wer die Handlung des Abs. 1 in der Absicht begeht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, und dadurch das Vermögen eines anderen beschädigt, wird wegen Erpressung mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

Literaturverzeichnis.

Aschrott-Kohlrausch, Reform des Strafrechts, Verlag Gruyter, Berlin 1926, S. 301 ff.

Bebel, Die Frau und der Sozialismus. Verlag Dietz, Stuttgart 1891.

Beling, Grundzüge des Strafrechts, Tübingen 1930. 11. Aufl.

Beling, Hehlerei in Vgl. Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts, Bd. 7.

Bergsträßer, Geschichte der politischen Parteien in Deutschland, Verlag Bensheimer, 1921.

Bregenzer, Tierethik, Lpz. 1894.

v. Calker, Recht und Weltanschauung, Verlag Bensheimer 1924.

Cunow, Die Marx'sche Geschichts-, Gesellschafts- und Staatstheorie, Verlag Vorwärts, Berlin 1921.

Delbrück, Die Marx'sche Geschichtsphilosophie, Berlin 1921.

Diehl, über Sozialismus, Kommunismus und Anarchismus, Verlag Fischer, Jena 1911.

Dochow, Die Sozialdemokratie in der Strafrechtsreform, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 1907, 27. Jg., S. 115 ff.

Ebermayer-Löbe-Rosenberg, Komm. zum Reichsstrafgesetzbuch, Berlin-Leipzig, 1929, 4. Aufl.

Engels, Ursprung der Familie, des Privateigentums und des Staates, 12. Aufl., Stuttgart 1918.

Engels, Die Entwicklung des Sozialismus von der Utopie zur Wissenschaft, Verlag Dietz, Berlin 1925.

Entwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch, Berlin 1909 (Vorentwurf).

Entwürfe zu einem deutschen Strafgesetzbuch, Berlin 1921, 1. Teil, Entwurf der Strafrechtskommission 1913, 2. Teil, Entwurf von 1919, 3. Teil, Denkschrift zu dem Entwurf von 1919.

Entwurf eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches nebst Begründung und 2 Anl. Berlin 1927.

Entwurf eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches nebst Begründung, Berlin 1927.

Fischer, über die Zukunft des Strafrechts, Sozialistische Monatshefte, 1919, Bd. 1, S. 163.

Fischer, Laienbemerkungen zur Reform des Strafrechts. Sozialistische Monatshefte 1906, Bd. 1, S. 489.

Fischer, Das politische Ideal und die praktische Politik, Neue Zeit, 34. Jg. S. 400.

Fischer, Staat und Sozialdemokratie, Sozialistische Monatshefte, 1913, Bd. 1, S. 169.

Frank, Die Erpressung in der deutschen Strafrechtsnovelle, in Zeitschrift für gesamte Strafrechtswissenschaft, 1909, Bd. 29, S. 639 ff.

Frank, Erpressung, in Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts, besonderer Teil, Bd. 6, S. 1 ff.

Fränkel, Zur Soziologie der Klassenjustiz, Laub'sche Verlagsbuchhandlung 1927.

Gartner, Sozialdemokratische Partei und Strafrecht, Dissertation Freiburg 1927.

Haase, Koalitionsrecht und Erpressung, Neue Zeit. 20. Jg. Bd. 2, S. 331 ff.

Handbuch der Deutsch-Konservativen Partei. 4. Aufl. Berlin 1911, Verlag R. Hobbing.

Handbuch der Nationalliberalen Partei, 1. Aufl. Berlin 1907. Verl. Buchhdlg. der Nationalliberalen Partei.

Harburger, Diebstahl, in: Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts, Bd. 6, S. 183 ff.

Heine, Koalitionsrecht und Erpressung, Sozialistische Monatshefte, 1908, Bd. 1, S. 389.

Heine, Zur Reform des Strafrechts, Sozialistische Monatshefte, 1903, Bd. 1, S. 23 ff.

Heine, Strafrecht, Strafprozeß und Strafvollzug, Sozialistische Monatshefte. 1906, Bd. 2, S. 745.

Heine, Das Verhältnis der Strafgesetznovelle zum gewerblichen Koalitionswesen, in Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. 29.

Heine, Koalitionsrecht und Erpressung in Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik, Bd. 17, S. 1 ff. und S. 589 ff.

Heinemann, Der Kampf gegen die Gewerkschaften, Neue Zeit, 32. Jg. Bd. 2, S. 214.

Heinemann, Tarifvertrag und Koalitionsrecht, Neue Zeit, 37. Jg. 1919, S. 457.

Heinemann, Das Koalitionsrecht und der Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch, Verlag der Generalkommission der Gewerkschaften, Berlin 1910.

Heinemann, Zur Behandlung der Streikvergehen, in Festschrift für Wilke, Berlin 1900, S. 135 ff.

Heimberger, Begriff der Gerechtigkeit, 1903.

v. Hippel, Die Tierquälerei in Vgl. Darst. des deutschen und ausländischen Strafrechts, Besonderer Teil, II. Bd. Berlin 1906.

His, Strafrecht bis zur Carolina, 1928.

Hübel, Die Verhandlungen des deutschen Reichstags über das alte und künftige Strafgesetzbuch, Archiv für Strafrecht, Bd. 61, S. 401.

Ingwer, Zur Reform unseres Strafgesetzes, in: Der Kampf, Wien 1909, Bd. 2, S. 67.

Juliusberger, Volk und Recht, Verlag für Sozialwissenschaft, Berlin 1922.

Jurin, über den sowjet-russischen Rechtsbegriff, angeführt im Leitartikel der Deutschen Allgemeinen Zeitung vom 15. September 1932.

Kautzky, Kommentar zum Erfurter Programm der Sozialdemokratie, Verlag Dietz, 13. Aufl. Stuttgart 1919.

Klein-Hattingen, Die Geschichte des deutschen Liberalismus, II. Aufl. Berlin 1911. Verlag Hilfe, G.m.b.H.

Kohler, Reformfragen des Strafrechts, München 1903.

Kohler, über den Begriff der Erpressung in Archiv für Strafrecht und Strafprozeß, 56. Jg., S. 192.

Kuppka, Die Tierquälerei, Dissertation Breslau 1918.

Kuttner, Klassenjustiz, Verlag Vorwärts, Berlin 1913.

Lang, Die Gerechtigkeit im Strafrecht, Sozialistische Monatshefte, 1903, Bd. 2, S. 909.

Lang, Strafrecht und Klassenkampf, Sozialistische Monatshefte, 1910, Bd. 1, S. 224.

Lang, Kleine Strafrechtsreform, Sozialistische Monatshefte, 1909, Bd. 2, S. 261 ff.

Langhammer, Die Stellungnahme der deutschen demokratischen Partei (Staatspartei) zur Strafrechtsreform, Dissertation Leipzig 1932.

Lenz, Staat und Marxismus, Verlag Cotta, Stuttgart 1921, S. 174.

Liebmann, Ehre und Ehrbegriff, in Vergl. Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts, Bd. 4, S. 224 ff.

Lilienthal, üble Nachrede und Verleumdung, in Vergl. Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts, Bd, 4, S. 380 ff.

v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, Berlin-Leipzig, Verlag Guttentag, 1888, und Liszt-Schmidt, 25. Aufl. 1927.

Löwenfeld, Koalitionsrecht und Strafrecht, in Archiv für soziale Gesetzgebung, Bd. 14, S. 471 ff.

Ludwig, Klassenrecht und Klassenjustiz, Neue Zeit, 27. Jg. Bd. 2, S. 260.

Marx, H., Politisch kritische Bemerkungen zu dem Strafgesetzentwurf von 1919, Neue Zeit, 40. Jg. Bd. 1, S. 318 ff.

Marx, K., Kapital, 4. Aufl.

Mendelssohn-Bartholdy, über Tierquälerei, in: Gerichtssaal, Bd. 66, S. 428 ff.

Merkel, In von Holtzendorfs Handbuch des deutschen Strafrechts, Bd. 3, S. 733.

Meyer, Die Strafgesetznovelle in Deutsche Jur. Ztg., 17. Jg., S. 662.

Mommsen, Die deutschen Parteiprogramme, Heft 1, die konservativen Parteien von den Anfängen bis 1918.

Neumann, Die Stufen der preußischen Konservativen. Ein Beitrag zum Staats- und Gesellschaftsbild Deutschlands im 19. Jahrhundert, 1930.

Nölting, Die zwei Ausgangspunkte des Sozialismus, in: Die Gesellschaft, 1925, Bd. 1.

Nötzel, Das Verbrechen als soziale Erscheinung, Musarion-Verlag, München, 1919.

Oborniker, Strafrecht und Strafvollzug im Lichte der deutschen Sozialdemokratie, Archiv für Kriminal-Anthropologie, 1908, Bd. 30, S. 201, und Bd. 31, S. 1 ff.

Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 11. Aufl. Bln. 1927.

Protokolle über die Verhandlungen der Parteitage der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, zu:
München 1902,
Mannheim 1906 (Haase: Strafrecht, Strafprozeß und Strafvollzug),
Chemnitz 1912,
Görlitz 1921,
Heidelberg 1925.

Radbruch, Die politische Prognose der Strafrechtsreform, in Aschaffenburgs Monatsschrift, Bd. 5, S. 1 ff.

Radloff, Gesetz und Recht, Sozialistische Monatshefte 1913, Bd. 2, S. 920.

Rehm, Deutschlands politische Parteien, Verlag Fischer, Jena 1912.
Schmidt, R., Referendar. Die Stellungnahme der Deutschnationalen Volkspartei zum Entwurf eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuchs, Verlag Risse, Dresden 1932.
Schmidt, R., Professor, Die Strafrechtsreform in ihrer staatsrechtlichen und politischen Bedeutung, Leipzig 1912.
Scholl, Das Ärgernis im deutschen Strafrecht überhaupt und in der Strafnorm gegen Tierquälerei insbesondere. In der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. 13, 1893.
Stadthagen, Gegen Koalitionsrecht und Arbeiterschutz, Neue Zeit, 31. Jg., Bd. 1, S. 587.
Stahl, Die Philosophie des Rechts, 2. Bd.: Rechts- und Staatslehre auf der Grundlage christlicher Weltanschauungen, Tübingen und Leipzig, 1878.
Stock, Wirtschafts- und sozialpolitische Bestrebungen der Deutschkonservativen Partei unter Bismarck, 1876 bis 1890, 1928.
Sursky, Sozialdemokratische Randbemerkungen zu den Vorarbeiten der Strafrechtsreform, Neue Zeit, 26. Jg., Bd. 1, S. 68 u. S. 95 ff.
v. Tischendorf, Koalitionszwang und Erpressung, in Archiv für Strafrecht und Strafprozeß, 54. Jg. 1907, 441 ff.
Trebitsch, Recht und Klassenscheidung, Wiener Volksbuchhandlung, 1923.
Weber, Der strafrechtliche Schutz der Tiere. 1904. Berlin.
Weinberg, Der neue Strafgesetzentwurf, Neue Zeit, 28. Jg. Bd. 1, S. 721 ff.
Weinberg, Das Vereinigungsrecht und die Gewerkschaften, Handlungsgehilfenverlag 1912.
Weinberg, Wirtschaftliche Kämpfe der Arbeiter, in der Festschrift für Liszt, Berlin 1911.
Weinberg, Die Strafrechtswissenschaft gegen die Arbeiterklasse, Neue Zeit, 1912, 30. Jg. Bd. 1, S. 405 ff.
Weinberg, Der Strafgesetzentwurf, Neue Zeit, 31. Jg. Bd. 2, S. 490.
Weinberg, Soziales Strafrecht, Verlag F. Dietrich, Gautzsch 1908.
Weinberg, Die Arbeiterklasse und der Strafgesetzentwurf, Verlag Dietz, 1910.
Weinberg, Der strafrechtliche Schutz der Arbeitskraft und der Strafgesetzentwurf in: „Die Arbeit“, 4. Jg. 1927, Heft 8, S. 524.
Weinberg, Neue Zeit, 28. Jg. Bd. 2, 1910, S. 353.
Wiese, Der Liberalismus in Vergangenheit und Zukunft, Berlin 1917.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.

RG.	Bd.	1	S.	205/495
„	„	4	„	279 ff.
„	„	5	„	171
„	„	15	„	335 ff.
„	„	19	„	42
„	„	21	„	114
„	„	22	„	173
„	„	26	„	353
„	„	30	„	337
„	„	32	„	335
„	„	33	„	407
„	„	34	„	16
„	„	36	„	384
„	„	38	„	15
„	„	44	„	203

Protokolle des Reichstags nebst Verzeichnis der Parteiangehörigkeit der Abgeordneten.

D. N. = Deutschnationale,
Fr. V. = Freisinnige Vereinigung,
Fr. Vp. = Freisinnige Volkspartei,
K. = Konservative,
N. L. = Nationalliberale,
Ref. P. = Reformpartei,
R. P. = Reichspartei,
S. D. = Sozialdemokraten,
W. V. = Wirtschaftliche Vereinigung,
Z. = Zentrum.

Ablaß, S. D.	Sten. Ber.	12. S. v. 15. 1. 04,	S.	322.
Arendt, N. L.	„ „	19. S. 1903/5.,	S.	517.
Arendt, N. L.	„ „	42. S. v. 20. 4. 12,	S.	1278.
Arendt, N. L.	„ „	139. S. v. 10. 2. 02,	S.	326.
Bassermann, N. L.	„ „	20. S. v. 15. 1. 06,	S.	557.
Bassermann, N. L.	„ „	81. S. v. 31. 3. 06,	S.	2470.
Bassermann, N. L.	„ „	97. S. v. 20. 6. 98,	S.	2669.
Bassermann, N. L.	„ „	126. S. v. 17. 11. 96,	S.	3314.
Bassermann, N. L.	„ „	139. S. v. 10. 2. 02,	S.	4072.
Bassermann, N. L.	„ „	274. S. v. 5. 3. 03,	S.	8399.
Bebel, S. D.	„ „	126. S. v. 17. 11. 96,	S.	3308.

Becker, Z.	Sten. Ber.	106. S. v. 14. 1. 11, S. 3866.
Becker, Z.	„ „	187. S. v. 18. 1. 09, S. 6358.
Dr. Belzer, Z.	„ „	187. S. v. 18. 1. 09, S. 6339.
Bülow, R. Kanzl.	„ „	62. S. v. 30. 11. 07, S. 1935.
Engelen, Z.	„ „	246. S. v. 23. 4. 09, S. 8130 ff.
Dr. Esche, N.L.	„ „	138. S. v. 8. 2. 02, S. 4031.
Faßbender, Z.	„ „	247. S. v. 24. 4. 09, S. 8151.
Faßbender, Z.	„ „	105. S. v. 13. 1. 11, S. 3840. 3861.
Frank, S.D.	„ „	246. S. v. 23. 4. 09, S. 8142.
Frohme, S.D.	„ „	106. S. v. 14. 1. 11, S. 3867.
Frohme, S.D.	„ „	105. S. v. 13. 1. 11, S. 3857.
Frohme, S.D.	„ „	246. S. v. 23. 4. 09, S. 8141.
Frohme, S.D.	„ „	104. S. v. 12. 1. 11, S. 3828.
von Gerlach, S.D.	„ „	12. S. v. 15. 1. 04, S. 324.
Dr. Giese, K.	„ „	104. S. v. 12. 1. 11, S. 3831.
Gothein, S.D.	„ „	20. S. v. 28. 1. 04, S. 535.
Graef, W.V.	„ „	104. S. v. 12. 1. 11, S. 3816.
Gröber, Z.	„ „	107. S. v. 14. 1. 11, S. 3885.
Gröber, Z.	„ „	105. S. v. 13. 1. 11, S. 3853.
Gröber, Z.	„ „	104. S. v. 12. 1. 11, S. 3807.
Haase, S.D.	„ „	235. S. v. 13. 3. 14, S. 8072.
Hagemann, S.D.	„ „	46. S. v. 1. 3. 04, S. 1420.
Heckscher, Fr.V.Hosp.	„ „	247. S. v. 24. 4. 09, S. 8154.
Heine, S.D.	„ „	12. S. v. 15. 1. 04, S. 313.
Heine, S.D.	„ „	17. S. v. 15. 1. 10, S. 570.
Heine, S.D.	„ „	46. S. v. 1. 3. 04, S. 1423.
Heine, S.D.	„ „	138. S. v. 8. 2. 02, S. 4021.
Heine, S.D.	„ „	187. S. v. 18. 1. 09, S. 6348.
Heinze, N.L.	„ „	17. S. v. 15. 1. 10, S. 569.
Heinze, N.L.	„ „	105. S. v. 13. 1. 11, S. 3846.
Heinze, N.L.	„ „	187. S. v. 18. 1. 09, S. 7344.
Heinze, N.L.	„ „	104. S. v. 12. 1. 11, S. 3824.
Hergt, D.N.	„ „	324. S. v. 21. 6. 27, S. 1937.
Herzfeld, S.D.	„ „	140. S. v. 11. 2. 02, S. 4099.
Fürst Hohenlohe-Schillingsfürst, R.K.	„ „	126. S. v. 16. 11. 96, S. 3229.
Hoeffel, R.P.	„ „	104. S. v. 12. 1. 11, S. 3830.
Hormann, F.V.P.	„ „	247. S. v. 24. 4. 09, S. 8157.
Jennecke, N.L.	„ „	12. S. v. 15. 1. 04, S. 303.

von Kardof, R. P.	Sten. Ber.	81. S. v. 31. 3. 06,	S. 2490.
Kirsch, Z.	„ „	54. S. v. 1. 3. 06,	S. 1645.
Kirsch, Z.	„ „	247. S. v. 24. 4. 09,	S. 8164.
Kunert, S. D.	„ „	51. S. v. 23. 2. 06,	S. 154.
Kölle, W. V.	„ „	106. S. v. 14. 1. 11.,	S. 3869.
Kölle, W. V.	„ „	246. S. v. 23. 4. 09,	S. 8164.
Landsberg, S. D.	„ „	324. S. v. 21. 6. 27,	S. 1927.
Lenzmann, S. D.	„ „	274. S. v. 5. 3. 03,	S. 8398.
Lisco, Staatssek.	„ „	17. S. v. 15. 1. 10,	S. 528.
Lisco, Staatssekr.	„ „	104. S. v. 12. 1. 11,	S. 3822 und 3827.
Lisco, Staatssekr.	„ „	106. S. v. 14. 1. 11,	S. 3867.
Lisco, Staatssekr.	„ „	246. S. v. 23. 4. 09,	S. 8126.
Müller, Fr. Vp.	„ „	17. S. v. 15. 1. 10,	S. 569.
Müller, Fr. Vp.	„ „	105. S. v. 13. 1. 11,	S. 3847.
Müller, Fr. Vp.	„ „	52. S. v. 24. 2. 06,	S. 1583.
Müller, Fr. Vp.	„ „	104. S. v. 12. 1. 11,	S. 3826.
Müller, Fr. Vp.	„ „	257. S. v. 24. 4. 09,	S. 8149.
Nieberding, Staatss.	„ „	246. S. v. 23. 4. 09,	S. 8127.
von Oertzen, R.	„ „	81. S. v. 31. 3. 06,	S. 2500.
Osann, N. L.	„ „	246. S. v. 23. 4. 09,	S. 8131.
Roth, W. V.	„ „	246. S. v. 23. 4. 09,	S. 8165.
Schiffer, N. L.	„ „	61. S. v. 13. 5. 12,	S. 1939.
Siebenbürgen, R.	„ „	104. S. v. 12. 1. 11,	S. 3830.
Dr. Spahn, S. D.	„ „	79. S. v. 1905/6	S. 2445.
Stadthagen, S. D.	„ „	105. S. v. 13. 1. 11,	S. 3836.
Stadthagen, S. D.	„ „	106. S. v. 14. 1. 11,	S. 3869.
Stadthagen, S. D.	„ „	107. S. v. 14. 1. 11,	S. 3877.
Stadthagen, S. D.	„ „	116. S. v. 12. 1. 05,	S. 3706.
Stadthagen, S. D.	„ „	139. S. v. 10. 2. 02,	S. 4075.
Stadthagen, S. D.	„ „	187. S. v. 18. 1. 09,	S. 6342.
Tischendorf,	„ „	105. S. v. 13. 1. 11,	S. 3840 und S. 3856.
Varenhorst, R. P.	„ „	106. S. v. 14. 1. 11,	S. 3867.
Varenhorst, R. P.	„ „	246. S. v. 23. 4. 09,	S. 8132.
Varenhorst, R. P.	„ „	138. S. v. 8. 2. 02,	S. 4032.
Varenhorst, R. P.	„ „	246. S. v. 23. 4. 09,	S. 8132.

Wagner, K.	Sten. Ber.	104. S. v. 12. 1. 11, S. 3801.
Wagner, K.	„ „	105. S. v. 13. 1. 11, S. 3860.
Werner, Ref. P.	„ „	188. S. v. 19. 1. 09, S. 6380.
Werner, Ref. P.	„ „	246. S. v. 23. 4. 09, S. 8144.
Werner, Ref. P.	„ „	104. S. v. 12. 1. 11, S. 3830.

Reichstagsdrucksachen.

Drucksache	6	XII.	Leg.=Per.	II.	Sess.	S.	99.
„	102	XIII.	„ „	I.	„	S.	158.
„	294	XIII.	„ „	I.	„	S.	243.
„	392	XII.	„ „	II.	„	S.	2076.
„	455	X.	„ „	I.	„	S.	2551.
„	597	XII.	„ „	II.	„	S.	3094.
„	1262	XII.	„ „	I.	„	S.	7681.
„	614	XII.	„ „	II.	„	S.	3099.
„	595	XII.	„ „	II.	„	S.	2980.
„	599	XII.	„ „	II.	„	S.	3094.

Abschrift aus:
Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich 1926.
Ergebnisse der Reichstagswahlen:
Die Abgeordneten nach ihrer Parteistellung.

	XII. Leg.-Per. 1907	XIII. Leg.-Per. 1912
Gesamtzahl der Abgeordneten	397	397
Deutsch=Konservativ	60	43
Deutsche Reichspartei (freikonservativ)	24	14
Nationalliberal	54	45
Frs. Verein.	14	
Frs. Volksp.	28	
Fortschr. Volksp.		42
Deutsche Volkspartei	7	—
Zentrum	105	91
Polen	20	18
Sozialdemokraten	43	110
Antisemiten (Deutsche Reformp., christlich=sozial)	16	3
Welfen	1	5
Dänen	1	1
Elsaß=Lothringer	7	9
Andere und unbest. Parteistellung	17	16

Abkürzungen.

Sten. Ber. = 246. S., S. 8141 = Stenographische Berichte des Reichstags. 246. Sitzung, Seite 8141.

Drucks. 392 12. L. P. II. Sess. = Reichstagsdrucksache 392, 12. Legislaturperiode, II. Session.

Lebenslauf.

Geboren wurde ich, Hans Greven, am 20. 1. 08 in Mülheim-Styrum als Sohn des prakt. Arztes Dr. med. Greven und seiner Ehefrau, Rosa geb. Mutschler. Bis zur Reifeprüfung Ostern 1928 am staatlichen Realgymnasium zu Sterkrade besuchte ich die Gymnasien zu Oberhausen, Lippstadt und Naumburg a. S. Sodann widmete ich mich 6 Semester dem Studium der Rechtswissenschaft. Die ersten 3 Semester studierte ich in Freiburg i. Br., 1 Semester in Berlin und 2 weitere in Köln. Am 12. Dezember 1931 bestand ich am Oberlandesgericht Düsseldorf die erste juristische Staatsprüfung. Am 18. 1. 1932 trat ich als Referendar in den preußischen Staatsdienst ein und befinde mich augenblicklich in der vorgeschriebenen Ausbildung beim Landgericht in Duisburg.